

Was meldete ein Landvogt von Kyburg nach Zürich? : Schriftverkehr zwischen Beat Holzhalb als Landvogt von Kyburg (1682-1688) und der Zürcher Regierung, ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des 17. Jahrhunderts

Autor(en): **Weibel, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **120 (2000)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

THOMAS WEIBEL

Was meldete ein Landvogt von Kyburg nach Zürich?

*Schriftverkehr zwischen Beat Holzhalb als Landvogt von Kyburg
(1682 – 1688) und der Zürcher Regierung. Ein Beitrag zur
Verwaltungsgeschichte des 17. Jahrhunderts.*

I. Landvogt Beat Holzhalb

In der Zürcher Stadtkanzlei angefallene Akten, welche die Landvogtei Kyburg oder darin wohnende Personen betrafen, wurden grösstenteils in der Archivabteilung «Kyburg» abgelegt, welche heute die Signatur «A 131» trägt. Während der Amtszeit von Landvogt Beat Holzhalb von Februar 1682 bis zum Februar 1688 wuchs diese Abteilung um rund 150 Aktenstücke. Den ansehnlichsten Teil davon, nämlich rund zwei Fünftel, machen 59 Briefe aus, die der Landvogt an die Zürcher Regierung, d.h. zumeist an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, schrieb. In der Archivabteilung «Kundschaften und Nachgänge» (Signatur A 27), die Akten über Strafuntersuchungen enthält, die in Zürich durchgeführt worden sind, finden sich weitere 32 Briefe von Landvogt Holzhalb. Über den Inhalt der in diesen beiden Archivabteilungen enthaltenen Briefe soll in der Folge berichtet werden. Dabei ist durchaus möglich, dass noch der eine oder andere Brief von Landvogt Holzhalb in einer anderen Archivabteilung zu finden ist.

Für wertvolle Hinweise sowie die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Dr. Meinrad Suter, Rickenbach.

Landvogt Holzhalb hat offensichtlich gerne zu Feder und Papier gegriffen, die er auch auf Dienstreisen mitnahm.¹ Nur zwei Briefe diktierte er einem Schreiber in die Feder und unterzeichnete sie bloss. In einem Fall geschah es erklärermassen deshalb, weil er kurz vorher zur Ader gelassen worden war.² Von einer Ausnahme abgesehen³ erstellte er sogar die Reinschrift der von ihm jährlich abgelegten Amtsrechnungen von je ca. 150 Seiten.⁴ Er legte auch ein Inventar an über das in der Feste Kyburg befindliche Archiv.⁵

Wer war Landvogt Beat Holzhalb? Er wurde 1638 geboren und entstammte einem heute ausgestorbenen, aber damals führenden Geschlecht der Stadt Zürich, das bereits zwei Bürgermeister und drei Landvögte auf der Kyburg gestellt hatte. In der Heimatstadt besuchte er das Collegium Humanitatis und verfasste eine Disputation über die Konstantinische Schenkung, die 1659 in Zürich gedruckt wurde.⁶ Hernach begab er sich für mehrere Jahre auf die sogenannte Kavaliertour.⁷ In Padua hörte er juristische Vorlesungen und 1661 begab er sich nach Orange in Südfrankreich, wo er drei Jahre verblieb und an der dortigen kleinen Universität zum Professor eloquentiae (Beredsamkeit) ernannt wurde. Anschliessend reiste er in die Niederlande und sogar nach England. 1665 kehrte er nach Zürich zurück. 1669 wurde er zum Rats-Substituten ernannt und 1679 zum Unterschreiber, d.h. zum Vertreter des Stadtschreibers. Noch als Rats-Substitut hatte er 1677 im Auftrag der Tagsatzung Kaiser Leopold I. in Wien ein Schreiben zu überbringen, worin die Eidgenossen ihren Willen zur Einhaltung und Verteidigung ihrer Neutralität bekräftigten und gleichzeitig eine Bestätigung des Monarchen erbat, seinerseits die

¹ Zu Brütten bzw. Girenbad schrieb er etwa die Briefe A 131.20 Nr. 179 bzw. A 27.113, 10. Juni 1684.

² A 131.20 Nr. 155.

³ Es betrifft die Rechnung für das Jahr 1683, von welcher aber zumindest Entwürfe von seiner Hand erhalten sind (eingelegte Blätter in F III 19, Jahr 1683).

⁴ F III 19, Jahre 1682, 1684 – 1687.

⁵ StAZ Kat. 325.

⁶ Beatus Holzhalb, *Disputatio historico-politica de donatione Constantini Magni...* (Zentralbibliothek Zürich, Sammelband VI 72).

⁷ Die Angaben zur Person von B. Holzhalb sind der Einleitung von D. Schwarz entnommen, die er seiner Edition des Berichtes von B. Holzhalb über dessen Wiener Reise von 1677 vorangestellt hat, in: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Band 48, Heft 2 (141. Neujahrsblatt), S. X – XII.

Neutralität zu respektieren. Über diese Gesandtschaftsreise hat Beat Holzhalb einen Bericht verfasst, den D. Schwarz veröffentlicht hat.⁸ Schon 1681, d.h. nach nur zwei Jahren Tätigkeit als Unterschreiber,⁹ wurde Beat Holzhalb zum Landvogt von Kyburg gewählt. Als er das Amt im folgenden Jahr antrat, war er 44jährig. Nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit als Landvogt wurde er 1690 zum Zunftmeister und damit zum Mitglied des Kleinen Rates gewählt. Er entwarf das historisch politische Programm und die Inschriften für die Innen- und Aussendekoration des in den Jahren 1694–1698 neu gebauten Rathauses. Er starb 1709. Er war mit Elisabeth Wolff verheiratet und hatte drei Söhne. Einer von ihnen wurde Stadtschreiber.

Seit dem 17. Jahrhundert wurden zumeist ehemalige Stadtschreiber als Vertreter der Zürcher Obrigkeit in die grosse Landvogtei Kyburg gesandt. Diese stammten regelmässig aus den führenden Familien der Stadt und verfügten über eine gute Ausbildung. Auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit im Zentrum der Regierung waren sie mit Verwaltungs- und Rechtsgeschäften bestens vertraut und kannten die Verfahrensabläufe. Dies traf für die Landvögte, die auf die übrigen Landvogteien der Stadt Zürich gewählt wurden, nicht in gleichem Masse zu. Diese mussten lediglich dem Grossen Rate angehören, und zuweilen handelte es sich bei ihnen um ungebildete Grobiane. Ein besonders krasses Beispiel stellt der Metzger Hans Heinrich Lauffer dar, der 1653 zum Landvogt von Andelfingen gewählt wurde, und der während seiner Amtszeit abends zu viel trank und gegen viele Personen tätlich wurde. Anstoss erregte auch, dass er noch am Heiligen Abend in der Metzgerei Fleisch aushaute.¹⁰ Er liess denn auch seine Korrespondenz grösstenteils durch Schreiber erledigen und unterzeichnete die Briefe nicht einmal selbst.¹¹ Der Unterschied zum sprach- und weltgewandten Landvogt Holzhalb, der insbesondere in den bei Pfarrereinsätzen gehaltenen Reden¹² seine Kenntnisse der

⁸ s. obige Fussnote.

⁹ Um einem allzu starken Wechsel in der Stadtkanzlei vorzubeugen, wurde 1692 ein Gesetz erlassen, wonach ein Stadtschreiber erst nach sechs Jahren Tätigkeit in diesem Amt auf eine Vogtei gewählt werden konnte (B III 30 S. 97v).

¹⁰ K. Basler, Dorlikon an der Grenze des Wachstums, Stäfa 1998, S. 160 ff.

¹¹ A 108.5 Urk. 1 ff.

¹² A 131.20 Nr. 143–153. Dass die Manuskripte zu den Einsetzungsreden in die Archivabteilung Kyburg gelangten, ist wohl darauf zurückzuführen, dass B. Holzhalb sie nach dem Ablauf seiner Amtstätigkeit als Landvogt der Stadtkanzlei abgeliefert hat.

griechischen und hebräischen Sprache zur Schau stellte, kann deshalb kaum grösser sein. Das ist bei der Würdigung seiner Briefe an die Zürcher Regierung zu beachten. Die Verhältnisse in der Landvogtei Kyburg dürfen also nicht ohne weiteres auf die anderen Zürcher Landvogteien übertragen werden.

II. Adressaten der Schreiben des Landvogts

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Schreiben an Bürgermeister und Rat adressiert, weil diese für die Behandlung des entsprechenden Geschäfts zuständig waren. In diesen Fällen lautet die Anrede: «Hochgeachte, wohledle, gestrenge, hoch und wohlweise gnädige Herren und Obere». In den Briefen werden diese als E(uer) G(naden) und W(eisheit) bezeichnet.

Vier Briefe hat Landvogt B. Holzhalb an den Bürgermeister gerichtet mit der Anrede: «Hochgeachter, wohledler, gestrenger, hochweiser, hochgeehrtester und gnädiger Herr Bürgermeister». In zwei Briefen ersuchte er den Bürgermeister, Parteien zu einer Tagfahrt vor den Rat zu laden.¹³ In den zwei weiteren Schreiben meldete er das Ergebnis von Abklärungen, die er auf Grund ihm zugegangener «Befehlscheine» des Bürgermeisters getätigt hatte und die im Zusammenhang standen mit Geschäften, die vor dem Rat hängig waren.¹⁴

Drei Schreiben sind an den Stadtschreiber (Hans Heinrich Hirzel) adressiert, welcher 1688 der Amtsnachfolger von Landvogt B. Holzhalb wurde.¹⁵ Die beiden kannten sich von ihrer Arbeit in der Stadtkanzlei, und die Anrede ist dementsprechend persönlich gehalten: «Monsieur et très honoré cousin» bzw. «Hochgeachter und grossgünstiger Herr Vetter Stadtschreiber». In einem Schreiben fordert er den Stadtschreiber auf, mit dem Bürgermeister und den Standeshäuptern zu reden, was gegen die zum Teil äusserst schleppende Bezahlung der

Wollte er damit erreichen, dass sie durch die Archivierung der Nachwelt erhalten blieben und für spätere Landvögte als Muster benutzt werden konnten?

¹³ A 131.20 Nr. 177 und 239.

¹⁴ A 131.20 Nr. 221 und 261.

¹⁵ Er verstarb allerdings wenige Wochen nach seinem Amtsantritt. Sein Nachfolger wurde Johann Jakob Escher.

vom Landvogt ausgefallten Bussen vorgekehrt werden könnte. Die Verwaltung der Vogtei würde dann leichter; «Ce que sera un grand avantage pour un successeur».¹⁶ Zwei weitere Schreiben beziehen sich auf Auskünfte über einen Rechtsstreit, der in Zürich hängig war, und für welchen die Stadtkanzlei Abklärungen treffen musste.¹⁷ Zwei Briefe im Zusammenhang mit Strafverfahren sind an den Unterschreiber Johann Heinrich Rahn adressiert, ebenfalls mit der Anrede «Monsieur et très honoré cousin». Ein Brief ist vollständig in französischer Sprache geschrieben.¹⁸

III. Inhalt der Schreiben des Landvogts

Die Meldungen, die Landvogt Holzhalb der Regierung in Zürich zukommen liess, lassen sich in sechs Gruppen unterteilen, die in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit angeführt sind:

- Übermittlung und Stellungnahme zu Gesuchen von Amtsangehörigen
- Geschäftsüberweisungen und Überstellung von Personen
- Gesuche um Verhaltensbefehle bzw. Ratsgutachten
- Meldungen in eigener Sache
- Antworten auf Schreiben von Zürich
- Verschiedenes

1. Übermittlung und Stellungnahme zu Gesuchen von Amtsangehörigen

a) Eine kantonale Gebäudeversicherung gibt es erst seit dem letzten Jahrhundert. Im Alten Zürich konnten Personen, die durch eine Feuersbrunst ihr Heim verloren hatten, aber damit rechnen, vom Rat in Zürich eine Unterstützung zu erhalten, die «nach gewöhnlichem Brauch» zehn Pfund Geld aus dem Seckelamt und ein Mütt (ca. 57 kg) Kernen aus dem Kornamt betrug. Zusätzlich wurde ihnen eine

¹⁶ A 131.20 Nr. 250. Nur die Anrede und der erwähnte Zusatz sind in französischer Sprache geschrieben.

¹⁷ A 131.20 Nr. 254 und 255.

¹⁸ A 27.114, 26. Mai 1687.

Urkunde, Steuerbrief genannt¹⁹, ausgestellt, die ihnen erlaubte, in einem bestimmten Gebiet während zwei oder drei Monaten von Privaten, aber auch von Gemeinden und den Verwaltern von Kirchen- und Kapellengütern etc. weitere Unterstützungen zu erbetteln.²⁰

Bevor die Geschädigten nach Zürich gingen, meldeten sie sich beim Landvogt an, zumeist versehen mit einem Schreiben des örtlichen Pfarrers, das Angaben über das Ausmass des Brandschadens enthielt. Der Landvogt stellte ein weiteres Schreiben aus, in welchem er den Sachverhalt kurz zusammenfasste und die Geschädigten «zu gewohnter Barmherzigkeit und Mitleiden» den Gnädigen Herren «recomendierte». Von Landvogt Holzhalb sind fünf solcher Briefe erhalten.²¹ Im Zusammenhang mit einer Feuersbrunst zu Seuzach, bei welcher 15 Personen ihr Obdach verloren hatten, stellte einige Tage später auch noch Landrichter Jakob Keller von Ober-Ohringen den geschädigten Haushaltvorstehern einen Brief aus zuhanden von Bürgermeister Escher mit der Bitte, ihnen zu gestatten, dass für sie zusätzlich noch in den Kirchen der Nachbarschaft eine Kollekte durchgeführt werden dürfe. Es sei zu befürchten, dass die mittelst der Steuerbriefe erbettelten Gelder nicht ausreichen würden, um ihre Häuser wieder aufzubauen.²² Es ist anzunehmen, dass Landrichter Keller Bürgermeister Escher kennen gelernt hatte, als dieser von 1670 – 1676 Landvogt auf der Kyburg war.

b) Die Rechte, bestimmte Gewerbe zu betreiben wie Mühlen, Oeltrotten, Badstuben, Tavernen oder Schmitten, hiessen Ehehaften, und sie waren an bestimmte Liegenschaften gebunden.²³ Die Neuerrichtung eines solchen Rechts oder auch nur dessen Abänderung fiel in die ausschliessliche Zuständigkeit des Rates. Gesuche hiefür wurden regelmässig zuerst mündlich dem Landvogt vorgetragen. Dieser übermittelte die Gesuche schriftlich dem Rat und legte seine Gründe dar,

¹⁹ Ein Muster für Steuerbriefe findet sich im Kanzleibuch B III 25 S. 175 ff.

²⁰ B II 603 S. 84; B II 601 S. 31 und 63.

²¹ A 131.20 Nr. 166, 168, 182, 185 und 227.

²² A 131.20 Nr. 229. Der Rat wich aber nicht von seinem üblichen Vorgehen in Brandfällen ab (B II 609 S. 80).

²³ Vgl. dazu D. von Wyss, Politisches Handbuch, Zürich 1796, S. 119, und K. Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus, Aarau 1944, S. 102 f.

die für eine Gutheissung oder Abweisung sprachen. Bevor der Rat nach Anhörung des Gesuchstellers und allenfalls auch der Einsprecher, bei denen es sich um die Betreiber ehehafter Gewerbe in der Nachbarschaft handelte, entschied, forderte er den Landvogt zuweisen auf, noch weitere Abklärungen zu treffen. Fünfzehn Briefe des Landvogts stehen im Zusammenhang mit Ehehaften, nämlich vier Tavernen sowie je eine Schmitte, Öltrotte und Badstube.

Welche «Recommendationen» gab Landvogt Holzhalb bezüglich *Tavernenrechten* ab? In einem Fall verwies er auf den guten Leumund des Gesuchstellers, der mit vielen Kindern und Kindskindern «gesegnet» sei und trachte, diese ehrlich zu «versorgen». Bei diesem handelte es sich um Landrichter Fluck von Wildberg. Dieser hatte dargetan, aus dem in der Stadtkanzlei liegenden «Quodlibet» sowie dem «Weissen Buch»²⁴ ergebe sich, dass zu Wildberg einmal eine Taverne gestanden habe.²⁵ Diese müsse sich in dem Haus befunden haben, das er heute besitze. Nach «Ablesung der schriftlichen Recommendation» des Landvogts sowie auf «ferneres mündliches demütiges und untertäniges Anhalten» von Fluck entsprach der Rat dessen Gesuch bereits am folgenden Tag. Er behielt sich aber vor, auf seinen Entscheid zurückzukommen, sofern andere Gesuchsteller klar dartun könnten, dass das alte Tavernenrecht zu ihrer Liegenschaft gehöre.²⁶ Das war nicht der Fall. Mehrere Mitbewerber beschuldigten aber Landrichter Fluck vor dem Rat, ein «fauler, verlogener Lump» zu sein,²⁷ und sie konnten erreichen, dass ihn Junker David Peyer von Schaffhausen vor dem Grafschaftsgericht²⁸ einklagte, weil er zugunsten eines Dritten seinen alten Vater unter unwahren Angaben zu einem Nachlass von Zinsen aus einem Schuldbrief veranlasst haben

²⁴ Es handelt sich um die Satzungsbücher B III 3 und 5, von deren Vorhandensein offenbar auch die Landleute Kenntnis hatten.

²⁵ A 131.20 Nr. 134.

²⁶ B II 596 S. 47.

²⁷ A 131.20 Nr. 134 und B II 596 S. 64.

²⁸ Das sogenannte Grafschaftsgericht beurteilte Zivilstreitigkeiten. In der Landvogtei Kyburg wurden an verschiedenen Orten solche Gerichte abgehalten: Auf dem Schloss Kyburg hauptsächlich für das Obere- und Untere Amt, zu Winterthur in der Wirtschaft zum «Wilden Mann» oder im Oberen Kelnhof für das Ennere Amt, und zu Marthalen oder Benken für das Ausser-Amt. Den Vorsitz hatte in der Regel der örtlich zuständige Untervogt (vgl. M. Sommer, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung des Gerichtswesens, Zürich 1944, S. 54 f.).

soll. Der Landvogt berichtete in der Folge über den Ausgang des Ehrverletzungsprozesses, den Fluck gegen die Mitbewerber eingeleitet hatte, sowie über den von Jk. Peyer eingeleiteten Forderungsprozess. In beiden Verfahren ging Landrichter Fluck als Sieger hervor,²⁹ so dass der Rat den diesem erteilten Tavernenbrief bestätigte.³⁰ Bereits dieses Beispiel zeigt, dass um das Recht, ein ehehaftes Gewerbe betreiben zu dürfen, mit harten Bandagen gekämpft wurde. Schliesslich ging es um die wirtschaftliche Existenz der Beteiligten.

Auf die ehrliche, burgerliche, d.h. stadtzürcherische, Herkunft verwies der Landvogt bei der Übermittlung des Gesuchs von Frau Corrodi, der Ehefrau des Hirschenwirts Jakob Hafner von Kyburg, der für den Bau des neuen Gasthauses 3'500 Gl. aufgewendet hatte, woran die Gesuchstellerin ihre gesamten zugebrachten Mittel gegeben hatte. Das Tavernenrecht gehörte aber der Gemeinde Kyburg, die es gegen einen Zins verlieh. Damit sie des Ihrigen sicher seien und nicht von der Wirtschaft verstossen werden könnten, ersuchte Frau Corrodi, das Tavernenrecht sei ihnen zu eigen zu übertragen, wobei sie die Gemeinde entschädigen würden.³¹ Der Landvogt gab der Gemeinde Kyburg Kenntnis vom Vertragsentwurf des Rates, der eine Übertragung des Tavernenrechts gegen eine jährliche Verzinsung von 170 Gl. Kapital vorsah.³² Obwohl damit nicht alle Gemeindsgenossen einverstanden waren, empfahl der Landvogt, das Beste werde sein, dass die Gnädigen Herren Meister seien, und die Besiegelung des Vertrags werde dem «Geläuf» ein Ende machen.³³ Darauf «placidierte» der Rat den Vertrag einhellig.³⁴

In der Folge wollte auch Ulrich Hess, der Leuenwirt zu Kyburg, das Tavernenrecht zu eigen erwerben. Der Landvogt wies ihn aber zur Ruhe, damit die Gnädigen Herren in Zürich nicht zu viel behelligt würden. Als Hess an seinem Begehren hartnäckig festhielt, überwies es der Landvogt schliesslich auch nach Zürich.³⁵ Der Widerstand der Gemeinde Kyburg gegen die Abgabe der Tavernenrechte hatte aber

²⁹ A 131.20 Nr. 138 und 141.

³⁰ B II 596 S. 100.

³¹ A 131.20 Nr. 172.

³² B II 602 S. 14.

³³ A 131.20 Nr. 174.

³⁴ B II 602 S. 41.

³⁵ A 131.20 Nr. 256.

ebenfalls nicht nachgelassen. In einer Gemeindeversammlung wurde beschlossen, die Gnädigen Herren zu bitten, sie bei ihren Rechten zu schützen.³⁶ Der Rat sistierte das Gesuch von Hess vorerst, damit sich Einsprecher in Zürich melden konnten.³⁷ In der Folge prozessierte Hess vor dem Rat gegen die Gemeinde Kyburg und verlor. Nach Ablauf von vier Jahren durfte die Gemeinde diese Tavernengerechtigkeit für weitere sechs Jahre verleihen, wem sie wollte. Sie musste allerdings vorgängig die Zustimmung des Landvogts einholen.³⁸

Keine Probleme entstanden, als Untervogt Müller von Rikon und die Vorgesetzten der Gemeinde Zell begehrt, es sei ihnen zu gestatten, in ihrem Dorf eine «ordentliche Wirtschaft» zu haben, die der Stadtzürcher Hans Rudolf Schweizer, der Sohn des dortigen Pfarrers, betreiben werde. Der Landvogt empfahl das Gesuch, damit die schädlichen Winkelwirtschaften in Abgang kämen.³⁹ Der Rat pflichtete ihm bei unter der Bedingung, dass innerhalb eines Monats keine Wirte aus der Nachbarschaft beim Landvogt Einsprache erheben würden.⁴⁰ Dies war, wie der Landvogt nach Ablauf der Frist dem Rat meldete, nicht der Fall.⁴¹

Nicht empfehlen konnte Landvogt Holzhalb das Begehren von Heinrich Frei von Neschwil, der dort eine *Schmitte* betreiben wollte. Der letzte Schmied zu Neschwil sei vor 60 Jahren Konkurs gegangen, und das Schmittenrecht dürfte demzufolge an einen anderen Ort verkauft worden sein. Zu Neschwil hätte Frei sodann keine Kunden, und die benachbarten Schmiede würden seinem Vorhaben Widerstand leisten.⁴² Der Rat wies das Gesuch ab, es sei denn, die Gemeinde Neschwil könne dartun, dass sie selber oder ein Gemeindsgenosse die Schmittengerechtigkeit an sich gezogen habe.⁴³

Die weitläufige und volkreiche Gemeinde Illnau verfügte über keine ehehafte *Badstube*. Als der Zürcher Rat am 19. Januar 1685 auf Betreiben der Inhaberin der ehehaften Badstube zu Turbenthal den

³⁶ A 131.20 Nr. 257.

³⁷ B II 614 S. 12.

³⁸ B II 614 S. 17.

³⁹ A 131.20 Nr. 204.

⁴⁰ B II 606 S. 100.

⁴¹ A 131.20 Nr. 209.

⁴² A 131.20 Nr. 190.

⁴³ B II 605 S. 85.

Betrieb der Nebenbadstuben – ausgenommen zum eigenen Gebrauch – in den Landvogteien Kyburg und Greifensee verbot und deren Besucher den ehehaften Badstuben zuwies,⁴⁴ wollte die Gemeinde Illnau eine ehehafte Badstube haben. Dies lag auch im Interesse des Wirts von Oberillnau, der in seiner neu erbauten Wirtschaft bereits eine Badstube eingebaut hatte. In diesem Fall machte der Landvogt Abklärungen über die Zahl der Einwohner von Illnau sowie den langen Weg zu den nächst gelegenen Badstuben. Das Begehren sei deshalb begründet.⁴⁵ Der Rat hörte in Zürich die Bittsteller an und entsprach dem Gesuch, wieder unter der Voraussetzung, dass innerhalb von vier Wochen dagegen niemand vor dem Rat Einsprache erhebe.⁴⁶ Gleichzeitig wurde der Landvogt angewiesen, die Inhaber der ehehaften Badstuben der Nachbarorte anzuhören und sie von der Begründetheit des Gesuchs zu überzeugen. Obwohl dies nur teilweise gelang,⁴⁷ bestätigte der Rat die Bewilligung.⁴⁸ Dieser Umstand hielt die Inhaber der umliegenden Badstuben aber nicht davon ab, nach eineinhalb Jahren den Wirt von Oberillnau in Zürich anzuschwärzen, damit ihm die Bewilligung entzogen würde. Der Landvogt und auch der Pfarrer setzten sich aber für die Aufrechterhaltung der «Badstuben Freiheit» ein. Die gegen Pfister erhobenen Anschuldigungen seien falsch. Der Pfarrer wies insbesondere darauf hin, dass «alte, schwache und presthafte Leute und schwangere Weiber dergleichen Schwitz-, Bad- und Schröpf-Kuren» verlangten.⁴⁹ Der Rat bestätigte Pfister die «ihm oberkeitlich verwilligte Badstube», verpflichtete ihn aber, gleichzeitig nicht mehr als 15 Personen in die Badstube zu lassen, seine Badstube nicht in anderen Gemeinden «auszurufen» und abends um neun Uhr Bad und Wirtschaft zu schliessen.⁵⁰

Im Zusammenhang mit dem Begehren der Gemeinde Ober-Langenhard, die damals vor 60 oder 50 Jahren abgegangene Badstube

⁴⁴ B II 609 S. 12 f.

⁴⁵ A 131.20 Nr. 220.

⁴⁶ B II 608 S. 38.

⁴⁷ A 131.20 Nr. 221. J. Bachmann, der Badstubenbetreiber von Fehraltdorf, blieb beim Landvogt unentschuldigt aus. Dieser liess ihn darauf wissen, so lange er ungehorsam sei, werde er ihn nicht gegen die «Winkel-Badstuben» schützen. Im übrigen sei er – Bachmann – selber ein «Winkel-Wirt».

⁴⁸ B II 608 S. 65.

⁴⁹ A 131.20 Nr. 258 und 259.

⁵⁰ B II 614 S. 19.

wieder betreiben zu dürfen, gestattete der Landvogt, dass Untervogt Hofmann von Seen zuhanden des Rates die Kundschaften (Aussagen von Zeugen) verschiedener betagter Gemeindsgenossen aufnehmen durfte.⁵¹ Gleichzeitig konnte auch die Betreiberin der Badstube von Turbenthal eine «Interzession» des örtlichen Pfarrers erwirken um «hochoberkeitlichen Schutz ihrer habenden Badstubenfreiheit».⁵² Der Rat entschied, auch die Neben-Badstube zu Ober-Langenhard sei «abzuschaffen», es sei denn, die Gemeinde könne beweisen, dass sich die Badstube immer in der gleichen Liegenschaft befunden habe und «nicht bald da, bald dort gewärmt» worden sei.⁵³

Umtriebig versuchte Weibel Weiss von Fehraltdorf, für seinen Tochtermann Hans Rübli eine Öltrottengerechtigkeit, die auf einer Liegenschaft in der Nähe von Winterthur lag, in die Gemeinde Volketswil zu ziehen. Er liess sich von den Gemeinden Hegnau und Volketswil bestätigen, dass diese Gemeinden an einer Öltrotte zu Volketswil interessiert seien,⁵⁴ und konnte auch den Landvogt von seinem Vorhaben überzeugen, der in dieser Sache zwei Empfehlungsschreiben nach Zürich sandte und bemerkte, es gebe verschiedene Beispiele dafür, dass Öltrotten an einen anderen Ort gezogen worden seien.⁵⁵ Der Rat entsprach darauf dem Gesuch.⁵⁶ Einige Monate später änderte er aber die Meinung, und Seckelmeister Landolt liess den Landvogt mündlich wissen, der Rat habe seine Empfehlung «nicht zum besten» aufgenommen. Man stellte nun fest, dass die Öltrotte zu Volketswil die Interessen von Betreibern von Öltrotten in der Nähe der Stadt, insbesondere aber der Kämbel-Zunft beeinträchtigte.⁵⁷ Der Rat änderte den ersten Entscheid dahin ab, dass Rübli erlaubt wurde, die Öltrottengerechtigkeit an einen anderen Ort zu verlegen, sofern von der dortigen Gemeinde und den benachbarten Betreibern von Öltrotten keine Einwände erhoben würden.⁵⁸

⁵¹ A 131.20 Nr. 213.

⁵² A 131.20 Nr. 219.

⁵³ B II 609 S. 55.

⁵⁴ A 131.20 Nr. 235 und 236.

⁵⁵ A 131.20 Nr. 232 und 240.

⁵⁶ B II 608 S. 131 f.

⁵⁷ A 131.20 Nr. 247.

⁵⁸ B II 610 S. 60.

c) Arme Personen, auch wenn sie weder Straftaten verübten noch dem Bettel nachgingen, konnten vom Rat in ihren Herkunftsort verwiesen werden. Als sich herausstellte, dass der neu verheiratete Bader und Schröpfer Hans Rudolf Hüsler, der aus Regensburg stammte und der erst seit einigen Wochen die Badstube des Hirschenwirts von Kyburg übernommen hatte, über keinerlei Vermögen verfügte, befürchtete die Gemeinde Kyburg, am Ende für seine Frau und Kinder aufkommen zu müssen. Der Landvogt leitete das Gesuch der Gemeinde, Hüsler sei anzuweisen, nach Regensburg zurückzukehren, an den Rat weiter. Aus eigenem Antrieb fügte er noch an, weil Hüsler nicht in der Lage sei, für die Badstube Holz zu kaufen, bestehe zudem Gefahr, dass die Hölzer der Gnädigen Herren, d.h. der zum Schloss Kyburg gehörenden Wälder, beschädigt würden.⁵⁹ Der Rat entsprach dem Gesuch, es sei denn, Hüsler könne dartun, dass er über Nacht mit seiner Familie nach Regensburg ziehen könne und dass ihn der Hirschenwirt mit Holz versorge.⁶⁰

Der Landvogt übermittelte auch ein Gesuch der Gemeinde Fehraldorf, die zwei arme Waisenkinder, deren Vater von Kyburg stammte, nicht mehr bei ihnen «dulden» wollte und wünschte, dass diese in das Waisenhaus im Oetenbach aufgenommen würden. Der Rat wies den Landvogt an, die Kinder bei Meistern zu verdingen. Das Almosenamt sei allenfalls bereit, eine gewisse Unterstützung zu leisten.⁶¹

d) Für die Verpflegung im städtischen Spital oder für Unterstützungsleistungen aus dem Almosenamt war keine Empfehlung des Landvogts erforderlich. Leute, die unentgeltlich im Spital behandelt zu werden wünschten, benötigten einen Attest ihres Pfarrers über ihre Vermögensverhältnisse und dass ihre Verwandten oder die Gemeinde nicht im Stande seien, das Kostgeld zu bezahlen. Über die Aufnahme entschied die «Wundgschau», der u.a. auch die beiden Stadtärzte angehörten.⁶² Für Unterstützungsleistungen aus dem Almosenamt war ebenfalls ein Bericht des örtlichen Pfarrers erforder-

⁵⁹ A 131.20 Nr. 184.

⁶⁰ B II 603 S. 102.

⁶¹ B IV 162 S. 317.

⁶² A. Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1920, S. 103; über die Wundgschau vgl. M. Bernet, Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich, Zürich 1967, S. 26 ff.

lich. Die Bittsteller mussten dann zusammen mit einem Mitglied des Stillstandes vor den Almosenpflegern erscheinen.⁶³ Ausnahmsweise empfahl der Landvogt, den «verwirrten», gemeingefährlichen Sebastian Steiner von Henggart, der bereits mehrmals im Spital in «Verhaft» gewesen war,⁶⁴ dort für immer zu «versorgen» und sein vorhandenes Hab und Gut an das Pfrundgeld zu verwenden.⁶⁵ Vorgängig hatten sich der Pfarrer und eine «ganze ehrsame Gemeinde» an den Landvogt gewandt und das Treiben von Steiner ausführlich geschildert. So soll er u.a. fast oder ganz nackt die Dorfgasse, die eine «rechte Landstrasse» sei, abgeschritten haben. Er greife Leute tätlich an, schlage mit der Axt um sich und werfe Steine. Seine Familienangehörigen werfe er wie die Hunde zum Haus hinaus, und seiner ältesten Tochter habe er das Rebmesser derart in den Kopf geschlagen, dass sie fast verblutet sei.⁶⁶ Offenbar wurde er aber in Zürich wieder entlassen, denn zwei Jahre später musste der Landvogt erneut über dessen Wüten und «höchst gefährliche Gemütsunrichtigkeit» berichten. Auch der Rat fand nun dessen Versorgung als notwendig und wies den Landvogt an, Steiner nach Zürich zu überstellen, damit er der «Gschau» vorgeführt werden könne.⁶⁷

Der Landvogt unterstützte sodann das Gesuch der Gemeinde Pfäffikon, das Almosenamts möge das Lehrgeld für den Knaben Heinrich Büchi bezahlen, der wegen einer Aufsehen erregenden Straftat⁶⁸ die Gemeinde hatte verlassen müssen und zu einem Verwandten in Thalwil in eine Schuhmacherlehre gegeben worden war.⁶⁹

Zusätzlich empfahl Landvogt Holzhalb noch, der Kirchgemeinde Pfäffikon das Urbar mit einem Stadt-Siegel zu bekräftigen, nachdem das alte Siegel abgefallen war,⁷⁰ ferner die Schützen von Zell und Wildberg von der Mannschaft von Turbenthal abzusondern und

⁶³ Denzler, Armenwesen, S. 131.

⁶⁴ Im Spital wurden nicht nur Personen untergebracht, die arm und krank waren, sondern auch solche, die auf längere Zeit sicher verwahrt werden mussten; M. Zürcher, Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich (1400–1798), Winterthur 1960, S. 74 f.

⁶⁵ A 131.20 Nr. 202.

⁶⁶ A 131.20 Nr. 201.

⁶⁷ B IV 162 S. 135.

⁶⁸ Siehe unten Ziff. 2.c.

⁶⁹ A 131.20 Nr. 199 (oben).

⁷⁰ A 131.20 Nr. 199 (Mitte).

ihnen einen eigenen Schiessstand zu bewilligen, den sie auf eigene Kosten erstellen wollten. In der Zielstatt zu Turbenthal herrsche angesichts der grossen Zahl von Schützen eine eigentliche Konfusion.⁷¹

2. Geschäftsüberweisungen und Überstellungen von Personen

a) Nach den überlieferten Akten wurde während der Amtszeit von Landvogt Holzhalb gegen 12 Urteile in Zivilsachen, die von den Grafchaftsgerichten in den einzelnen Ämtern ausgefällt worden waren, an Bürgermeister und Rat in Zürich appelliert. In diesen Fällen wurde den Berufungsklägern ein Appellationsbrief erstellt, der ausführlich die Vorbringen der Parteien sowie den Spruch des Gerichtes enthielt. Diesen Brief mussten die Kläger in Zürich bei der Anmeldung der Appellation abgeben. Nur in einem Fall fand es der Landvogt für notwendig, für ein angefochtenes Urteil in einem separaten Schreiben weitere Gründe anzugeben, als sie bereits im Appellationsbrief enthalten waren. Der Streit drehte sich um Güterverkäufe, die Vater Jakob Lautenschlager gemacht hatte, um seine aufgelaufenen Wirtshausschulden bezahlen zu können. Das Gericht wies die Klage der Söhne auf Aufhebung der Kaufverträge ab.⁷² Der Landvogt führte aus, wenn es sich bei den Söhnen um ehrliche, häusliche Leute und nicht um eine sattsam bekannte «gottlose Haushaltung» handeln würde, so hätten nicht bereits seine zwei Amtsvorgänger dem Vater bewilligt, einzelne Teile seiner Güter zu verkaufen. Die zuletzt verkauften Güter grenzten sodann an seinen – des Landvogts – Schlosgarten, auf welchen «dieses faule rev. Diebesgesind» während den beiden letzten Jahren einen Raub nach dem andern verübt habe. Nichts sei vor den Lautenschlagern sicher, und die Aufstellung von Wachten habe nichts gebracht.⁷³ Die kriminellen Söhne und auch der dem Alkohol verfallene Vater beschäftigten den Landvogt in der Folge noch häufig. Weil in Zürich Klagen eingegangen waren, musste er im Auftrag des Rates Vater Lautenschlager ernsthaft zureden: Wenn er sich nicht bessere, müsse er im Zuchthaus eine Alkoholent-

⁷¹ A 131.21 Nr. 24.

⁷² A 131.20 Nr. 187.

⁷³ A 131.20 Nr. 189.

ziehungskur machen («des Weins gänzlich entwöhnen») und würde dort zusätzlich noch «empfindlich gezüchtigt».⁷⁴ Der Landvogt tat es und liess den Rat wissen, das beste wäre eine Versorgung im Spital. Der alte, «abgetrunkene Mann» werde dem Spital nicht lange beschwerlich sein,⁷⁵ womit der Landvogt wohl meinte, Lautenschlager werde nicht mehr lange leben.

In einem weiteren Fall überwies der Landvogt eine Appellation in Form eines Weisungsbriefes nach Zürich, wofür er nichts verlangte. Der Berufungskläger war wegen «seines bisher geführten heillosen und vertrunkenen Lebens» nicht in der Lage, die Kosten für den Appellationsbrief zu bezahlen. Bei einer «Schlegleten» hatte ihm sein Gegner derart in einen Finger gebissen, dass dieser schliesslich abgenommen werden musste.⁷⁶

b) Vereinzelt überwies der Landvogt Verfahren an den Rat, weil er diesen als allein zuständig erachtete oder aus sonstigen Gründen:

Damit die Wirte ihren Gästen Fleisch vorsetzen konnten, wurde ihnen häufig gestattet, eine grössere Anzahl Schafe zu halten und auf den allgemeinen Weidgang zu schicken. Eine solche Bewilligung hatte auch der Wirt von Bassersdorf von einem früheren Landvogt erhalten. Als verschiedene Gemeindsgenossen dem Wirt die Ausübung dieses Rechts nicht mehr gestatten wollten, kam es zu einem Prozess vor dem Grafschaftsgericht. Dieses versuchte vergeblich, den Vertretern der Gemeinde darzutun, dass der Wirt auf dieses Recht angewiesen sei und in Zürich wohl auch Recht erhalten werde. Der Landvogt teilte darauf dem Rat mit, das Grafschaftsgericht habe befunden, dass es in einer Sache, die hauptsächlich von der «hohen Landes Oberkeit» als der «Erteilerin und Beschirmerin der Ehehaften, sonderlich der Wirtschaften und Tavernen», herrühre, kein Urteil ausfallen könne, weshalb es das Geschäft an die Gnädigen Herren weise. Das Gericht trage aber keinen Zweifel, dass dem Wirt zu Bassersdorf nicht abgeschlagen werde, was die umliegenden Wirte tun dürften. Zugleich empfahl der Landvogt die Wirtschaft «wegen

⁷⁴ B IV 158 S. 369.

⁷⁵ A 131.20 Nr. 210.

⁷⁶ A 131.20 Nr. 203. Die Entscheide des Rates finden sich im Ratsmanual B II 607 S. 84 und 86.

⁷⁷ A 131.20 Nr. 159.

gemeiner Anständigkeit und allgemeinen Nutzens».⁷⁷ Der Rat gab der Gemeinde aber teilweise Recht. Anstatt der bisherigen 25 durfte der Wirt nur noch 15 Schafe mit den Schweinen auf den gemeinen Weidgang schicken.⁷⁸

Als vor dem zu Winterthur gehaltenen Schuppissengericht⁷⁹ zwischen dem Spital von Winterthur und den Gebrüdern Erb von Oberwinterthur streitig wurde, wem das Zugrecht über ein Gut zustand, das Lehen des Hauses Kyburg war, ersuchte Landvogt Holzhalb den Bürgermeister, die Parteien zu einer Verhandlung vor den Rat zu laden. Nach dem Grafschaftsrecht hätten die Gebrüder Erb den Vorzug, und das Spital als eine «tote Hand» habe ohnehin nicht das Recht, Güter in der Grafschaft an sich zu ziehen.⁸⁰ Der Rat gab den Gebrüdern Erb Recht, allerdings nur zum Teil aus den vom Landvogt angeführten Gründen: Nach dem «kyburgischen Urbar» hätte nur ein Bürger von Winterthur das Zugrecht ausüben können, d.h. nur eine natürliche Person.⁸¹ Der Landvogt gab keine Gründe an, weshalb das Schuppissengericht diesen Handel nicht selber beurteilte.

Weil beim Landvogt eine Klage einging, Felix Bosshart aus der Pfarrei Embrach habe seine Schwägerin böse gescholten und dabei auch gesagt, es nehme ihn wunder, dass Gott einen Menschen aus ihr gemacht und nicht ein Tier oder einen Teufel, liess ihn der Landvogt wegen Gotteslästerung verhaften, und es wurde deswegen ein Richtertag⁸² abgehalten. Dabei wurde Bosshart dazu verurteilt, noch vier weitere Tage im Gefängnis verbleiben zu müssen. Am Sonntag musste der Pfarrer über ihn eine Predigt halten. Der Gebüsste musste zudem Abbitte leisten und den Fussboden küssen.⁸³ Bosshart hatte aber eine umtriebige Frau. Weil sie fürchtete, ihr Mann werde die öffentliche

⁷⁸ B II 598 S. 81.

⁷⁹ Vor diesem Gericht wurden die im Umkreis von Winterthur gelegenen Schuppisgüter gefertigt und Streitigkeiten um solche Güter entschieden; vgl. P. Münger, Ueber die Schuppe, Zürich 1967, S. 135 ff.

⁸⁰ A 131.20 Nr. 177.

⁸¹ B II 602 S. 54 f.

⁸² Dieses Gericht beurteilte Delikte, die nicht mit der Todesstrafe geahndet wurden. Todesurteile sprach der Landtag aus; vgl. M. Sommer, Landvogtei Kyburg im 18. Jh., Gerichtswesen, S. 26 ff.

⁸³ Beim «Erdkuss» handelte es sich um eine in hiesigen Gegenden übliche Sanktion für den Missbrauch des göttlichen Namens; E. Osenbruggen, Alamannisches Strafrecht, Neudruck Aalen 1968, S. 385 f.

Schmach des «Erdkusses» nicht ertragen und sich aus dem Staube machen, so dass sie und die sechs unmündigen Kinder dem Almosen überlassen wären, ersuchte sie den Landvogt um Milderung des Urteils. Nach heutiger Terminologie stellte sie also ein Gesuch um Wiedererwägung. Es blieb ihr auch nichts anderes übrig, weil in Strafsachen keine Appellation an den Rat möglich war.⁸⁴ Weil der Landvogt aber in einem ähnlichen Fall von Zürich getadelt worden war, zu milde geurteilt zu haben, überwies er die «armen Leute» an die Gnädigen Herren in Zürich, damit sie dort «mehrere Gnade» erbeten könnten.⁸⁵ Die Frau war aber vorher schon von sich aus nach Zürich gegangen, wo ihr (wohl der Bürgermeister) einen Befehlsschein zuhanden des Landvogts ausstellte. Dieser musste Felix Bosshart sofort freilassen und mit der «Execution des Urteils» einhalten. Der Landvogt mochte dem Bosshart diese Gnade umso eher gönnen, als er bei grosser, grimmiger Kälte sieben Tage lang im Turm auf der Kyburg gesessen und dabei unaufhörlich gebetet hatte. Offenbar wusste in der Folge aber in Zürich die eine Hand nicht mehr, was die andere getan hatte, denn zwei Monate später liess der Rat den Landvogt wissen, es sei der «Bericht gefallen», dass Felix Bosshart wegen seiner gottlosen Reden noch nicht zur Verantwortung gezogen worden sei. Der Landvogt musste erneut mitteilen, worin eigentlich der Fehler des Bosshart bestanden habe, und wie er deswegen bestraft worden sei.⁸⁶ Der Landvogt konnte darauf nur antworten, dass er noch immer auf «hochoberkeitliche ordre» warte.⁸⁷ Felix Bosshart musste schliesslich den «Erdkuss» leisten.⁸⁸

c) Die Mehrzahl der Berichte des Landvogts stehen im Zusammenhang mit der Überstellung von Personen in das Zuchthaus im Oetenbach in Zürich oder in das dortige Spital. Auf dem Schloss Kyburg wurden nur Untersuchungsgefangene verwahrt und kurze Gefängnisstrafen vollzogen. Man erwartete, dass die mit öffentlicher Schande verbundene Türmung im Schloss, an deren Stelle für Rüstige das Tra-

⁸⁴ Art. 185 des Kyburger Grafschaftsrechts in der Fassung von 1675, hg. von J. Pestalutz, Zürich 1839, 2. Bd., S. 288.

⁸⁵ A 131.20 Nr. 212.

⁸⁶ B IV 158 S. 414.

⁸⁷ A 131.20 Nr. 226.

⁸⁸ B II 609 S. 80.

gen von Sand von der Töss auf die Kyburg treten konnte, für die Betroffenen ein derartiger Schock sei, dass sie sich dauernd bessern würden. Wenn das nicht der Fall war, informierte zumeist der örtliche Pfarrer den Landvogt. In eigener Kompetenz liess dieser dann die verzeigten Personen, bei denen es sich häufig um dem Alkohol verfallene Menschen handelte, verhaften und durch einen Profosen (Art Büttel) oder den Grafschaftsläufer nach Zürich überführen. In einem Begleitschreiben wies der Landvogt jeweils auf die näheren Umstände hin und legte den Bericht des Pfarrers, vereinzelt auch eines Untervogts,⁸⁹ bei. Das Heilmittel wurde zumeist in einer «Züchtigung» erblickt oder zumindest in einer länger dauernden Internierung. Während seiner Amtszeit überstellte Landvogt Holzhalb nicht weniger als 18 Männer nach Zürich.

Beispielhaft für die Ursache einer solchen Überstellung ist der Fall des Hans Bosshart, genannt «Butter», von Wallikon (bei Pfäffikon). Weil dieser trotz ausgestandener Gefangenschaft, ernstlichem Zusprechen etc. in seinem «verruften, versoffenen Leben und Wesen» fortfuhr, glaubte der Landvogt, die Mittel, die ihm zu Verfügung stünden, seien nun erschöpft. Damit die Haushaltung von Bosshart nicht völlig zugrunde gerichtet werde, überschicke er «diesen Incurablen» den Gnädigen Herren, damit sie ihn nach ihrem Gefallen in der «Zuchtstube» an der Stud öfters züchtigen liessen. Dass er an diesem Orte schon zugeschaut habe, als andere gezüchtigt worden seien, habe keine Wirkung gezeitigt. Seinem Schreiben legte Holzhalb ein «Memoriale» des örtlichen Pfarrers bei.⁹⁰ Hans Bosshart kam jedoch in Zürich nicht an, weil ihn N. Stauber, der Profos von Pfäffikon, der ihn auf Befehl des Landvogts nach Zürich hätte überführen sollen, unterwegs laufen liess, bzw. weil Bosshart im Wirtshaus zu Pfäffikon durch die «Heimlichkeit» (Toilette) entwich.⁹¹ An Stelle von Bosshart wurde nun Stauber im Oetenbach «verwahrt», wo die «Nachgänger» (zwei Mitglieder des Kleinen Rates, die als eine Art Untersuchungsrichter Gefangene zu befragen hatten) ihm vor der Entlassung ernstlich zureden mussten.⁹² Bereits nach neun Monaten berichtete der

⁸⁹ A 27.114, Schreiben von Untervogt Hans Ulrich Hofmann von Seen an Landvogt Holzhalb vom 24. April 1687.

⁹⁰ A 131.20 Nr. 176.

⁹¹ A 27.113, 11. Juni 1684.

⁹² B II 603 S. 60.

Landvogt dem Rat, gemäss dem beigelegten Schreiben «seines Seelsorgers» sei Bosshart zurückgekehrt, habe sich aber überhaupt nicht gebessert, so dass er ihn «nicht ungezügelt» lassen könne und ihn mit dem Grafschaftsläufer nach Zürich überstelle. Das Beste wäre, wenn dieser «ganz unnütze Mensch» zu «immerwährender Arbeit» verurteilt oder in Kriegsdienste geschickt würde.⁹³ Der Rat war weniger hart und bestrafte Bosshart mit sechs Wochen Arbeit am Schellenwerk,⁹⁴ verschärft durch Nachschleppen eines Eisens oder zumindest Tragen eines Halskragens. Liess der Rat sich vom Geständnis des Bosshart gegenüber den Nachgängern beeindrucken, er habe jeweils nur «geschworen» (Fluch- und Drohworte geäussert), wenn er betrunken gewesen sei, am folgenden Tag habe er aber jeweils so «munter gebetet», dass es keinen Menschen gebe, der mehr bete als er?⁹⁵

Im Juni 1683 überstellte der Landvogt dem Rat gleich zwei, wie er sich ausdrückte, solcher «unwerter Gäste». Beim einen handelte es sich um Ulrich Meier von Altikon, der im Zusammenhang mit einem zweiten Auffall «beharrlich» gedroht haben soll, wenn er wegen der Schulden aus seinem Hause vertrieben werde, so wolle er nicht nur das Haus, sondern auch Altikon in Brand setzen. Damit das Dorf vor ihm sicher sei, empfahl der Landvogt dem Rat, Meier «behörenden Orts züchtigen und verwahren zu lassen».⁹⁶ Dieser schwächte in Zürich seine Drohworte erheblich ab, und der Rat entliess ihn nach zwei Wochen «auf seine anerbundene Besserung und Zusehen hin». Falls aber über ihn wieder Klagen eingingen, würde er unweigerlich eine «verdiente Züchtigung» erhalten.⁹⁷ Nach heutiger Ausdrucksweise erhielt Meier somit den bedingten Strafvollzug. Beim zweiten Ueberwiesenen handelte es sich um Heinrich Bosshard von Elsau. Auf Grund des Berichtes des örtlichen Pfarrers habe er – Holzhalb –

⁹³ A 27.113, 11. Juni 1684.

⁹⁴ Als Schellenwerk wurde die Arbeit in der Oeffentlichkeit bezeichnet, die Gefangene verrichten mussten. In Zürich waren die Gefangenen im Oetenbach untergebracht und mussten während des Tages etwa Baumaterial herumtragen oder Strassen und Gräben reinigen; vgl. G. Fumasoli, Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, Zürich 1981, S. 172 ff.

⁹⁵ B II 605 S. 152 und A 27.113, 17. Juni 1684.

⁹⁶ A 27.112, 11. Juni 1683.

⁹⁷ B II 603 S. 3.

sich gezwungen gesehen, diesen unverbesserlichen Gesellen in die Zuchtstube «als sein altes Quartier» zu überweisen. Bosshard könne sich zwar so närrisch stellen, dass man ihn eher in das «Taubloch»⁹⁸ stellen möchte als in das Schellenwerk. In der Gemeinde habe man aber Angst, er könnte Feuer legen.⁹⁹ Bosshart wurde ebenfalls nach rund zwei Wochen wieder entlassen. Wegen der geäusserten Drohungen wurden ihm vorgängig noch etliche Rutenstreiche verabreicht, und die Nachgänger mussten ihm androhen, wenn er sich nicht bessere, werde er jeden Tag solche erhalten. Aus dem «Memoriale» des Landvogts im Zusammenhang mit der Überstellung von Hans Weber von Tagelswangen vernehmen wir,¹⁰⁰ dass die Furcht, ein Gemeindsgenosse könne Feuer legen, so gross war, dass in der Gemeinde niemand bereit war, das Haus des verauffallten Weber zu erwerben, das dieser nicht räumen wollte. Ebenso wenig wollte jemand Weber und seine Familie in eine leerstehende Wohnung in der Gemeinde einziehen lassen. Weber wurde zudem verdächtigt, vor einigen Jahren sein Haus angezündet zu haben und darauf mit Hilfgeldern ein grösseres gebaut zu haben. Aus Furcht vor Brandstiftung wollte aber niemand gegen ihn aussagen. Die Gemeinde ersuchte um Internierung im Zuchthaus und war bereit, die Kosten dafür aus dem Kapellengut zu bezahlen. Er musste schliesslich für rund einen Monat im Schellenwerk arbeiten.¹⁰¹

Nicht mehr zu Rande kamen der Landvogt und die Gemeinde Ottikon mit dem 48jährigen Hans Baumann, «genannt der Eidgenoss». Bei diesem scheint es sich um ein eigentliches Original gehandelt zu haben. Als ihn der Amtsvorgänger von Beat Holzhalb in den Turm sperrte, soll er das Schloss «mit Singen und Jauchzen» erfüllt, die Bettstatt zertrümmert und die Bettdecke zum Fenster hinaus geworfen haben. Aus der Gefangenschaft entlassen, machte er darauf einen Text, den er in Wirtschaften gegen ein Trinkgeld zur Melodie des Liedes «Der Rheingraf und der Schwede» vortrug. Das hinderte den damaligen Landvogt aber trotzdem nicht, Baumann als Gehilfen des

⁹⁸ Beim «Taubloch» handelte es sich um einen düsteren, stinkigen Ort im Spital, in welchen man Tobsüchtige und Epileptiker steckte; M. Zürcher, *Behandlung jugendlicher Delinquenten*, S. 76.

⁹⁹ A 27.112, 15. Juni 1683.

¹⁰⁰ A 27.114, 15. März 1687.

¹⁰¹ B II 617 S. 66 und 76.

Henkers und als Wasenmeister zu beschäftigen. Wie der neue Landvogt Holzhalb nun der Obrigkeit in Zürich mitteilte, soll Baumann in letzter Zeit wieder zu Klagen Anlass gegeben haben. Er habe Frau und Kinder aus dem Hause gejagt, geflucht, Diebstähle verübt und gedroht, die Nachbarhäuser zu verbrennen. Unter Vorgabe, er sei ein Henkersknecht, habe er Nägel und Ketten vom Hochgericht genommen und vom Brehrad¹⁰² die eiserne Schiene. Wenn man ihn nicht für einen Verrückten halten würde, wäre er bereits vor das Landgericht gestellt worden. Weil die Gemeinde Ottikon «wegen grösster Unsicherheit Feuers und Diebstählen halber» vor ihm Angst habe, sei es unumgänglich, ihn nach Zürich zu überstellen, damit er im Spital nach Wohlbefinden der Gnädigen Herren gezüchtigt und mit «notwendigen Kur-Mitteln» auf die rechte Bahn gebracht werde. Er – Holzhalb – habe dies vergeblich versucht, indem er befohlen habe, ihn zu Winterthur derart stark zu Ader zu lassen, bis er ohnmächtig geworden sei.¹⁰³ Die Rechtfertigung von Baumann in Zürich verdiente, wörtlich wieder gegeben zu werden. Hier aber nur soviel: Er gab zu, Frau und Kinder aus dem Hause gejagt zu haben. Er habe es getan, um auf diese Weise das landvögtliche Verbot, «Hofstubeten» zu halten, durchzusetzen, das seine Familie nicht habe einhalten wollen. Seine älteste Tochter, die ein Hurenleben führe, habe er im übrigen nicht fortjagen müssen, sondern sie sei von sich aus gegangen. Die Diebstähle ab dem Hochgericht habe er verübt, weil ihn der neue Landvogt nicht mehr dazu verwende, Selbstmörder zu vergraben, bei welcher Gelegenheit er jeweils einen halben Gulden verdient habe. Er lade ihn auch nicht mehr ein zu den «Brauch»-Festlichkeiten,¹⁰⁴ bei welchen er jeweils während zwei Tagen habe essen und trinken können. Der Rat fand keine bessere Lösung, als ihn für einige Jahre zu Hauptmann Rahn in französische Kriegsdienste zu verschicken.¹⁰⁵ Auf

¹⁰² Mit dem Brehrad wurden den zum Tod durch Rädern Verurteilten die Glieder gebrochen. Wie sich aus den Aussagen von Baumann ergibt, wurde dieses schreckliche Hinrichtungsinstrument in der Landvogtei Kyburg seit dreissig Jahren nicht mehr verwendet (A 27.112, 30. November 1682).

¹⁰³ A 27.112, 23. November 1682.

¹⁰⁴ Über die bei der Ablegung der Brauchrechnung abgehaltenen Festlichkeiten vgl. T. Weibel, Der Kyburger Brauch, in: Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1998, S. 237 ff.

¹⁰⁵ B II 601 S. 10 und 12.

diese Aussicht hatte Baumann anfänglich geäussert, er würde zwar gern unter einem Zürcher Hauptmann dienen und sich tapfer halten wie der Winkelried in der Sempacher Schlacht; Leute wie ihn müsse man aber im Vaterland behalten. Angesichts seines Alters hätte er sich auch gewünscht, dass man ihn im Lande dulden würde. Schliesslich liess er sich aber zum fremden Kriegsdienst überreden mit dem Bemerkten, sein Vater selig habe ihm immer gesagt, wenn einer ein Ding tun müsse, so solle er es gern tun, es gehe ihm dann ringer. Er frage sich nur, wer nun seine noch zwei unmündigen Kinder erziehe.¹⁰⁶

Die Überstellung von Jakob Höngger, des Profosen von Kloten, nach Zürich legt den Schluss nahe, dass zu diesem wenig angesehenen Amt zuweilen charakterlich fragwürdige Gestalten verwendet wurden. Aus dem Bericht des Pfarrers zuhanden des Landvogts ergibt sich nämlich, dass sich Höngger täglich «voll» trank, zu Hause «tobte und wütete» und seine Frau als «eine Donner- und Strahls-Hex» bezeichnete. Als er aus der Gefangenschaft auf der Kyburg entlassen worden sei, habe er sie «schier erwürgt», weil sie über ihn «unflätige Sachen» ausgestreut habe.¹⁰⁷ Auffällig ist, dass Höngger, obwohl zu seiner Aufgabe auch der Transport von Gefangenen und Bettlern gehörte, offenbar auch körperlich keine Figur machte. Er war nämlich so alt und schwach, dass ihn der Landvogt nicht zum Tragen von Sand verwenden konnte.¹⁰⁸ Dabei brauchte es für diese Arbeit keine besonderen Körperkräfte. Wenn keine Gefangenen zur Stelle waren, konnten die Kinder von Kyburg mit Sand-Tragen etwas verdienen.¹⁰⁹

Teilweise an heutige Einstellungen mancher Delinquenten aus armen Ländern erinnert die folgende Überstellung: Hans Schmid von Tagelswangen, der an «melancholischer Raserei» gelitten haben soll, griff Verwandte unaufhörlich mit groben Scheltungen, Flüchen und Drohworten an, so dass sich diese an den Landvogt um Hilfe wandten. Dieser holte darauf vom örtlichen Pfarrer einen Bericht ein. In seinem Überweisungsschreiben führte der Landvogt aus, wegen schwacher Körperkonstitution sei Schmid nicht in der Lage, Sand zu

¹⁰⁶ A 27.112, 13. Januar 1683.

¹⁰⁷ A 27.113, 7. Oktober 1684.

¹⁰⁸ A 27.113, 7. Oktober 1684.

¹⁰⁹ Für einen Viertel (Menge von ca. 21 l) erhielten sie zwei Schillinge (F III 19, Rechnung von Landvogt Holzhalb für das Jahr 1683, Rubrik Ausgaben für Verbauen).

tragen, und das Gefängnis schrecke ihn nicht. Er habe unverhohlen gesagt, er sitze gern im Turm ein, denn dort müsse er nicht arbeiten und bekomme mehr zu essen als zu Hause. Er beantrage deshalb, dass Schmid im Spital oder im Oetenbach auf seinen geistigen Zustand hin untersucht («erforscht»), kuriert, zum Heil seiner Seele unterrichtet und «nach Befindnis» gezüchtigt werde. Sein frecher Sohn müsse Sand tragen, bis Anzeichen einer Besserung erkennbar seien.¹¹⁰

Im Zusammenhang mit Bernhard Fisler, genannt der «z'Morgen-Esser», von Neftenbach, einem angeblich «verkehrten, verruchten und unverbesserlichen» Menschen, erwähnt der Landvogt noch einen weiteren Grund für die Überstellung nach Zürich: Wenn er über diesen einen Richtertag abhalten würde, damit er «mit Ruten und Pranger» abgestraft würde, hätte dies nur grosse Kosten zur Folge, die Wirkung wäre aber gering.¹¹¹ Die Kosten für die Richter- und Landtage¹¹² auf der Kyburg seien ohnehin schon höher, als ihm – dem Landvogt – genehm und dem Land nützlich sei. Im 18. Jahrhundert verursachte ein Richtertag Kosten von rund 60 Gl., ein Landtag wegen der dabei rund 80 verpflegten Personen rund 300 Gl. Soweit diese Kosten – was die Regel war – nicht von den Verurteilten erhältlich gemacht werden konnten, mussten sie von den Landleuten aus der Brauchsteuer bezahlt werden.¹¹³ Wenn die Züchtigung in Zürich erfolgte, kam die Staatskasse für die Kosten auf. Wohl um dies den Rat vergessen zu lassen, vermerkte Landvogt Holzhalb, die Züchtigung in der Zürcher Zuchtstube habe bisher, d.h. bis November 1683, bei allen von ihm überstellten Personen Wirkung gezeitigt. Sie hielten sich seither unklagbar und schreckten andere von einem gottlosen Leben ab. Später erwähnte der Landvogt allerdings wiederholt Rückfälle trotz vorgängigen Aufenthaltes im Oetenbach.

Die Gebrüder Kilian und Hans Rübli aus Volketswil, bei denen «weder Gefangenschaft, Sand-Tragen, noch andere Straftitel» etwas gefruchtet hätten, überstellte der Landvogt nach Zürich, weil er ihnen vorerst eine Landesverweisung ersparen wollte. Ursprünglich hatte er sie vor das Gericht stellen wollen, um sie «zum Pranger, Ruten(-Strei-

¹¹⁰ A 27.112, 30. Mai 1682.

¹¹¹ A 27.112, 12. Nov. 1683.

¹¹² S. oben, FN 82.

¹¹³ Weibel, Kyburger Brauch, S. 237 ff.

chen) und Landesverweisung verfallen» zu lassen. Diese Äusserung erweckt den Eindruck, es wäre dem Landvogt nicht schwer gefallen, die Richter zu einem Urteil in seinem Sinn zu bewegen. Er hoffe aber, dass eine Besserung zu erwarten sei, wenn die «Peitsch-Stud» an ihnen empfindlich gebraucht werde. Erst wenn auch diese Strafe keine Wirkung zeige, sei sie durch eine wirkliche Landesverweisung zu verschärfen.¹¹⁴ Aus einem ein halbes Jahr später an den Unterschreiber der Stadt Zürich adressierten Brief des Landvogts vernehmen wir, dass die beiden in Zürich «ungeschlagen» davon kamen. Wie der Pfarrer melde, habe sich der Ältere aber überhaupt nicht gebessert. Er – der Unterschreiber – möge dem Amtsbürgermeister den Fall vorlegen und ihn fragen, was er – Holzhalb – tun solle. Allezeit einen Richtertag zu halten, falle der Grafschaft beschwerlich. Hinzu komme, dass gegenwärtig seiner Haushaltung die «Gastung» wegen der andauernden Krankheit seiner Ehefrau schwierig falle.¹¹⁵ Offenbar hat die Frau Landvögtin bei der Verpflegung der an einem Richtertag mitwirkenden rund 15 Personen tatkräftig mitgewirkt. In der Folge erteilte der Rat dem Landvogt den Befehl, Hans Rübli zwecks «Mortifikation» in den Oetenbach zu überstellen.¹¹⁶

Matthias Morf von Moosburg liess der Landvogt schliesslich deshalb nach Zürich überstellen, weil er sich einer vernünftigen Regelung seiner Vermögensverhältnisse, die es seiner Frau und seinen Kindern ermöglicht hätte, auf dem Hof zu bleiben, hartnäckig widersetzte, weiter tobte und mit Mord und Brand drohte. Er sei deshalb so lange im Oetenbach «bei Wasser und Brot» zu halten, bis daheim seine Sachen in Ordnung gebracht seien und er sich eines Besseren besinne. Die Seinigen würden für ihn das Tischgeld (das angesichts der vorgesehenen Verpflegung nicht allzu hoch gewesen sein dürfte) gerne bezahlen, wenn sie nur vor ihm sicher seien. Als Anhang fügte der Landvogt hinzu, er trage deshalb besondere Sorge zu dieser Haushaltung, weil er Taufgötti des jüngsten Kindes von M. Morf sei, das ebenfalls Beat heisse.¹¹⁷ Der Rat erkannte, Morf habe «zu mehrerer Mortifikation» noch weitere acht Tage im Oetenbach zu

¹¹⁴ A 27.114, 20. November 1686.

¹¹⁵ A 27.114, 17. Mai 1687.

¹¹⁶ A 27.114, 26. Mai 1687.

¹¹⁷ A 27.113a, 9. Juni 1685.

verbleiben. Vor seiner Entlassung sei ihm die Stud zu zeigen und ihm zu verstehen zu geben, dass er für diesmal auf Fürbitte seiner Ehefrau von einer Züchtigung verschont werde. Er habe aber unweigerlich damit zu rechnen, an diesem Orte «castigiert» zu werden, wenn er nicht in den Verkauf eines Teils seiner Güter einwillige.¹¹⁸

Tadel erntete der Landvogt, als er G. Ottiker, den Wirt von Balm (bei Pfäffikon), diesen «alten Sündenbock», nach Zürich überführen liess und im Begleitschreiben auf den beigelegten Bericht von Dekan Balber sowie des Stillstandes von Pfäffikon verwies.¹¹⁹ In Zürich stritt Ottiker alles ab, und der Landvogt erhielt Weisung, sich zu den Aussagen von Ottiker zu äussern. Ausserdem wurde er ermahnt, künftig solche «heillosen Gesellen» nicht mehr nach Zürich zu überweisen, bevor sie in der Landvogtei «alle Gradus passiert», d.h. gehörig einvernommen, und vor den örtlichen Stillstand gestellt worden seien.¹²⁰ Der Landvogt sandte einen ausführlichen Bericht nach Zürich. Es treffe in keiner Weise zu, dass Ottiker nur wegen seines «Schüldlins» (eine geringe Geldschuld) auf der Kyburg inhaftiert gewesen sei, sondern vielmehr wegen seines «heillosen, vertrunkenen und verruchten Lebens». Wenn Ottiker nüchtern im Gefängnis sitze, könne er seine Sache jeweils «meisterlich beschönigen» und leugne alles ab.¹²¹ Offenbar tat er das auch in Zürich, denn dort wurde er bereits nach einem Monat Arbeit im Schellenwerk¹²² auf sein «demütiges Anhalten hin und anerbundene Besserung» entlassen. Vorgängig mussten die Nachgänger ihm noch den Bericht von Landvogt Holzhalb vorhalten und ihm ernstlich zusprechen.¹²³ Eine Züchtigung an der Stud ist wohl unterblieben.

In zwei Fällen überstellte der Landvogt minderjährige Kinder nach Zürich, weil auf der Kyburg «Massnahmen» an Kindern nicht vollzogen werden konnten. Als zu Marthalen ein fünfjähriger Knabe sagte, der Herrgott sei ein «Hundsfud», meldete dies der örtliche Pfarrer sofort dem Landvogt. Dieser liess das Kind nach Zürich führen, weil

¹¹⁸ B II 609 S. 126.

¹¹⁹ A 27.113, 3. November 1684.

¹²⁰ B IV 158 S. 351.

¹²¹ A 27.113, 17. November 1684.

¹²² B II 607 S. 92.

¹²³ A 27.113, Notiz auf der Einvernahme vom 7. November 1684.

«allhier keine Mittel noch Notwendigkeit, mit ihm zu verfahren».¹²⁴ In Zürich kam das Kind in das Waisenhaus im Oetenbach, wo es häufig von einem Pfarrer besucht wurde, der ihm von der «ewigen, erschrecklichen Pein in der Hölle» erzählte.¹²⁵ Nach rund sechs Wochen wurde es aus dem Oetenbach entlassen, nicht aber ohne vorher in Anwesenheit seines Vaters und der übrigen Kinder mit Ruten gestrichen worden zu sein.¹²⁶

Der almosengenössige 12jährige Heinrich Büchi von Pfäffikon, dessen Vater davongelaufen war und die Mutter mit drei Kindern zurückgelassen hatte, erzählte anderen Kindern während des Obstauflesens, er habe zu Dübendorf gesehen, wie es ein «lediger Gesell» und eine Magd in einem Wirtshaus auf dem Ofen getrieben hätten. Dies wollte er ihnen vorzeigen, entkleidete seine völlig überraschte achtjährige Schwester, legte sich auf sie und machte mit seinem entblößten Glied mehrere Bewegungen. Am folgenden Tage sei wieder etwas Derartiges vorgefallen. Auf Meldung des Pfarrers hin liess der Landvogt den Jungen verhaften und führte eine erste Befragung aller Beteiligten durch. Im Turm eingesperrt soll der Knabe Tag und Nacht nach der Mutter gerufen und das Schloss «mit Geschrei erfüllt» haben. Unter Hinweis, dass auf der Kyburg minderjährige Kinder nicht gezüchtigt werden könnten, überstellte der Landvogt den Knaben zusammen mit einem ausführlichen Bericht nach Zürich.¹²⁷ Dort wurde er im Zuchthaus examiniert und «in Ansehung seiner Jugend, bezeugender Reue und Unwissenheit» dreimal mit Ruten «gestrichen». Um Ärgernis zu vermeiden, mussten er und seine Schwester aus der Gemeinde entfernt werden.¹²⁸ Der Knabe wurde zu einem Verwandten nach Thalwil in die Lehre als Schuhmacher gegeben, die so «schändlich verführte» Schwester kam zur Grossmutter nach Elgg. Vorgängig musste sie der Schulmeister aber auf Befehl des Landvogts drei Mal hintereinander mit der Rute streichen. Der Landvogt setzte aber auch jenen beiden nach, die zu Dübendorf «Hurerei» getrieben hatten. Die Magd habe ein Geständnis abgelegt, den «Buben» habe er bisher umsonst gesucht.

¹²⁴ A 131.20 Nr. 155.

¹²⁵ A 131.20 Nr. 157.

¹²⁶ B II 598 S. 33.

¹²⁷ A 27.112, 16. August 1683.

¹²⁸ B II 603 S. 43 und 44, ferner B IV 158 S. 145.

Weiter liess der Landvogt drei Frauen nach Zürich überstellen. Wenn solche schwanger waren, wurden sie bis nach der Geburt im Spital verwahrt, anschliessend kamen sie ins Zuchthaus, um dort examiniert und allenfalls gezüchtigt zu werden:

Magdalena Stuber, die bereits einen sechsjährigen unehelichen Knaben hatte, wurde erneut schwanger, angeblich von einem «Kerl», der sich als Schmied-Knecht von St. Gallen ausgegeben habe. Der Landvogt befürchtete, die Frau könnte ihre Sünden «durch Verderbung der Leibs-Frucht» vermehren. Ausserdem bestehe der Verdacht, dass sie seinerzeit im Gefängnis in Zürich nicht den richtigen Mann als Vater ihres Knaben bezeichnet und sich seither «vielfältig vertrabt» habe. Aus diesen Gründen sei sie bis zu ihrer Entbindung in das Spital einzuweisen, damit sie hernach einvernommen und bestraft werden könne.¹²⁹ In Zürich erklärte die Frau, sie habe ein elendes Leben geführt und manche Nacht unter freiem Himmel zubringen müssen. Sie habe sich aber jederzeit recht gehalten, bis sie den Schmied-Knecht getroffen habe, der ihr die Ehe versprochen habe. Weil auch er lutherischer Religion sei, habe sie gemeint, sie werde eine Herberg und einen Ernährer haben und nicht mehr so elend «hin und her ziehen» müssen.¹³⁰ Die Frau wurde schliesslich aus dem Land verwiesen, und der Landvogt erhielt Anweisung, sie zu verhaften und an der Stud züchtigen zu lassen, falls sie sich wieder in der Grafschaft Kyburg blicken lassen sollte, wo ihre Mutter lebte.¹³¹

Ehebrüche stellten im alten Zürich ein Verbrechen dar und wurden vom Rat geahndet. Als auskam, dass der verheiratete Hans Lautenschlager, der ein Sohn des bereits erwähnten, dem Alkohol verfallenen Jakob Lautenschlager, ein Verhältnis hatte mit Margrit Steiner, der Magd des unteren Wirts von Kyburg, gab er Befehl, beide zu verhaften. Lautenschlager hatte davon Wind bekommen und sich aus dem Staub gemacht. Die Magd überstellte der Landvogt zusammen mit einem an die Eherichter adressierten Begleitschreiben nach Zürich, weil der schwere Verdacht bestehe, dass sich noch weitere Ehemänner des Orts mit ihr eingelassen hätten, und dass ihre schwere Krankheit vor einem halben Jahr ein «Effekt ihrer Fruchtabtreibung» gewesen

¹²⁹ A 27.112, 15. Mai 1683.

¹³⁰ A 27.112, 22. Mai 1683.

¹³¹ B IV 158 S. 127.

sei.¹³² In Zürich kam die Frau in den Wellenberg, welcher das härteste Untersuchungsgefängnis war. Dort erklärte sie, sie habe nur ein Mittel gegen Seitenstechen genommen, das ihr Leute im Wirtshaus gesotten hätten.¹³³ Der Rat bestrafte sie mit einem Monat Schellenwerk, wobei sie einen Halskragen tragen musste. Die beiden Männer, die gemäss ihrem Geständnis mit ihr ebenfalls verkehrt hatten, wurden vor die Eherichter geladen.¹³⁴ Hans Lautenschlager konnte nach wenigen Tagen gefasst werden. Er hatte die Unverfrorenheit zu behaupten, der (vorerst) unbegründet gewesene Verdacht, er habe mit der Steiner ein Verhältnis, sei die eigentliche Ursache dafür, dass er sich schliesslich mit ihr eingelassen habe.¹³⁵

Die Wittfrau Barbara Wipf aus Marthalen war von ihrem Schwager geschwängert worden, der darauf das Weite suchte. Erneut liess der Landvogt die Frau nach Zürich überstellen, damit sie «nach Gewohnheit in dergleichen leidigen Fällen» bis nach ihrer Niederkunft im Spital verwahrt werde. Nach ihrer «Genesung» könne dann der Gebühr nach gegen sie verfahren werden.¹³⁶ Im Spital befragten die Nachgänger vorerst die «Kindbett-Mutter» (wohl die Vorsteherin der Kindbettstube im Spital) und hernach die «gross schwanger Liegende». Nach der Geburt kam die Frau ebenfalls in den Wellenberg. Dort sagte sie, ihr Schwager habe ihr zwecks Abtreibung ihrer Leibesfrucht neben einem Trank auch Wurzeln gegeben.¹³⁷ «Aus Gnaden» wurde sie wegen der verübten Blutschande «nur» über den Mittag während einer Stunde an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen und aus dem Lande verwiesen. Ihr Hab und Gut wurde zuhanden der Obrigkeit eingezogen und das Kind ihren Verwandten zur Erziehung gegeben.¹³⁸

Wohl zur Information des Ehegerichts meldete der Landvogt folgenden Vorfall nach Zürich: Barbara Brüngger, die Ehefrau des Schlossers Grob, streute öffentlich aus, mit Grafschaftsleutnant Tobler sechsmal die Ehe gebrochen zu haben. In der Einvernahme durch den

¹³² A 27.112, 2. Juni 1683.

¹³³ A 27.112, 5. Juli 1683.

¹³⁴ B II 603 S. 14.

¹³⁵ A 27.112, 7. Juli 1683.

¹³⁶ A 27.115, 26. Oktober 1685.

¹³⁷ A 27.115, 6. März 1686.

¹³⁸ B II 613 S. 67.

Landvogt machte sie konkrete Angaben, wo er sie «beschlafen» habe. Als sie Tobler konfrontiert wurde, blieb sie bei ihren Aussagen. Sie könne es nicht länger «vertrucken», das Gewissen plage sie, und sie wolle mit Tobler an die Marter. Letzterer kam wegen dieser «teuflischen Lügen» derart in Rage, dass er sich «kaum der Streiche enthalten» konnte. Schliesslich gab sie aber zu, Tobler zu Unrecht beschuldigt zu haben. Ebenfalls zu Unrecht habe sie einige Tage vorher ausgestreut, Barbel Bosshart, die Ehefrau von Ulrich Muggler, sei beim Tobler gelegen. Wegen der unwahren Anschuldigungen wurde über die Brüngerin, die als Diebin und Verleumderin anderer Leute – einmal soll sie sogar jemanden zu Unrecht des Kindsmords beschuldigt haben – bekannt war, ein Richtertag abgehalten. Nebst der erlittenen «harten Gefangenschaft» musste sie eine Busse und den zu Unrecht Angeschuldigten eine Entschädigung bezahlen.¹³⁹

d) Der Landvogt überwies auch Geschäfte an den Rat, die einen Auslandsbezug hatten oder für das ganze Zürcher Staatsgebiet von Bedeutung waren. Zur ersteren Kategorie gehörte der Unterhalt der Strasse zwischen Marthalen und Ellikon am Rhein, die einen Wald durchquerte, der dem Kloster Rheinau gehörte. Als dem Landvogt zugetragen wurde, dass die Strasse dort so «tief, verderbt und unbrauchbar» war, dass die Salzfuhrn des städtischen Salzamtes nicht mehr passieren konnten, befahl er, dass die Anstösser die Strasse sofort verbessern müssten. Der Prälat von Rheinau weigerte sich aber, weil es sich nicht um eine Landstrasse handle, sondern nur um einen «Mühle- und Güterweg», worauf der Landvogt erklärte, er werde in Zürich nachfragen.¹⁴⁰ Wie auch in den anderen Fällen musste er auf die Antwort nicht lange warten. Schon nach zwei Tagen entschied der Rat, der Landvogt solle dem Abt «freundlich andeuten», dass er «für einmal» die Strasse mit Ästen oder sonstwie befestigen lasse, soweit sie durch sein Gebiet gehe. Gleichzeitig solle er aber auch die Fuhrleute anweisen, nur noch den Grabenweg zu benutzen und nicht mehr kreuz und quer durch den Wald zu fahren.¹⁴¹

¹³⁹ A 131.20 Nr. 237.

¹⁴⁰ A 131.20 Nr. 163.

¹⁴¹ B II 599 S. 85; B IV 159 S. 120.

Wie die katholischen Stände, so versuchte auch der reformierte Stand Zürich, seine Machtposition in der gemischtkonfessionellen Landvogtei Thurgau auszubauen. Aus diesem Grunde meldete der Landvogt dem Rat, dass die Mühle von Matzingen zum Verkauf stehe. Der Untervogt zu Seen hatte darauf am Ort genauere Erkundigungen einzuziehen, insbesondere auch, ob für die Mühle ein evangelischer Käufer gefunden werden könne.¹⁴² Dem Erwerber der Mühle wurde schliesslich aus dem Obmannamt ein Kredit von 5'000 Gl. zu einem Vorzugszins gewährt.¹⁴³

Mehrere Schreiben des Landvogts beziehen sich auf die «Bereinigung der gemein- und sonderbaren Güter und Schulden zu Brütten». Im Herbst 1683 meldeten sich Abgesandte der Gemeinde Brütten beim Landvogt und eröffneten ihm, ihre Häuser und Güter seien derart «unter einander versetzt, verschrieben und verwickelt», dass niemand mehr unbelastete Güter habe. Leute, die wohl haushalteten, müssten deshalb in Angst leben, wegen Leuten, die übel Haus hielten, von dem Ihrigen vertrieben zu werden. Sie meinten damit folgenden Sachverhalt: Die Bevölkerungszunahme seit dem 16. Jahrhundert bewirkte eine zunehmende Zersplitterung der Höfe, die einstmals in ihrer Gesamtheit als Grundpfand für Geldaufnahmen hafteten. Dies hatte zur Folge, dass einzelne abgeteilte Parzellen, die einem A gehörten, als Grundpfand mithafteten für Schulden eines B, dem andere abgeteilte Parzellen gehörten. Wenn B Konkurs ging, riskierte deshalb A als Eigentümer der mitverpfändeten Güter, diese Güter zu verlieren, wenn er den (oder die) Gläubiger des (konkursiten) B nicht befriedigen konnte. Das führte wiederholt zum Konkurs aller Dorfbewohner.¹⁴⁴ Um diesem Schicksal zu entgehen, verlangten die Brüttenner nun vom Landvogt, die Güter und Schulden aller Gemeindsgenossen seien derart zu beschreiben und «auseinanderzuziehen», dass ein jeder seine Schulden auf das Seinige nehmen könne, d.h. dass für die Schulden, für die jemand persönlich haftete, nur noch dessen eigene Güter Unterpfand sein sollten. Obwohl sich der Landvogt bewusst war, dass eine solche Bereinigung vielen Kreditoren in

¹⁴² B II 608 S. 80 und B IV 161, 1. Bund, S. 89.

¹⁴³ B II 608 S. 90.

¹⁴⁴ Vgl. etwa K. Basler/R. Nägeli, Thalheim an der Thur, Andelfingen 1978, S. 66, und Rechtsquellen des Kantons Zürich, Das Neuamt, Aarau 1996, S. 328 ff.

Zürich bedenklich erscheinen werde und dies auch von anderen Gemeinden, wo die «Sachen ebenmässig verwirrt» seien, verlangt werden könnte, liess er zu Brütten in seiner Anwesenheit eine Gemeindeversammlung abhalten. Alle Einwohner sollen ihn flehentlich gebeten haben, die Bereinigung durchzuführen, denn es hätten sich bereits drei Auffälle ereignet. Der Landvogt wollte aber in einer derart delikaten Sache nicht selber entscheiden, sondern teilte dem Rat mit, dass Abgeordnete der Gemeinde in Zürich vorsprechen würden.¹⁴⁵ Der Rat erachtete es vorerst als besser, solche «in unseren Landen bis dahin nicht geübte Sachen zu unterlassen» und nach gewöhnlichem Auffallsrecht vorzugehen.¹⁴⁶ Nach Anhörung der Verordneten der Gemeinde Brütten änderte er seine Meinung und gab «auf Probieren hin» grünes Licht.¹⁴⁷ Die kyburgische Kanzlei solle einen Entwurf erstellen, wie sie die Bereinigung vorzunehmen gedenke.¹⁴⁸ Das von allen Einwohnern und auch dem anwesenden Amtmann des Klosters Einsiedeln, das zu Brütten den grössten Teil der Grundzinsen bezog, genehmigte umfangreiche «Projekt» sah im wesentlichen vor, dass bezüglich der vor 1600 errichteten Briefe die Schuld proportional auf die gegenwärtigen Eigentümer der Unterpfänder zu legen sei. Nach 1600 errichtete Schuldbriefe, für welche die Güter solcher Personen mithafteten, die nicht auch persönlich für die Schuld hafteten, seien zu annullieren und durch ein neues Unterpfand abzusichern, d.h. allein auf die Güter derjenigen zu legen, die auch persönlich für die Schuld hafteten. Über Personen, die nicht so viele Güter hätten, um ihre Schuldgläubiger zu vergnügen, sollte der Konkurs ausgesprochen werden. Von allen Gütern, auf denen keine besonderen Grundzinsen lasteten, oder die nicht als grundzinsfrei vermerkt waren, war dem Kloster Einsiedeln Grundzins zu geben, und zwar von jedem Mannwerk Heuwachs ein Viertel Haber und von jeder Juchart Acker 2 Vierling Kernen. Im Zusammenhang mit der Bereinigung wurden 266 Schuldbriefe eingereicht, von denen aber nicht der zehnte Teil in einer der Kanzleien der Landvogtei erstellt worden war. Nur bei 15 Briefen war sodann der persönliche Schuldner identisch mit dem

¹⁴⁵ A 131.20 Nr. 179.

¹⁴⁶ B IV 157, 4. Bund, S. 100.

¹⁴⁷ B II 604 S. 57 und B IV 157, 4. Bund, S. 105.

¹⁴⁸ A 131.20 Nr. 188.

Eigentümer der verpfändeten Güter, und bei vielen Briefen boten die eingesetzten Unterpfänder eine völlig ungenügende Sicherheit.¹⁴⁹ Letzteres dürfte der Grund gewesen sein, dass der Rat das Projekt ablehnte und den Landvogt wissen liess, an sich hätte man den Leuten von Brütten wegen ihrer schweren Schuldenlast gerne geholfen. Das Projekt sei aber als «unmöglich» befunden worden, und um weitere Kosten zu ersparen, erachte man es für besser, dieses Geschäft «ruhen zu lassen». Damit wurde aber nur das zutreffende Wort «abbrechen» vermieden. Der Landvogt wurde aufgefordert, ein genaues Verzeichnis der darüber ergangenen Kosten zu erstellen, die sich dem Vernehmen nach auf über 500 Gl. belaufen würden.¹⁵⁰ Dieser Entscheid missfiel dem Landvogt, denn einige Monate später meldete er nach Zürich, nachdem die gemachte Bereinigung weisungsgemäss auf die Seite gelegt und «der alte Schrot der Verauffallung gebraucht» worden sei, habe er allein aus Brütten sieben neue Auffälle verrechtfertigen müssen. Die Gläubiger hätten aber keine Sicherheit. Wenn sie nämlich meinten, auf ein Unterpfand greifen zu können, so nehme es ihnen ein anderer wieder weg. Am besten hätten es dabei die Brüttener selbst. Sie müssten niemandem etwas geben und niemand könne ihnen etwas nehmen. Also zwingt die Not, andere Mittel zu suchen.¹⁵¹

e) Wenn jemand Suizid verübt hatte, oder wenn Indizien hierfür vorlagen, wurde der Landvogt sofort benachrichtigt, sei es schriftlich durch den örtlichen Pfarrer oder mündlich durch die Beamteten, zuweilen auch von beiden. Der Landvogt meldete das Geschehen dem Rat, der ihm darauf sofort seinen Entscheid über die Art der Bestattung sowie den allfälligen Einzug des Nachlasses zuhanden der Obrigkeit mitteilte. Landvogt Holzhalb musste während seiner Amtszeit zwei solche traurigen Meldungen erstatten:

Kurz nachdem Landrichter D. zu Pfäffikon mit einem anderen Richter getrunken hatte, erhängte er sich. Angesichts des «ehrlichen und menschlichen Ansehens» sowie des «frommen Wandels» des Verstorbenen ersuchte der Landvogt den Rat, den Verwandten zu

¹⁴⁹ A 131.20 Nr. 193 und 194.

¹⁵⁰ B IV 157, 5. Bund, S. 105, und B II 606 S. 44. Das Kostenverzeichnis ist nicht erhalten.

¹⁵¹ A 131.20 Nr. 210.

gestatten, den Leichnam an einem abgelegenen Ort auf ihren eigenen Gütern zu bestatten und sie von der Schmach der Verscharrung («sepultura canina») durch den Scharfrichter zu verschonen.¹⁵² Der Rat entsprach dem Gesuch und forderte den Landvogt auf, Bericht zu erstatten über die Höhe des Nachlasses.¹⁵³ Wider Erwarten stellte sich heraus, dass der Landrichter überschuldet war, so dass man sich über die Ursache von dessen Schwermut nicht mehr zu wundern habe.¹⁵⁴

Bei einem zweiten Fall war unklar, ob ein Unfall beim Fischen oder ein Suizid vorlag.¹⁵⁵ Der Rat ordnet erneut eine Bestattung auf dem eigenen Grund an.¹⁵⁶ Dass der Leichnam ihres Mannes «nicht in den Kirchhof kommen und derselbe ihr nicht heim in das Haus gegeben» werden sollte, war insbesondere für die Witwe unerträglich. Sie erwirkte, dass der Bürgermeister eine Änderung des früheren Entscheides in Aussicht stellte, sofern die Gemeinde Zell damit einverstanden sei. Die äussere Gemeinde hatte gegen eine Bestattung auf dem Kirchhof nichts einzuwenden, wohl aber einige Leute im Dorf. Mit diesem Bescheid versehen, erwirkte die Witwe vom Dekan zu Wila ein «Fürschreiben» zuhanden des Amtsbürgermeisters.¹⁵⁷ In Abänderung des früheren Ratsentscheides durfte nun der Leichnam in einem «Totenbaum» (Sarg) verwahrt und abends in aller Stille ohne «einiges Leichgepräng» auf dem Kirchhof zu Zell an einem «absonderlichen Ort» bestattet werden.¹⁵⁸

Im Zusammenhang mit dem Suizid eines Einwohners von Adetswil wandte sich der Pfarrer des in der Landvogtei Grüningen gelegenen Bäretswil direkt an den Rat, der seinen Entscheid über die Art der Bestattung aber Landvogt Holzhalb mitteilte.¹⁵⁹

¹⁵² A 131.20 Nr. 175.

¹⁵³ B II 603 S. 53.

¹⁵⁴ A 131.20 Nr. 176.

¹⁵⁵ A 131.20 Nr. 196.

¹⁵⁶ B IV 159 S. 419.

¹⁵⁷ A 131.20 Nr. 197.

¹⁵⁸ B II 607 S. 53.

¹⁵⁹ B IV 159 S. 421.

3. Gesuche um Verhaltensbefehle bzw. um Ratsgutachten

a) Der grösste Teil dieser Schreiben bezieht sich auf Strafsachen. Der Landvogt fragt an, ob eine strafbare Handlung vorliege, wie er bei der Strafuntersuchung vorzugehen habe und wie ein Delikt zu ahnden sei. Von einer Ausnahme abgesehen bezogen sich die verlangten Auskünfte aber nicht auf Verfahren, die mit einem Landtag endeten, d.h. mit einem möglichen Todesurteil. Während der Amtszeit von Landvogt B. Holzhalb fanden fünf derartige Verfahren statt.¹⁶⁰ Am 29. August 1683 wurde Hans Jakob Schmid von Hagenbuch wegen wiederholter Sodomiterei (gleichgeschlechtliche Unzucht) und Bestialität (Viehschändung) zum Tod durch Verbrennen bei lebendigem Leib verurteilt. Das Urteilsprotokoll enthält keinen Hinweis, dass der Landvogt eine mildere Hinrichtungsart anordnete. Wegen Giftmordes, Anstiftung zu Diebstahl sowie wegen eines «gottlosen und verruchten Lebens» wurde Barbara Manz von Ohringen am 17. Mai 1686 enthauptet. Erneut zum Tod durch Verbrennen verurteilt wurde am 23. September 1687 Hans Spalinger von Marthalen wegen Bestialität und versuchter Abtreibung durch Abgabe eines Getränks mit einem Extrakt von Haselruten. In diesem Falle milderte der Landvogt die Strafe aber auf Enthaupten. Hauptsächlich wegen Diebstahls von Pferden zwecks Weiterverkaufs wurden am 30. Oktober 1687 Ulrich Klöti von Neftenbach und Hans Hofmann von Seen zum Tod am Galgen verurteilt. Der letztere soll sich zusätzlich noch der versuchten Abtreibung schuldig gemacht haben. Auch in diesem Fall milderte der Landvogt die Strafe auf Enthaupten.

Am 13. Januar 1688 standen nicht weniger als fünf Männer aus Seen und Rümikon wegen Sodomiterei vor dem Landgericht. In diesem Verfahren sandte der Landvogt die Akten zwecks Einholung eines «Gutachtens» sowie der «Bedenken» der Herren Geistlichen nach Zürich, und die beiden Grafschaftsfürsprecher, von denen der eine die Anklage vertrat und der andere die Angeklagten zu verteidigen hatte, wurden vom Rat ebenfalls angehört. Dieser fand, es sei genau abzuklären, in welchem Alter die Angeklagten mit ihren unzüchtigen Taten begonnen hätten, ob sie hiezu verführt worden seien und ob sie später andere verführt hätten. Es ergab sich, dass

¹⁶⁰ B VII 21.2 S. 133–151.

Heinrich Hofmann, Heinrich Müller und Jakob Weiss die «meist Schuldigen» seien. Der erstere sei «ohne Bedenken» des Todes schuldig. Die beiden anderen seien der Todesstrafe «eher zu unterwerfen als zu entziehen». Diejenigen beiden, die verführt worden seien, aber keine anderen verführt hätten, könnten mit einer Geldbusse bestraft und in ihre Häuser verbannt werden. Sie müssten aber der Exekution der anderen zusehen.¹⁶¹ Das Landgericht hielt sich an diesen Ratsschlag. H. Hofmann, der 14 Männer verführt und noch in sechs Fällen Viehschändung (fünf Kühe und ein Schaf) begangen haben soll, wurde zum Tod durch Verbrennen verurteilt, H. Müller und J. Weiss zum Tod durch Enthaupten und nachträgliches Verbrennen des Leichnams, die weiteren Angeklagten schliesslich wurden in ihre Häuser «verbandisiert». Vorgängig mussten sie aber noch mit Ruten «gestrichen» werden. Der Landvogt milderte alle Urteile. H. Hofmann wurde zuerst enthauptet, die Leichname der anderen Hingetrichteten wurden nicht verbrannt, und den restlichen Angeklagten wurden die Rutenstreiche erspart. Im Urteilsprotokoll ist ausdrücklich vermerkt, dass das Urteil «auf gehabten Rat und erteiltes Gutachten unserer Gnädigen Herren und Oberen» ergangen sei.¹⁶² Im Zusammenhang mit diesem Verfahren ersuchte der Landvogt in Zürich zusätzlich um Rat, ob Gut, das einer der zum Tod Verurteilten von seiner Mutter und seinen Schwestern ererbt habe, konfisziert werden könne. Weil dem Rat «keine dergleichen Fälle erinnerlich» waren, forderte er den Landvogt auf, er solle in den auf dem Schloss liegenden Büchern nachschlagen, wie es in dieser Frage gehalten worden sei, und das Ergebnis dem Rat bekannt geben.¹⁶³

b) Drei Anfragen betreffen den Tatbestand der Gotteslästerung. In diesem uns heutige Menschen eher seltsam anmutenden Delikt spiegelte sich gleichsam die damalige streng hierarchisch gegliederte Gesellschaft. Nur weil der «Lätzkopf» R. Stahel von Wila neben sonstigem Fluchen gegenüber einem Landrichter geäussert haben soll, erfrage beim Herrgott niemandem nichts nach, verzeigte ihn Dekan Fäsi beim Landvogt. Dieser liess ihn verhaften und ersuchte den Rat

¹⁶¹ B IV 164 S. 43 ff.

¹⁶² B VII 21.2 S. 148.

¹⁶³ B IV 162 S. 375.

um ein Gutachten, ob die im Trotz gesprochenen Worte als Gotteslästerung abzustrafen seien, obwohl «Gott weder am heiligen Wesen noch an seinen Eigenschaften angegriffen (worden sei), gleichwohl (aber) keine Kreatur den Schöpfer also zu der Abstrafung fordern soll». ¹⁶⁴ Der Rat antwortete, wenn die Reden erwiesen seien, dann müsse Stahel wegen seiner «gottlosen Trutz-Reden» in der Kirche eine auf sein Verbrechen gerichtete Predigt anhören und den Erdkuss leisten. Ferner solle er ehr- und wehrlos sein und sich inskünftig «aller ehrlichen Gesellschaften, Wirts- und Trinkhäusern» gänzlich enthalten. ¹⁶⁵

Weil der «Nagler» (Nagelschmied) H. Schenk über «unseren himmlischen Heiland und Erlöser lästerliche Reden ausgegossen» haben soll, überstellte ihn der Obervogt von Laufen dem Landvogt von Kyburg. Schenk bestritt nicht, die Äusserungen getan zu haben, hatte aber eine gute Ausrede: Auf der Wanderschaft habe er jeweils nur Bier getrunken. Der zu Hause getrunkene Wein habe ihn nun derart «übernommen», dass er nicht mehr gewusst habe, was er gesagt habe. Der Landvogt fragte in Zürich um Rat, ob er diesen Mann mit dem Nachrichter verschonen und stattdessen zu einem öffentlichen Widerruf in der Pfarrkirche verurteilen könne. Er müsse ohnehin vorerst noch einige Tage – und zwar im Monat Dezember – in der «kalten Gefangenschaft» verbleiben. ¹⁶⁶ In diesem Falle folgte der Rat dem Vorschlag des Landvogts. ¹⁶⁷

Auf eine weitere – nicht erhalten gebliebene – Anfrage des Landvogts hin, ob eine Gotteslästerung vorliege, hielt der Rat ebenfalls dafür, es liege keine «unmittelbare und gerade Gotteslästerung» vor. Wenn der aus Wagenhausen (bei Stein am Rhein) stammende Mann aber wieder in die Grafschaft Kyburg komme, müsse er verhaftet und dem Landvogt zugeführt werden. ¹⁶⁸

c) Um Verhaltensbefehle ersuchte der Landvogt auch, wenn Kinder «Leichtfertigkeiten» (unzüchtige Handlungen) begangen hatten, wie etwa zu Rümikon, wo Kinder einander an den «Pudenda gesogen»

¹⁶⁴ A 131.20 Nr. 245.

¹⁶⁵ B II 611 S. 72.

¹⁶⁶ A 131.20 Nr. 265.

¹⁶⁷ B II 615 S. 170.

¹⁶⁸ B IV 158 S. 74.

hatten.¹⁶⁹ Der Landvogt erhielt Bescheid, vorerst den Schulmeister, dessen Kinder die «Unflätereien» miteinander verübt und andere dazu verführt hätten, seines Amtes zu entsetzen. Ob die «verdiente Züchtigung» der Kinder in der Schulstube oder auf dem Schloss Kyburg vorgenommen werden müsse, hänge davon ab, wie weit die Sache bereits publik geworden sei.¹⁷⁰ Mit Bezug auf G. Kuhn von Russikon, dem Sohn des dortigen Schulmeisters, der eine «leichtfertige Aktion» begangen hatte, teilte der Rat «zu beehrter Antwort» mit, Kuhn sei seines «Fehlers» wegen nicht mehr zum Schuldienst und zum Kirchengesang zu verwenden. Wenn die «Sache zu weit erschallet» sei, sei er nicht nur vor den doppelten Stillstand zu stellen, sondern vor die ganze Gemeinde.¹⁷¹

d) Wie die folgende Anfrage über das weitere Vorgehen in einer Strafuntersuchung zeigt, ging man vor allem gegen landfremde Leute mit brutaler Härte vor und verdächtigte sie, absurde Taten begangen zu haben. Wohl aus Rache hatte ein Mann aus dem Salzburger-Land ein aus Hinterpommern stammendes Paar und einen aus dem Mainzer-Gebiet stammenden Mann, dessen Frau kurz vorher verstorben war, beim Obervogt von Laufen verzeigt, sie benutzten gefälschte Steuerbriefe. Der Obervogt liess die Verzeigten samt dem Anzeiger verhaften und auf die Kyburg führen. Dort wurden die beiden Träger der gefälschten Steuerbriefe peinlich befragt, u.a. auch wegen des Verdachts, das tote Kind einer «Dirne» in einem Wald vergraben, dessen Herz gegessen und die «Fingerlein» aufbewahrt zu haben. Sie gestanden nur, unter Vorweisung gefälschter Steuerbriefe gebettelt zu haben. Der Landvogt ersuchte den Rat um ein «hochweises Gutachten», ob er gegen die Leute «ferner und ernsthafter procedieren» und ob er sie vom «Brandeisen an der Stirne» verschonen solle. Um ihnen das Leben zu nehmen, bestünde kein genügender Anlass. Schliesslich verwies er noch auf den Umstand, dass das Paar einen wohlgestalteten sechsjährigen Knaben bei sich habe, den sie fleissig zum «Lesen und Beten auf lutheranische Manier» anleiteten. Auf gleiche Weise tue dies der Mann aus dem Mainzer Gebiet mit seinem acht- bis zehn-

¹⁶⁹ A 131.20 Nr.195.

¹⁷⁰ B IV 159 S. 426.

¹⁷¹ B IV 159 S. 323.

jährigen Knaben auf «päpstische» Manier.¹⁷² Der Rat liess den Landvogt wissen, er solle den Richtertag noch nicht durchführen. Er holte vorgängig von Bern Bericht ein, wo ebenfalls «dergleichen lose Gesellen» verhaftet worden waren.¹⁷³ Zwei Wochen später informierte der Landvogt den Rat, er habe die beiden Männer noch einmal peinlich befragt. Es sei aber nichts Weiteres zu Tage gekommen. Sie seien schliesslich für eine Stunde an den Pranger gestellt, hernach mit «schmerzlichen Brandmalen an den Stirnen gezeichnet» und für ewig des Landes verwiesen worden, «und nun sind wir der Gefangenen für einmal wieder ledig».¹⁷⁴

Als zu Teufen eine Feuersbrunst ausbrach, bei der insbesondere auch der Gerichtsherr Junker Meiss zu Schaden kam, gab dieser Conrad Meyer, dem 18jährigen Knecht seines Lehenbauern, der sich damals allein auf dem Platz befand, einen Geldseckel mit 300 Talern, um diesen bei der Frau des Lehenbauern in Verwahrung zu geben. Der Knecht kam dort nicht an, wurde aber später in einem Haus in der Nähe von Teufen gefunden, allerdings ohne das Geld. Zuerst stritt er ab, vom Junker einen Geldseckel erhalten zu haben. Später gab er dies zu und brachte mehrere Versionen über den Verbleib des Geldes, u.a. wollte er es in einem Heustock versteckt bzw. in einen Bach gelegt haben. Keine Version liess sich aber bestätigen. Meyer wurde auf die Kyburg geführt, wo er bei einem Richtertag gütlich und peinlich befragt wurde. Er konnte den Geldseckel genau beschreiben und gab nun noch eine neue Version, wo das Geld versteckt sei, nämlich in einem bestimmten Kuhstall. Der Landschreiber und ein Begleiter nahmen sogleich einen Augenschein vor, fanden aber nichts. Die Richter waren «ganz bestürzt», äusserten aber Bedenken, Meyer weiter zu foltern. Möglicherweise sage er die Wahrheit, wenn er einige Tage ruhig in der Zelle gelassen werde. Der Landvogt bat nun mit einem Express-Schreiben den Rat um ein Gutachten, ob sie ihn weiter peinlich befragen sollten, was allerdings Kosten zur Folge habe, ob er für einige Zeit in Gefangenschaft zu legen, oder ob er schliesslich nach Zürich zu überstellen sei.¹⁷⁵ Die Antwort erhielt der Landvogt

¹⁷² A 131.20 Nr. 231.

¹⁷³ B IV 159 S. 510.

¹⁷⁴ A 131.20 Nr. 237.

¹⁷⁵ A 27.113a, 3. Januar 1685.

bereits nach zwei Tagen: Falls noch nicht geschehen, soll Meyer unter Anhängung eines Steins peinlich befragt werden. Andernfalls soll der Landvogt ihn – um Kosten zu sparen – ohne Zuziehung von Beamten der Grafschaft, d.h. ohne Abhaltung eines (weiteren) Richtertages, allein gütlich (ohne Anwendung der Folter) befragen. Falls er weiterhin nicht die Wahrheit sagen wolle, solle er ihn in das Zuchthaus nach Zürich überstellen, damit er dort «nach Notdurft mortifiziert und zur Aussage der Wahrheit verleitet» werde.¹⁷⁶ Der Landvogt befragte ihn nun in Anwesenheit eines Pfarrers und des Landschreibers gütlich, wobei die Einvernahme der grossen Kälte wegen – es war Januar – in der gewärmten Richterstube durchgeführt wurde. Weil nun keine Richter mehr anwesend waren, ihm also keine Folter mehr drohte, verfiel Meyer wieder auf die erste Version, der Junker habe ihm gar nie Geld gegeben. Der Landvogt überstellte ihn nun nach Zürich.¹⁷⁷ Dort kam die Wahrheit aber auch nicht an den Tag, und Meyer wurde aus der Haft entlassen. Es wurde ihm allerdings verboten, sich je wieder in den Gerichten von Junker Meiss blicken zu lassen.¹⁷⁸

Gleich mehrmals ersuchte der Landvogt im Zusammenhang mit Wilhelm Lautenschlager, dem anderen Sohn des bereits erwähnten Jakob Lautenschlager, um Verhaltensbefehle. Vorerst fragte er, ob er den französischen Intendanten im Elsass, Jacques de la Grange, anschreiben solle, was der Rat ablehnte.¹⁷⁹ Schliesslich konnte Wilhelm Lautenschlager, der dringend verdächtigt wurde, wiederholt Pferde gestohlen zu haben, verhaftet werden, als er aus dem Elsass zurückkehrte. Der Landvogt forderte von Zürich Vorakten an.¹⁸⁰ Rund zwei Wochen später fragte er an, wie er gegen ihn verfahren solle. Lautenschlager anerbiete sich, das Land zu verlassen; in Kriegsdienste wolle er aber nicht gehen, weil er dann nicht mehr für seine Familie sorgen könne.¹⁸¹ Weil der Verdacht gegen ihn so stark sei, dass eine «empfindliche Mortifikation» am Platze sei, forderte der Rat den Landvogt

¹⁷⁶ B IV 158 S. 306.

¹⁷⁷ A 27.113a, Schreiben von Landvogt Holzhalb, versehentlich ohne Einsetzung des Datums.

¹⁷⁸ B II 609 S. 60.

¹⁷⁹ B IV 159 S. 408.

¹⁸⁰ A 131.20 Nr. 196.

¹⁸¹ A 131.20 Nr. 199.

auf, Lautenschlager in den Wellenberg zu überstellen.¹⁸² Fünf Tage später erhielt der Landvogt Bescheid, auf «wehmütige Fürbitte» seiner Ehefrau hin hätte ihn der Rat wieder aus der Haft entlassen. Er habe sich anboten, für drei Jahre die Gebiete der Gnädigen Herren zu meiden. Schliesslich habe er in der Haft zugegeben, zusammen mit seinem Bruder Hans, der sich noch im Elsass aufhalte, zwei Pferde gestohlen zu haben. Der Landvogt wurde aufgefordert, Hans Lautenschlager nach seiner Rückkehr zu verhaften und zu bestrafen.¹⁸³ Wilhelm Lautenschlager kam schon nach kurzer Zeit heimlich in das Land zurück und hielt sich unter einem falschen Namen in Flaach auf. Wegen des dringenden Verdachts, einen Ochsen gestohlen und verkauft zu haben, wurde er erneut auf der Kyburg inhaftiert. Weil er trotz erdrückender Indizien und ihn schwer belastender Zeugen die Tat abstritt, wurden die Richter über «so viel offenbares Leugnen verdrüssig» und hatten keine Bedenken, «mit ihm abzufahren», d.h. ihn vor den Landtag zu stellen. Gleichwohl fand es der Landvogt besser, vorgängig den Rat anzufragen, wie die Sache ausgemacht werden solle.¹⁸⁴

e) Zwei Anfragen beziehen sich auf die Zuständigkeit zur Ausfällung von Bussen sowie deren Einzug. Wohl um die Müllerin von Mürtsbach und deren Tochter, die sich allein in der Mühle aufhielten, zu ängstigen, schlugen drei «Gesellen» während der Nacht Fenster ein, «zuckten» mit einer Waffe und schlugen damit in einen Laden. Der Landvogt büsste die Nachtfrevler mit je 14 lb. Dieser Betrag lag weit über der niedergerichtsherrlichen Busskompetenz von 9 lb.¹⁸⁵ Der Gerichtsherr von Kempten war damit aber nicht einverstanden. Er meinte, er habe «das Zucken absonderlich abzubüssen», m.a.W. er habe diesen Tatbestand separat zu ahnden. Der Landvogt ersuchte den Rat um eine Erläuterung «der hohen und niederen Bussen», damit die Landvögte mit den Gerichtsherren nicht stets Meinungsverschiedenheiten hätten.¹⁸⁶ Bereits in seiner ersten Amtsrechnung erwähnte der Landvogt, dass der Gerichtsherr von Kempten mehre-

¹⁸² B IV 159 S. 426 f.

¹⁸³ B IV 158 S. 320.

¹⁸⁴ A 27.114, 28. April 1686. Eine Antwort habe ich nicht gefunden.

¹⁸⁵ Art. 44 des Kyburger Grafschaftsrechts, erw. Ausgabe, 2. Band S. 213.

¹⁸⁶ A 131.20 Nr. 243. Eine Antwort des Rates habe ich nicht gefunden.

ren fehlbaren Personen verboten habe, sich vor ihm – Holzhalb – zu verantworten, und diese selber büsste.¹⁸⁷

Gemäss einer Ratserkenntnis von 1602 hatte der Landvogt – und nicht etwa die Untervögte oder Weibel – für die Einziehung der Bussen innerhalb eines Monats nach deren Ausfällung besorgt zu sein.¹⁸⁸ Häufig zahlten die Gebüssten aber nicht, und es war nicht möglich, die Bussen in eine Gefängnisstrafe (Einsperren im Turm auf der Kyburg) umzuwandeln bzw. sie durch Arbeit abverdienen zu lassen. In letzterem Fall mussten die Gebüssten hauptsächlich Sand auf das Schloss tragen.¹⁸⁹ Der Landvogt begann nun «mit Moderation», die Gebüssten zu pfänden («Pfand auszutragen»). Er hielt damit aber ein, wenn ihm die Gebüssten Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt versprachen, oder wenn sie bescheiden konnten, dass sie nicht in der Lage waren, die Busse zu bezahlen. Wohl weil der Bussenbezug einerseits die finanziellen Interessen der Herren in Zürich betraf, andererseits ein zu hartes Vorgehen beim Bezug bei den Landleuten grossen Unwillen erregen konnte, fragte der Landvogt in Zürich an, ob er mit der Pfändung der am meisten Säumigen mit «möglichster Bescheidenheit» fortfahren oder wie er sonst vorgehen solle.¹⁹⁰

f) Mehrere Anfragen betreffen auch «zivile» Bereiche. Als Jakob Peter im Zusammenhang mit einem Wohnortwechsel Mittel im Umfange von 867 Gl. nach Schaffhausen zog, musste er davon 10% Abzug bezahlen.¹⁹¹ Bereits nach zwei Jahren änderte er seine Meinung und wollte sich in Frauenfeld niederlassen. Weil er in diesem Fall keinen Abzug hätte bezahlen müssen, verlangte er den bezahlten Betrag zurück. Auf ein – nicht erhaltenes – «Rats- und Befehlsbegehren» hin, erhielt der Landvogt die Antwort, was Peter unter Angabe, er wolle sich in Schaffhausen niederlassen, gutwillig bezahlt habe, habe er ihm nicht zurückzuzahlen, und er solle ihn zur Ruhe weisen.¹⁹²

¹⁸⁷ F III 19, 1682, Rubrik Bussen von Hittnau und Adetswil.

¹⁸⁸ Art. 182 des Kyburger Grafschaftsrechts in der erw. Ausgabe, 2. Band S. 287.

¹⁸⁹ A 131.20 Nr. 189, 207 und auch 250.

¹⁹⁰ A 131.20 Nr. 250. Auch zu diesem Schreiben habe ich keine Antwort des Rates gefunden.

¹⁹¹ F III 19, Rechnung 1682, unter der Rubrik «Abzüge, Pfundschilling, zehnter Pfennig».

¹⁹² B IV 159 S. 408.

Nur mit «Bewilligung» des Rates glaubte der Landvogt von einer sogenannten ledigen Erbschaft nur 75 Gl. zu Handen der Staatskasse beziehen zu können. Erblasserin war eine aus dem Thurgau zugezogene Frau, die ohne Kinder zu hinterlassen, nur wenige Tage nach ihrem Ehemann verstorben war. Der Landvogt wollte vorerst den gesamten Nachlass zuhanden der «hohen Landesoberkeit» beziehen. Es meldete sich aber ein im Thurgau wohnender Sohn einer Schwester der Verstorbenen als Erbe, der zudem beweisen konnte, dass die Erblasserin von ihren Brüdern im Thurgau mehr als 100 Gl. geerbt hatte. Der Landvogt war nun seiner Sache nicht mehr sicher und erklärte sich bereit, den Erben mit 25 Gl. abzufinden, was den Gnädigen Herren «verhoffentlich nicht missfällig» sein werde. Anschliessend sprachen zusätzlich noch vier Schwester-Kinder des vorverstorbenen Ehemannes der Erblasserin vor und anboten, den Landvogt für den Auskauf des Erben aus dem Thurgau mit 25 Gl. zu entschädigen und zu Handen der Staatskasse 75 Gl. abzuliefern, sofern sie den übrigen Nachlass erhielten.¹⁹³ Der Rat billigte diese Regelung.¹⁹⁴

Kein Gehör fand der Landvogt mit einem eigenwilligen Vorschlag, die Kasse des städtischen Almosenamtes oder des Kirchengutes von Fehralt Dorf zu äuffnen. An letzterem Ort war Jakob Tobler gestorben, der «schöne Mittel» von 8'000 Gl. hinterliess. Davon musste weder Abzug noch Ehrschatz bezahlt werden, und das ganze Vermögen erbt eine Tochter, die mit einem – wohl auch nicht unvermögenden – Gujer von Ottenhausen verheiratet war. Der Landvogt überlegte sich, wenn keine Mittel, aber etwa viele Kinder, «sonderlich kranke und presthafte», vorhanden wären, so würde ungesäumt die Hilfe des Almosenamtes oder des Spitals in Zürich in Anspruch genommen. Er frage sich deshalb, ob man von der Erbschaft «nicht ein gutes Stück Geld» für die Kirche Fehralt Dorf oder das Almosenamt abzweigen könnte. Dies umso eher, als der Verstorbene «gar wenig» Almosen gegeben habe. Man vermute sogar, dass er bei den letzthin erhobenen Steuern für die französischen und piemontesischen Flüchtlinge nichts gegeben habe.¹⁹⁵ Der Rat antwortete, obwohl die vom Landvogt vorgebrachten Gründe «nicht unerheblich» seien, so

¹⁹³ A 131.20 Nr. 167.

¹⁹⁴ B II 600 S. 64.

¹⁹⁵ A 131.21 Nr. 2.

könne dem Tochtermann doch nur dann «etwas zugesucht» werden, wenn er es freiwillig gebe. Der Landvogt oder der Pfarrer solle ihm deshalb die «christliche Gebühr beweglich vorstellen». Wenn dies nichts bringe, so sei er zu verpflichten, für zwei piemontesische Flüchtlinge die Kosten für Speise, Trank und Bekleidung zu bezahlen.¹⁹⁶

Nicht nur private Interessen der Familie Holzhalb berührte der Verkauf des der Mutter des Landvogts gehörenden Freisitzes Wildern in Zezikon TG.¹⁹⁷ Aus dem bereits angeführten Grund sollte das Gut unbedingt «in evangelische Hände» gelangen. Obwohl katholische Kaufinteressenten dafür 10'000 bzw. 9'000 Gl. bezahlt hätten, erklärte sich der Landvogt «nach langwierigem Markten» bereit, es den «Herren von Winterthur», d.h. der Stadt Winterthur, «in Ansehung der Religion» für nur 8'000 Gl. zu verkaufen. Schliesslich musste er vernehmen, dass das Kloster Fischingen als Landsäss und Gerichtsherr im Thurgau das Zugrecht zum vereinbarten niedrigen Preis ausübte. Er ersuchte darauf die Obrigkeit in Zürich, ihm «mit dero hochweisem Rat» behilflich zu sein, dass das Gut trotzdem noch in evangelische Hände gelangen könne und dass sie nicht in einen «thurgauischen Trölhandel eingewickelt» würden.¹⁹⁸ Der Rat riet dem Landvogt, den Abt von Fischingen zu bitten, vom Zugrecht abzustehen. Andernfalls solle er – Holzhalb – vom Verkauf zurücktreten, weil der Kaufvertrag noch nicht gefertigt sei.¹⁹⁹ Weil weder der Abt noch der Landvogt gewillt waren, im gewünschten Sinn zu verfahren, konnte der Rat den Landvogt schliesslich nur ersuchen, besorgt zu sein, dass im Kaufvertrag die Rechte der Pfarrei und Kirche Affeltrangen gewahrt würden.²⁰⁰

Wie später zu schildern sein wird, war in Zürich nicht gut aufgenommen worden, dass der Landvogt einen vorbestraften Wirt zum Landrichter gewählt hatte. Im Sinne einer Anfrage teilte er deshalb dem Rat mit, er habe J. Baltensperger zu einem «Steigvogt», d.h. zu einem Wart der Brücke über die Kempt, gewählt, obwohl dieser im

¹⁹⁶ B IV 161, 2. Bund, S. 157; B II 616 S. 13.

¹⁹⁷ Zum Freisitz Wildern vgl. A. Knoepfli, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Band II, Der Bezirk Münchwilen, Basel 1955, S. 394 f.

¹⁹⁸ A 131.20 Nr. 169.

¹⁹⁹ B II 600 S. 86 und B IV 157, 4. Bund, S. 32.

²⁰⁰ B II 600 S. 113.

Zusammenhang mit dem «verwickelten Brüttener-Wesen» ebenfalls Konkurs gegangen sei. Es handle sich hierbei aber nur um einen «Tagelöhner-Dienst», und der Gewählte erhalte keinen Mantel in den Standesfarben.²⁰¹ Der Rat billigte den Entscheid des Landvogts.²⁰²

Bei einer weiteren Anfrage stellte der Landvogt vorerst seine finanzielle Grosszügigkeit gebührend ins rechte Licht. Damit die Reparatur des Daches der Kirche von Illnau sofort habe in Angriff genommen werden können, habe er – «ohne Ruhm zu melden» – 200 Gl. aus seinen eigenen Mitteln vorgeschossen und für seine vielfältigen Bemühungen weder Besoldung noch Verpflegung verlangt. Die Stadt Schaffhausen als Kollatorin und Zehntbezügerin zu Illnau sei bereit, an die Reparatur 100 Gl. zu bezahlen, allerdings nur gegen einen Revers-Brief, dass sie dies freiwillig, ohne rechtliche Verpflichtung tue. Er fragte den Rat, ob seine Auffassung, die er auf Grund der auf der Kyburg liegenden Archivalien geschöpft habe, zutreffend sei, dass die Stadt Schaffhausen nur etwas an das Dach im Turmbereich der Kirche, d.h. im Chorbereich, bezahlen müsse.²⁰³ Der Rat erlaubte dem Landvogt, einen Revers-Brief im fraglichen Betrag auszustellen. In diesem Brief bestätigte der Landvogt der Stadt Schaffhausen, dass es sich bei den gegebenen 100 Gl. um eine «willkürliche Beisteuer» handle, die ohne «einige Konsequenz» für die Zukunft sei.²⁰⁴ Trotzdem war man aber in Zürich klar davon ausgegangen, dass für die Stadt Schaffhausen eine Zahlungspflicht bestand.

4. Meldungen in eigener Sache

a) Mehrmals hat sich Landvogt Holzhalb gegen ihm gemachte Vorwürfe verteidigt:

Am 1. Juni 1685 erhielt er «dicke Post» aus Zürich. Der Rat habe mit Missfallen vernehmen müssen, dass er – Holzhalb – nach der Rückkehr aus der Badekur und nach der Wahl von Untervögten ungewöhnlich hohe Geschenke angenommen bzw. geradezu ver-

²⁰¹ A 131.20 Nr. 207.

²⁰² B II 607 S. 121.

²⁰³ A 131.21 Nr. 2.

²⁰⁴ E I 30.63b, 13. Januar 1687.

langt habe. Dies habe bei den Landleuten Verdross und Widerwillen erregt. Ferner soll er unerlaubterweise Juden in das Land gelassen haben.²⁰⁵ Es wurde ihm befohlen, an allen Orten der Landvogtei das erneuerte Mandat über das Verbot der Badeschenkinen²⁰⁶ verlesen zu lassen. Ferner habe er Untervogt Wegmann in die Schranken zu weisen, der die Leute mit «rauhem und unziemenden» Worten abfertige und zudem zu hohe Gebühren verlange.²⁰⁷

Keineswegs zerknirscht antwortete der Landvogt, er habe keinerlei Bedenken gehabt, die ihm von den Beamteten freiwillig gegebenen «Badeschenkinen» anzunehmen, nachdem im letzten Jahr geistliche und weltliche Personen dies ebenfalls getan hätten. Er habe sich im übrigen nach der Rückkehr aus der Kur mit einer «Gasthaltung» revanchiert. Die «Verehrungen» der Untervögte Wegmann und Müller seien ansehnlich gewesen. Es sei aber falsch, dass er nach einer Wahl mit einem Pferd im Werte von 100 Talern nicht zufrieden gewesen sei und einen höheren Betrag in Geld gefordert habe. Ob solche Präsente bei seinen Amtsvorgängern unüblich gewesen seien, wisse er nicht, und es stehe ihm auch nicht an, darüber Nachforschungen anzustellen. Er sei im übrigen nicht geizig, und wenn festgelegt wäre, in welcher Höhe er «Verehrungen» von einem neu erwählten Richter oder Untervogt annehmen dürfe, so würde er sich ohne weiteres daran halten. Über die Umstände, die ihn veranlasst hätten, einem Juden einen Pass zu geben, damit er in das Gyrenbad habe gehen können, habe er bereits im letzten Jahr mündlich und schriftlich²⁰⁸ Bericht gegeben. Unwahr sei sodann, dass er nicht gerne Audienz gebe, wenn ihm die Leute nichts brächten. Untervogt Wegmann habe er bereits zur Rede gestellt wegen seines «zornmütigen Anschraubens» der Leute. Wegmann habe dies hin und wieder gegen «boshafte und faule» Leute getan, und zwar zum Schaden seiner eigenen Gesundheit. Untervogt Wegmann wolle nun aber besser lernen,

²⁰⁵ Die Stelle ist etwas unklar: «Sonder auch sogar wider unser hochoberkeitliches Verbot bei dergleichen Anlässen den Pass ennet unsere Bottmässigkeit denen sonst gänzlich verbandisierten Juden zugelassen.»

²⁰⁶ B II 608 S. 116. Neben der Konfiskation der verbotenen Badeschenkinen wurde eine Busse von 30 lb. für den Geber und den Empfänger angedroht.

²⁰⁷ B IV 161, 1. Bund, S. 111.

²⁰⁸ In den Akten A 131 findet sich kein Bericht.

²⁰⁹ A 131.20 Nr. 241.

sich mit Geduld zu wappnen.²⁰⁹ Gegen Zunftmeister Denzler, der ausgestreut habe, er – Holzhalb – habe von einem neu gewählten Untervogt eine «Verehrung» von 400 Gl. verlangt, erhob er in einem gesonderten, an den Bürgermeister adressierten Schreiben Strafanzeige wegen Ehrverletzung und verlangte die Ansetzung eines Rechtstages.²¹⁰

Wegen der angehobenen Ehrverletzungsklage wurde Landvogt Holzhalb nicht zur Verhandlung vorgeladen. Der Rat liess ihn vielmehr wissen, Denzler sei lediglich seinen eidlichen Pflichten nachgekommen, habe «gar nicht zu viel an die Sache getan», m.a.W. seine Anschuldigungen seien in keiner Weise übertrieben, und er werde deshalb an seinen Ehren wohl verwahrt gehalten. Andererseits hätte man in Zürich gewünscht, dass er – Holzhalb – seine Rechtfertigung «mit etwas mehrerer Ehrerbietigkeit» vorgetragen hätte. In Zukunft solle er sich nicht nur mit «Verehrungen und Honoranzen», sondern auch «in dem Stylo gegen uns» einer «anständigen Bescheidenheit» befleissigen.²¹¹

Nur wenige Wochen vorher tadelte der Rat den Landvogt, weil er – wohl nicht ohne Entgelt – die Amtsangehörigen S. Baltensperger und H. Hug für die französische Gardekompanie von Hauptmann J. Rahn geworben hatte, was Landvögten nicht gestattet war.²¹² Der Pfarrer von Bassersdorf machte dem Bürgermeister Mitteilung, nachdem sich die Frau von Baltensperger, die bereits ein Kind hatte und mit einem zweiten hochschwanger war, bitter beklagt hatte, dass sie in dieser Situation völlig allein gelassen werden solle. Der Pfarrer seinerseits befürchtete, die ganze Haushaltung könnte dem Almosen anheimfallen.²¹³ Wenig überzeugend bestritt der Landvogt, sich des unerlaubten Werbens schuldig gemacht zu haben. Er habe Baltensperger nur geraten, sich bei Frau Rahn in Zürich zu melden, um dort das Handgeld zu nehmen... Bereits vorher habe er Rahn «einige Kerls» zugeschickt, die aber wegen mangelnder Körpergrösse nicht angenommen worden seien. Bei Baltensperger handle es sich um einen «überaus langen Menschen», der im Land als Schuhmacher kein Auskommen finden könne. Es sei deshalb für ihn besser, sein tägliches Brot bei einem «waterländischen braven Hauptmann», der ein

²¹⁰ A 131.20 Nr. 239.

²¹¹ B IV 161, 1. Bund, S. 116.

²¹² B IV 160, 1. Bund, S. 73.

²¹³ A 131.20 Nr. 230.

«rechter Soldatenvater» sei, zu suchen, anstatt später verauffallt, in Unehren und mit vielen Kindern beladen, das Land verlassen zu müssen. Mit Bezug auf Hug wisse er nicht, was dieser Müssiggänger und «heillose Tropf», der jährlich ein Kind auf die Welt stelle, dem Land nütze. Er überliess es den Gnädigen Herren zu entscheiden, ob dem Almosen stärkere Gefahr drohe, wenn die beiden im Lande blieben oder in fremde Dienste gingen.²¹⁴ Der Rat entschied, Schuhmacher Baltensperger solle zu Hause bleiben; Hug könne tun, was er wolle.²¹⁵

Schliesslich wurde der Landvogt auch noch beschuldigt, «um des schnöden Geldes willen» den Metzger und Wirt D. Bänninger von Embrach zum Richter gewählt zu haben, obwohl es sich bei diesem um einen offensichtlichen Dieb handle. Der Landvogt bestritt auch diesen Vorwurf. Es handle sich hierbei um eine Verleumdung, die von verschiedenen Privatpersonen ins Werk gesetzt worden sei, die Fehler finden wollten, wo keine seien. Es sei das Gericht zu Embrach gewesen, das ihm diesen Mann als «einen ehrlichen, frommen Biedermann» vorgeschlagen habe. Erst nachträglich habe er – Holzhalb – vernommen, dass Bänninger wegen eines Betrages zu Zürich im Gefängnis gewesen sei. Dort sei aber nicht erkannt worden, dass er in Zukunft keiner Ehrenstellen fähig sein solle. Bänninger habe seiner «Liebsten» nach der Wahl einen Taler und zwei Dukaten verehrt, ihm aber keinen Heller, «und ist dies das schnöde Geld».²¹⁶ Darauf erkannte der Rat, Bänninger sei wegen des vor 16 Jahren begangenen «Fehlers» für die folgenden drei Jahre unfähig, eine Richterstelle zu bekleiden, und forderte den Landvogt auf, an dessen Stelle eine andere tüchtige Person zum Richter zu wählen.²¹⁷ Vorgängig waren der Amtmann von Embrach, der dortige Pfarrer sowie Untervogt Keller beauftragt worden, abzuklären, ob die Richter zu Embrach aus eigenem Antrieb Bänninger als neuen Richter vorgeschlagen oder ob ihnen derselbe «von jemand anderem recommendiert» worden sei.²¹⁸ Hegte man Verdacht, der Landvogt könnte wegen der «Verehrung» nach der Wahl den Vorschlag beeinflusst haben?

²¹⁴ A 131.20 Nr. 233.

²¹⁵ B II 608 S. 92.

²¹⁶ A 131.20 Nr. 207.

²¹⁷ B II 607 S. 120 und B IV 159 S. 458.

²¹⁸ B II 607 S. 115.

b) Um «ungewissen Relationen» vorzubeugen erachtete es Landvogt Holzhalb als notwendig, dem Rat eine eigene Darstellung eines traurigen Vorfalls zu geben, der sich kurz nach seinem Amtsantritt ereignet hatte. Als im Schloss ein Richtertag gehalten wurde und der wegen vieler Diebstähle verdächtige rund 50jährige J. Locher aus Wengi durch zwei Weibel und den Schlossknecht zu einer zweiten peinlichen Befragung in Anwesenheit des Landvogts sowie verschiedener Beamteter von seiner Zelle im Turm in die Folterkammer geführt wurde, machte dieser auf der Stiege einen Sprung und stürzte sich kopfvoran auf den gepflasterten Schlossplatz, wo sein «mit Blut vermengtes Gehirn» auf den Steinen liegen blieb. Der Landvogt befahl dem Scharfrichter von Winterthur, den «elenden Leichnam» hinter das innerste Tor zu legen und mit Stroh zuzudecken, bis ein Urteil ergangen sei. Ebenfalls musste dieser den Platz reinigen. Weil der «elende Mensch» schon viele Diebstähle zugegeben habe, weiterer dringend verdächtig sei und sich schliesslich aus «malefizischer Verzweiflung» zu Tode gestürzt habe, erkannte das Grafschaftsgericht, der Leichnam sei unter dem Hochgericht zu verscharren. Am Ende seines Berichtes vermerkte der Landvogt noch, Locher hätte beinahe den Abwart der Kemptbrücke erschlagen, der gerade zu diesem Zeitpunkt in das Schloss gekommen sei. Auch die Tochter von Locher, «ein verschreiter Mensch», habe sich im Schloss aufgehalten, als ihr Vater nur wenige Schritte von ihr entfernt zu Boden gestürzt sei. Sie sei deswegen in Verzweiflung geraten, und es sei schwierig gewesen, sie zu trösten.²¹⁹

Weil der Landvogt fest damit rechnete, dass die Gemeinde Lindau sich in Zürich gegen einen von ihm getroffenen Entscheid beschwehren würde, liess er dem Rat einen «gehorsamen Vorbericht» zugehen, damit die Leute in Lindau «hochoberkeitlich» angewiesen würden, seinem Befehl nachzukommen. Dabei ging es um die Bezahlung der Kosten für die Reparatur des äusserst baufällig gewordenen Schützenhauses zu Oberillnau. Als Hauptmann des Turbenthaler-Quartiers war der Landvogt verantwortlich, dass die Schützenhäuser und Hochwachten sich in gutem Zustand befanden. Er redete deshalb mit den Verantwortlichen der umliegenden Gemeinden. Weil Oberillnau noch keine Schulstube hatte, regte er an, das Schützenhaus so umzu-

²¹⁹ A 131.20 Nr. 135.

bauen, dass darin der Schulmeister wohnen und den Winter über dort Unterricht halten könne. Die Gemeinden unternahmen aber nichts, worauf der Landvogt kurzerhand den örtlich zuständigen Untervogt beauftragte, das Schützen- und Schulhaus in gut befundener Form zu errichten, was 300 Gl. kostete. Die Kosten wurden auf die Haushalte der umliegenden Gemeinden gelegt, die je zwischen 7 bis 17 Schillinge hätten bezahlen sollen. Nun wollte niemand zahlen. Die Gemeinde Lindau lehnte überhaupt ab, einen Beitrag zu zahlen und stellte in Aussicht, sie «wollten nach Zürich laufen». In seinem Schreiben wies der Landvogt darauf hin, dass er und seine Beamten trotz vielfältiger Bemühungen für diesen Bau keinerlei Belohnungen verlangt, noch viel weniger empfangen hätten.²²⁰ Es scheint, dass die Gemeinde Lindau in Zürich nicht vorgeschrieben hat, nachdem der Rat von sich aus den Landvogt darauf hinwies, die Haushalte solcher Gemeinden, die ihre Kinder nicht in das neue Schulhaus schicken, sondern die nur die Zihlstatt benützen würden, hätten auch weniger zu zahlen.²²¹

5. Antworten auf Schreiben von Zürich

Zuweilen benötigte der Rat weitere Informationen, um seine Entschiede fällen zu können. Wenn es sich um «Leumundsberichte» handelte, schrieb er in der Regel die örtlichen Pfarrer an.²²² Auskünfte in anderen Fragen holte er von den Landvögten ein.

Nach dem Ableben seiner Ehefrau K. Hardmeier heiratete J. Peter von Weisslingen seine Dienstmagd E. Götz. Als sich herausstellte, dass er bereits zu Lebzeiten seiner ersten Frau mit der Götz intime Beziehungen unterhalten hatte, wurde in Zürich die neue Ehe «wegen Besorgung schädlicher Konsequenzen» aufgelöst. Nun meldeten sich die Geschwister der ersten Ehefrau vor dem Rat und verlangten, Peter sei zu verpflichten, ihnen alles herauszugeben, was ihm ihre verstorbene Schwester zugebracht habe. (Nach dem Kyburger Grafschaftsrecht hätte Peter die zugebrachte Fahrnis zu eigen behalten dürfen, und am sonstigen zugebrachten Gut hätte er die Nutzniessung

²²⁰ A 131.20 Nr. 244.

²²¹ B II 611 S. 34.

²²² Z.B.: A 131.20 Nr. 211 und B IV 162 S. 59.

gehabt.²²³) Die Geschwister hatten vernommen, dass Peter seine Güter zu Weisslingen verkaufte, um sich zusammen mit der Götz, von welcher er sich nicht trennen wollte, in Schaffhausen als Weber niederzulassen. Der Rat forderte den Landvogt auf, abzuklären, ob dies zutreffe.²²⁴ Die Antwort des Landvogts erfolgte bereits nach vier Tagen, und doch entschuldigte sich dieser, er habe das Schreiben des Rates «nicht eher» beantworten können, weil es in seiner Abwesenheit eingegangen sei.²²⁵ Zur Sache selbst schrieb er folgendes: Die Geschwister der ersten Frau hätten auch beim Grafschaftsgericht Klage eingereicht, und sobald er – Holzhalb – vernommen habe, dass Peter seine Güter zu Weisslingen verkaufen wolle, habe er den Käufern Befehl erteilt, vom Kaufpreis soviel zurück zu halten, dass die Forderung der Kläger aber auch des Staates hinsichtlich des Abzugs für die aus dem Land gezogenen Vermögenswerte gesichert sei. In rechtlicher Hinsicht stelle sich nun aber die Frage, ob Peter sein Erbrecht verwirkt habe, weil er noch zu Lebzeiten der Frau ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten habe. Im heimischen Recht sei dieser Fall nicht geregelt, weshalb er die Gnädigen Herren um eine «Erläuterung» ersuche. Holzhalb führte dazu gleich selbst aus, die Rechtsgelehrten seien in dieser Frage ungleicher Meinung; Carpzov²²⁶ sei in seiner Abhandlung zum kursächsischen Recht der Auffassung, das Ehegattenerbrecht sei dann verwirkt, wenn der verstorbene Ehegatte vom ehebrecherischen Verhältnis des anderen Kenntnis gehabt und deswegen Klage eingereicht habe. Im vorliegenden Fall habe die K. Hardmeier nichts vom «Fehler» ihres Ehemannes gewusst, noch viel weniger Klage erhoben. Denn als ihr berichtet worden sei, ihr Ehemann habe zu viel «Gemeinsamkeit» mit der Dienstmagd, soll sie diesen sogar heftig verteidigt haben. Nach nur vier Tagen wurde dem Landvogt der Entscheid des Rates mitgeteilt: Weil Peter aus dem Land gezogen sei, habe er «sein Recht» (wohl gemeint: Ehegattenerbrecht) verwirkt, weshalb ihm das von seiner ersten Ehefrau zuge-

²²³ Art. 56 in der erw. Ausgabe.

²²⁴ B IV 158 S. 56.

²²⁵ A 131.20 Nr. 142.

²²⁶ Benedikt Carpzov (1595–1666) hat in seinem 1638 erschienenen Werk «Jurisprudentia Romano Saxonica secundum ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxoniae» eine Kommentierung des sächsischen Rechtes gegeben, das Landvogt Holzhalb offenbar auf die Kyburg genommen hat.

brachte Gut nicht aushinzugeben sei, sondern er davon lediglich den Zins erhalten solle.²²⁷ Wie oben bereits geschildert, wollte sich Peter zwei Jahre später in Frauenfeld niederlassen und forderte vergeblich den dem Landvogt bezahlten Abzug zurück.

Bei «gewissem Anlass» erinnerte sich der Rat, dass die Einwohner der drei in der Umgebung von Turbenthal gelegenen Siedlungen Neubrunn, Hutzikon und Schalchen, die aber aus historischen Gründen zur Landvogtei Greifensee gehörten,²²⁸ «taten, was sie wollten». Die Landvögte zu Kyburg und Greifensee wurden aufgefordert, Vorschläge zu machen, wie diese Siedlungen der Landvogtei Kyburg einverleibt und die Landvogtei Greifensee dafür mit anderen Dörfern entschädigt werden könnte. Bei der Ablegung der Amtsrechnung in Zürich hätten sie darüber zu berichten.²²⁹ Landvogt Holzhalb meldete sich schon nach vier Tagen schriftlich: Es sei wirklich notwendig, dass die drei Siedlungen eine «nähere Aufsicht» hätten, weil sie sich an keine Gesetze hielten und auch in dem Militärquartier nicht «parierten». Er – Holzhalb – werde sofort ein Verzeichnis der Häuser und der Mannschaft der in der Nähe der Landvogtei Greifensee liegenden Dörfer Freudwil und Gutenwil erstellen lassen und nach Zürich mitnehmen.²³⁰ Die drei Siedlungen blieben aber noch bis zum Ende des Alten Zürich bei der Landvogtei Greifensee.

In zwei Fällen musste der Landvogt wegen sogenannter «gottloser Reden» berichten: Nachdem dem Rat zugetragen worden war, dass S. Bernhard zu Benken solche Reden gehalten hatte, ohne dass er dafür zur Rechenschaft gezogen worden war, musste vorerst der örtliche Pfarrer Johann Felix Burkhard, der deswegen hätte Anzeige erstatten sollen, darüber «gründlichen Bericht» erstatten.²³¹ Dieser tat es umgehend und meldete, mehrere Personen hätten von anderen gehört, dass S. Bernhard bei einem Streit gesagt haben soll, er werde in einem Tag von einem Betglockenzeichen zum anderen den Wein austrinken, der dieses Jahr wachsen werde. Die stehenden Reben seien nämlich erfroren, und er – Bernhard – wünsche sich, dass auch

²²⁷ B IV 156, 2. Bund, S. 183.

²²⁸ H. Kläui, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Turbenthal, 1. Band, Turbenthal 1960, S. 116 ff.

²²⁹ B IV 160, 1. Bund, S. 17.

²³⁰ A 131.20 Nr. 210.

²³¹ B II 607 S. 109.

die «liegenden» erfrieren würden. Etwas gewunden fährt der Pfarrer nun fort, als der Landvogt in das Ausser-Amt gekommen sei, habe er Bernhard dem «Herren Untervogt Toggenburger» schriftlich verzeigt, allerdings «nicht spezifizierlich». Bernhard sei vor den Landvogt geladen worden. Wegen vieler Geschäfte sei die Sache aber nicht verhandelt worden. Bei Bernhard handle es sich um einen «rechten Spötter», er habe zwar eine «feine Wissenschaft» in der Hl. Schrift, aber «wenig Gewissen und Gottesfurcht».²³² Der Rat stellte das Schreiben des Pfarrers dem Landvogt zu und ersuchte um Bericht, was er in dieser Sache wisse.²³³ Dieser meinte, als er im Ausser-Amt gewesen sei, sei ihm weder vom Pfarrer noch von Untervogt Toggenburger «im geringsten nichts angezeigt worden», andernfalls wäre er einen Tag länger dort geblieben und wäre dem Vorwurf nachgegangen. Wenn es der Rat verlange, begeben er sich zur Abklärung der Sache sofort in das Ausser-Amt, andernfalls verhandle er die Sache beim nächsten Bussengericht. Im übrigen sei Bernhard in den Bussen-Rödeln nicht verzeichnet. Er habe lediglich einmal einen Zahlungsbefehl («hoher Bott») übersehen, was aber «allenthalben gar gemein» sei.²³⁴ Rund sechs Wochen später meldete der Landvogt den Ausgang des Verfahrens dem Rat. Es habe sich kein Zeuge gefunden, der die gemeldeten Aussagen habe bestätigen können, und es handle sich um eine ausgesprochene «Gassen-Rede ohne Grund». Weil Bernhard aber nicht habe abstreiten können, eine Person zu Benken «mit starken Scheltungen angegriffen» zu haben, habe er ihn zu Laufen an den Pranger stellen lassen.²³⁵

Im zweiten Fall forderte der Rat den Landvogt auf, einen «umständlichen Bericht» zu erstatten, was für «gottlose Beteuerungen» der Harzer Jakob Stutz aus der Pfarrei Seen gemacht haben soll, und wie er deswegen bestraft worden sei. Dem Rat war zu Ohren gekommen, dass Stutz im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit Barbier Schweizer von Zell, dem Sohn des dortigen Pfarrers, «sehr harte und lästerliche» Reden «ausgestossen» haben soll.²³⁶ Der Landvogt rapportierte, Stutz habe, nachdem Schweizer einen von ihm

²³² A 131.20 Nr. 205.

²³³ B II 607 S. 117.

²³⁴ A 131.20 Nr. 207.

²³⁵ A 131.20 Nr. 210.

²³⁶ B IV 158 S. 359.

angerufenen Zeugen nicht habe zulassen wollen, «im Zorn und unbestimmter Weise» gesagt, er wolle einen Zeugen aufbieten, der so gut oder so wahr sei als Gott im Himmel. Darauf habe er – Holzhalb – gesagt: «Behüte Gott», denn mit dieser Äusserung habe Stutz die Wahrheit eines lügenhaften Menschen neben Gott gesetzt. Stutz habe geweint und gefleht, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass ihm eine «gottlose Rede entfahren» sei. Weil es sich um eine «unbestimmte gottlose Rede» gehandelt habe, die im Zorn «und ohne einen Gedanken wider Gott» ausgesprochen worden sei, und zudem von vielen Leuten häufig Wendungen gebraucht würden wie «So wahr als Gott lebt» bzw. «So wahr mir Gott Leib und Seele erschaffen», habe er ihn mit 20 lb. gebüsst und ihn für eine Nacht in den Turm gesetzt. Ausserdem habe er den Erdkuss leisten müssen. Weil er ein armer Mann sei, werde er die Busse mit Arbeit abverdienen müssen. Aus all diesen Gründen glaube er – Holzhalb –, dass Stutz wegen seiner Äusserung genug bestraft sei, habe sich aber vorbehalten, die Strafe zu verschärfen, wenn dies von den Herren Theologen oder dem Rat als notwendig erachtet würde.²³⁷ Der Rat holte von den Herren Geistlichen ein Gutachten ein²³⁸ und liess darauf den Landvogt wissen, die von ihm ausgefallte Busse sei zu gering: Wegen seines «schweren Verbrechens» müsse Stutz zu Kyburg, wo die Rede gefallen, und am Ort, wo der Gebüsstete pfarrgenössig sei, noch zwei Predigten über sich ergehen lassen, zweimal den Erdkuss und einen öffentlichen Widerruf leisten und vorgängig je für einige Tage in Gefangenschaft versetzt werden.²³⁹ Der langatmige öffentliche Widerruf, den Stutz leisten musste, ist in einem Urteilbuch des Grafschaftsgerichtes erhalten geblieben.²⁴⁰ Er wurde Stutz wohl in der Kirche vorgelesen. Darin wird vorerst geschildert, dass er Worte habe fallen lassen, die ihrem wörtlichen Inhalt nach eine schwere Gotteslästerung darstellten. Anschliessend wird in aller Breite das erwähnte Urteil der Gnädigen Herren wiedergegeben. Schliesslich muss Stutz eine ganze Gemeinde bitten, ihm durch «andächtiges Gebet» zu helfen, Gott anzurufen und zu bitten, dass er ihm die wider seine «allerheiligste Majestät ausgegossene lästerliche Rede», die ihm von Grund des Herzens leid sei, gnädig und

²³⁷ A 131.20 Nr. 207.

²³⁸ B II 607 S. 121.

²³⁹ B IV 158 S. 374.

²⁴⁰ B VII 21.4 S. 29v.

väterlich verzeihe. Jedermann möge sich sodann vor dem «erschrecklichen Lästern» und allen anderen Sünden hüten.

In einem letzten Fall schliesslich forderte der Rat den Landvogt auf, eine Amtsangehörige zu verhaften, zu examinieren und das Ergebnis dem Rat mitzuteilen, damit dieser seinerseits Ammann und Rat der Stadt Bregenz Bericht geben könne.²⁴¹ Diese hatten dem Zürcher Rat mitgeteilt, die ca. 30jährige Elisabeth Steinmann sei von St. Gallen kommend zusammen mit einem unehelichen Kind zu ihnen gezogen. Weil sie einen Einbruch verübt habe, sei sie verhaftet worden, habe aber entfliehen können. Nachdem sie nun erfahren hätten, dass sie sich zu Feuerthalen aufhalte, ersuchten sie um deren Auslieferung unter Zusicherung des Gegenrechts.²⁴² Nur fünf Tage nach dem Erhalt des Befehls meldete der Landvogt das Ergebnis der auf der Kyburg vorgenommenen Befragung: Die Steinmann habe zugegeben, zu St. Gallen von einem «ledigen Kerl» geschwängert worden zu sein. Nachdem dieser wegen «zugeschlagener Fehler» aus der Stadt verbannt worden sei, habe sie dort auch nicht mehr bleiben können und sei nach St. Fiden geflohen, wo sie «von der leiblichen zu der geistlichen Hur- und Abgöttereie verführt worden» sei, m.a.W. die Religion gewechselt habe. Sie sei darauf nach Bregenz verbracht worden und habe dort einige Zeit ehrlich gearbeitet. Weil sie aber «das Papsttum» nicht mehr habe ertragen können, sei sie wieder nach Feuerthalen zurückgekehrt. Ihr Kind habe sie bei evangelischen Leuten zu Kesswil (in der Nähe von Romanshorn) verdingt. Der Landvogt erachtete es als das Beste, E. Steinmann nach Zürich zu überstellen, damit sie dort «des Glaubens halber» befragt und der «Gefahr der Seelen-Tyrannie» entzogen werden möge.²⁴³ Der vielen Details wegen sei das Ergebnis dieser Geschichte hier mitgeteilt: In Zürich gab die Steinmann zu, in Bregenz 30 Dukaten und einige Gegenstände gestohlen zu haben. Nach acht Tagen habe sie nach Konstanz gehen wollen, um dort die gestohlenen Sachen bei den Kapuzinern abzugeben. Sie sei aber bereits zu Lindau verhaftet und zusammen mit dem Diebesgut nach Bregenz zurückgeführt worden. Als der Gefängniswächter sich dort «voll getrunken» habe, habe sie entweichen kön-

²⁴¹ B II 619 S. 45 und B IV 162 S. 289.

²⁴² A 131.21 Nr. 10.

²⁴³ A 131.21 Nr. 11.

nen. Seit eineinhalb Jahren arbeite sie nun wieder in Feuerthalen.²⁴⁴ Der Zürcher Rat sandte der Stadt Bregenz eine Kopie der Einvernahme der Steinmann.²⁴⁵ Als «Landskind» werde sie aber nicht ausgeliefert, sondern hier bestraft. Falls die Steinmann sich zu Bregenz noch weiterer Delikte schuldig gemacht habe, möge man dies Zürich melden. In den beiden folgenden Monaten ging aber keine solche Meldung ein, so dass die Steinmann «nach ernstlichem Zusprechen» aus dem Oetenbach entlassen wurde.²⁴⁶

6. *Verschiedenes*

Von sich aus und im Sinne eines Rapportes meldete der Landvogt nach Zürich, dass die Wappen der Familie Wisser in der Kirche von Benken heruntergerissen und beschädigt worden seien.²⁴⁷ Die Sache wurde aber in Zürich entschieden, und der Landvogt wurde lediglich als Übermittler von Befehlen des Rats tätig.²⁴⁸ (Weil die Familie Wisser den Baugrund zur Verfügung gestellt und auch sonst zum Bau der Kirche beigetragen hatte, hatte sie das Recht, ihr Wappen in der Kirche anzubringen.²⁴⁹)

Nebst verschiedenen anderen Meldungen teilte der Landvogt dem Rat im Sinne einer polizeilichen Nachricht ferner mit, es sei ihm ein ca. 20jähriger «Geselle» zugeführt worden, der noch zehn Dukaten auf sich trage, nachdem ihm 28 bereits zu Frauenfeld abgenommen worden seien. Er gebe an, aus Arbon zu stammen, rede aber «ganz zürcherisch». Er – der Landvogt – mutmasse deshalb, dass der Gefangene in Zürich einen Sparhafen geplündert habe und bitte, dies dort öffentlich bekannt zu machen.

²⁴⁴ A 131.21 Nr. 12.

²⁴⁵ B IV 162 S. 289.

²⁴⁶ B II 616 S. 106.

²⁴⁷ A 131.20 Nr. 261.

²⁴⁸ B II 615 S. 87 und 93.

²⁴⁹ H. W. Ernst, Kirchgemeinde Benken, Benken 1964, S. 110.

IV. Schreiben von Bürgermeister und Rat an Landvogt B. Holzhalb

1. Quellen und Formelles

Während seiner Amtszeit war Landvogt Holzhalb, der auf der Kyburg residierte, nicht häufig in Zürich. Wie er in seiner ersten Amtsrechnung für das Jahr 1682/3 ausführte, musste er nur dreimal in die Stadt gehen, einmal wegen der Ablegung der Rechnung und zweimal in seiner Eigenschaft als Quartierhauptmann.²⁵⁰ Er erhielt auch nur einmal die Anweisung, zwecks Besprechung eines besonders schwierigen Geschäftes, nämlich der erwähnten Bereinigung der Zinsen zu Brütten, persönlich nach Zürich zu kommen.²⁵¹ Grösstenteils gingen ihm somit die Anweisungen und Befehle der Zürcher Regierung schriftlich zu. Darüber geben die im Staatsarchiv aufbewahrten Missivenbände Auskunft. Von Landvogt B. Holzhalb ist nämlich keine Sammlung der an ihn adressierten Briefe erhalten geblieben, wie dies ausnahmsweise für seinen Amtsvorgänger Junker Andreas Schmid (1664–70) der Fall ist.²⁵² In die Missivenbände sind die Kopien oder Entwürfe von Schreiben zusammengebunden worden, welche die Zürcher Kanzlei versandt hat. Für die Jahre 1682–1688, während welchen Landvogt B. Holzhalb als Kyburger Landvogt amtete, befindet sich die abgegangene Ratskorrespondenz in den Bänden B IV 156–164, die allesamt durch ein Register der Briefempfänger erschlossen sind. Danach hat der Landvogt von Kyburg rund 160 Schreiben erhalten. Schreiben gleichen Inhalts sind teilweise aber auch anderen Landvögten zugegangen. Die Anrede in den Briefen lautet jeweils: «Unsern günstigen, geneigten Willen und alles Guts zuvor, frommer, weiser, insonders getreuer, lieber Burger und Vogt.» Letzterer wird mit «du» angesprochen. Die Briefe sind unterzeichnet mit: «Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich».

Neben der offiziellen Korrespondenz zwischen der Regierung und dem Landvogt gab es auch noch eine private. So ist etwa bei einem Briefentwurf vermerkt: «Ist nicht abgangen, sondern privatim ge-

²⁵⁰ F III 19, 1682.

²⁵¹ B IV 160, 1. Bund, S. 21.

²⁵² B VII 21.101.

geschrieben worden».²⁵³ Ebenfalls «privat» musste dem Landvogt geschrieben werden, «ob er Lust habe», zum Hauptmann des Turbenthaler-Quartiers gewählt zu werden.²⁵⁴ In einem weiteren Schreiben schliesslich forderte der Landvogt den Rat auf, ihm «publice oder privatim» zu antworten.²⁵⁵

2. Inhalt der Schreiben des Rates

a) Bekanntmachung von Mandaten und sonstigen obrigkeitlichen Anordnungen

Alljährlich zur Herbstzeit erhielten alle Landvögte den Auftrag, in ihrer Amtsverwaltung das Mandat wegen der Abhaltung eines «Dank-, Bet- und Busstages» zu verteilen. Der Landvogt von Kyburg erhielt 56 Exemplare des gedruckten Mandats.²⁵⁶ Fast alle Jahre ergingen auch die stets wirkungslosen Erlasse wegen des Verbots des sonntäglichen Wirtschaftsbesuchs («Sonntags-Trinken») sowie des «stets überhand nehmenden» bzw. «hochschädlichen Tabak-Trinkens, -Kauens, -Essens und -Schnupfens», die von allen Kanzeln verkündet werden mussten.²⁵⁷ Mehrmals wurde auch das Trinken von Branntwein verboten,²⁵⁸ und die Landvögte wurden angewiesen, ihnen durch die «Herren Geistlichen» oder sonstige Personen zugegangenen Verzeigungen wegen Fluchens, Schwörens, Lachsnens (Verwendung abergläubischer Heilmittel) und sonstiger «Sünden und Laster», gehörig nachzugehen.²⁵⁹ An die Landvögte in den Weingegenden erging sodann jeweils vor dem Wimmel die Meldung, dass wegen der Sonntagsheiligung die Weinfuhren an den Stadttore erst nach der Morgenpredigt eingelassen würden.²⁶⁰ Aus dem gleichen Grund durften die Maultreiber am Sonntag erst nach 12 Uhr Abfälle aus den Wirtshäusern holen, und der Landvogt von Kyburg hatte den Auftrag,

²⁵³ B IV 159 S. 285.

²⁵⁴ B II 597 S. 69.

²⁵⁵ A 27.114, 17. Mai 1687.

²⁵⁶ Z.B.: B IV 156, 3. Bund, S. 76; B IV 160, 6. Bund, S. 46; B IV 161, 1. Bund, S. 33.

²⁵⁷ B IV 156, 2. Bund, S. 219, 3. Bund, S. 203; B IV 161, 1. Bund, S. 37 und 92.

²⁵⁸ B IV 161, 1. Bund, S. 100, 2. Bund, S. 205.

²⁵⁹ B IV 156, 3. Bund, S. 206.

²⁶⁰ B IV 156, 3. Bund, S. 71; B IV 161, 1. Bund, S. 20.

auch der Stadt Winterthur eine solche Regelung nahelegen. In gewissen Zeitabständen mussten die Landvögte sodann die Metzger auf die Fleischschätzung vereidigen. In dieser waren die Verkaufspreise für die gängigen Fleischsorten festgelegt.²⁶¹

Einmal in den Jahren 1682–1688 wurden alle Landvögte aufgefordert, ihren Amtsangehörigen, hauptsächlich den Bäckern und Metzgern, bekannt zu geben, dass sie Strafe zu gewärtigen hätten, wenn bei ihnen falsche Gewichte und Waagen gefunden würden. Die Schlosser und Schmiede durften nur noch Gewichte und Waagen verkaufen, die vorher in der Stadt geeicht worden waren.²⁶² Ebenfalls mussten die Landvögte in ihrem Amtssprengel öffentlich verkündigen lassen, dass mit der Jagd erst begonnen werden dürfe, wenn die Trauben und die Feldfrüchte eingesammelt seien.²⁶³ Ferner erhielten sie Anweisung, am Sonntag, dem 22. Februar 1685, ab allen Kanzeln ihrer Amtsverwaltung ein Mandat wider das Reislaufen verlesen zu lassen.²⁶⁴ Alle Landvögte und Klosteramtleute erhielten eine Erläuterung, wie Art. 11 der neuen Stillstandsordnung zu verstehen sei. Demnach mussten die Zürcher Amtleute am Ort ihres Wohnsitzes die Sitzungen des Stillstandes nicht eigentlich leiten, sondern diese nur mit einem «kurzen Eingang» eröffnen.²⁶⁵ Als im Jahr 1683 eine Viehseuche grassierte, wurde den Landvögten eine Publikation zugestellt mit Angaben über Mittel, die bisher mit grossem Nutzen gegen die Seuche gebraucht worden seien. Der Landvogt von Kyburg erhielt nicht weniger als 500 Exemplare dieser Schrift, die er unter die Leute zu bringen hatte; der Landvogt von Grüningen folgte mit 120 Exemplaren.²⁶⁶ Wenn der Landvogt von Zürich keine gedruckten Mandate erhielt, musste die Kyburger Kanzlei vorerst die notwendige Anzahl Kopien erstellen. Die Kosten dafür erscheinen jeweils in der Amtsrechnung des Landvogts.²⁶⁷ Die Verteilung erfolgte jeweils durch den Grafschaftsläufer.

²⁶¹ B IV 158 S. 43 und 421.

²⁶² B IV 159 S. 77.

²⁶³ B IV 162 S. 269.

²⁶⁴ B IV 161, 1. Bund, S. 70.

²⁶⁵ B IV 159 S. 453.

²⁶⁶ B IV 158 S. 153.

²⁶⁷ Gemäss der Rechnung für das Jahr 1682 (F III 19, Rubrik «Ausgaben für Allerlei») verfertigte die Kanzlei in Winterthur (Landschreiber Hegner) 30, die Kanzlei in Kyburg (Landschreiber Wirz) 18 Kopien.

Eine sonderbare Anordnung betraf nur die Grafschaft Kyburg. «Bei gewissem Anlass» hatte der Rat vernommen, dass Frauen aus Lachen an den Jahrmärkten von Pfäffikon und Elgg «Leimen-Zeltli» und Lebkuchen verkauften, mit denen unanständige, ja geradezu gottlose Spiele getrieben worden seien. Die Kinder würden dadurch «verläckeret und zur Untreue gereizt». Weil dies nicht geduldet werden könne, wurde der Landvogt angewiesen, den Verkauf solcher Waren und sonderlich «das gottlose Spielen damit» zu verbieten.²⁶⁸

Während den Amtsjahren von Landvogt B. Holzhalb widerrief Ludwig XIV. von Frankreich das Edikt von Nantes, und viele Hugenotten flüchteten auch in die reformierten Stände der Schweiz. Im Jahre 1687 sollen innerhalb von zwei Monaten mehr als 5'000 «dieser armen, Mitleid würdigen Leute, so meistens sehr übel bekleidet», in der Stadt Zürich angekommen sein. Gleichzeitig kamen wegen ihres Glaubens Verfolgte aus dem Herzogtum Savoyen. Mehrmals ordnete deshalb der Rat an, dass in den Kirchen der Stadt und auch der Landschaft Kollekten durchgeführt wurden. Die Landvögte hatten dies bekannt zu machen und die Pfarrer aufzufordern, bereits acht Tage zuvor in der Predigt eine «kräftige Erinnerung zu solcher freiwilligen und Gott gefälligen Steuer» zu machen.²⁶⁹

Schliesslich musste auch die Landschaft Flüchtlinge aufnehmen. Auf die Grafschaft Kyburg entfielen zweihundert Vertriebene aus dem Piemont, und der Landvogt erhielt den Auftrag, sich zusammen mit den Pfarrern und den Vorgesetzten der Gemeinden Gedanken zu machen, wie die Flüchtlinge auf die Dörfer zu verteilen seien. Für deren Unterbringung und Unterhalt durften keine Kirchengüter herangezogen werden, sondern die vermöglichen Landleute mussten entweder für Speise und Trank – und wohl auch Unterkunft – aufkommen oder für deren Bekleidung und «andere Notwendigkeiten». Um die Aufnahmebereitschaft zu fördern, wies der Rat darauf hin, dass es sich bei den Flüchtlingen um arbeitsame Leute handle. Sobald sie sich von ihren Strapazen erholt hätten, würden sie durch Arbeit im Feld- und Rebbau an ihren Unterhalt beitragen. Auch die Pfarrer mussten je nach dem Ertrag ihrer Pfründen Flüchtlinge aufnehmen.

²⁶⁸ B IV 158 S. 103.

²⁶⁹ B IV 156, 3. Bund, S. 96 f.; B IV 160, 5. Bund, S. 13; B IV 161, 2. Bund, S. 19, und B IV 162 S. 349.

Zusätzlich mussten die Landvögte gegen Widerstände vorgehen, die an einigen Orten wegen der angeordneten Steuerkollekte aufgekommen waren. Sie hatten darauf hinzuweisen, dass die Steuern nicht nur für die Flüchtlinge aus dem Piemont bestimmt seien. Täglich kämen in der Stadt noch rund hundert französische Exulanten (Hugenotten) an, denen Zehrgelder (Beitrag für die Weiterreise) verabreicht würden.²⁷⁰ Wenige Tage später meldete der Landvogt nach Zürich, hinsichtlich der Unterbringung der vom Rat der Grafschaft Kyburg zuge teilten Asylanten aus dem Piemont werde er in den nächsten Tagen mit den Beamten der Grafschaft zusammen kommen. Weil die Grafschaft gross sei, hoffe er, dass die Verteilung «fast unempfindlich» falle. Er selber werde die ihm zugeteilten Asylanten, wenn sie gesund seien, mit Freuden aufnehmen. Gegenwärtig habe er nur noch einen vertriebenen Franzosen zu speisen und zu bekleiden.²⁷¹

Weil von Töss, Lindau und Altikon noch keine Steuer an den Bau der neuen Kirche zu Uitikon eingegangen war, musste der Landvogt die Vorgesetzten dieser Gemeinden auffordern, die Steuer sofort nach Zürich zu schicken.²⁷² Bei einem nächsten Aufenthalt im Ausser-Amt musste er sodann dem bischöflichen Amtmann für das Uhwieser-Amt den Entscheid des Rates in einem Streit um einen kleinen Zehnten bekannt geben. Nachdem die Gemeinde Feuerthalen im Jahr 1675 von der Kirchgemeinde Laufen abgesondert worden war und einen eigenen Pfarrer bekommen hatte, war zwischen diesem und dem neuen Pfarrer von Laufen streitig geworden, wem der kleine Zehnt zu Langwiesen gehöre.²⁷³

b) Ergreifung polizeilicher und strafprozessualer Massnahmen

Wiederholt erhielt der Landvogt den Auftrag, Personen verhaften zu lassen. Wenn der frühere Landvogt des Thurgaus, Josua Iten, das Gebiet der Grafschaft Kyburg betrete, müsse er ihn festnehmen, im Schloss zurückhalten und den Bericht des Rates abwarten. Er durfte ihn aber nicht wie einen gewöhnlichen Verbrecher behandeln, son-

²⁷⁰ B IV 161, 2. Bund, S. 149 f.

²⁷¹ A 131.21 Nr. 2.

²⁷² B IV 159 S. 301.

²⁷³ B IV 160, 5. Bund, S. 115.

dern musste ihn «ehrlich traktieren». Iten soll über den Stand Zürich und insbesondere dessen führende Politiker «ungeschickte und erdichtete Reden ausgegossen» haben und dafür noch keine «Reparation» geleistet haben.²⁷⁴ Verhaftet und nach Zürich führen musste der Landvogt auch J. Forrer von Winterthur, weil dieser für die französische Armee Söldner anwarb und schon drei Züge von insgesamt mehr als 50 Personen durch die Landvogtei Kyburg geschleust hatte. Bei den angeworbenen Söldnern handelte es sich zumeist um Soldaten, die zur Besatzung von Konstanz gehörten, und die dort aus der österreichischen Armee desertiert waren. Der Landvogt musste sodann seine Beamten in allen Orten, insbesondere aber zu Kloten und zu Bassersdorf, anweisen, solchen Soldaten den Durchmarsch zu verweigern, wenn sie keinen Schein ihrer Obrigkeit vorweisen könnten.²⁷⁵ Die Ausschreibung von Beat Werdmüller aus Zürich, der seinen Schwager umgebracht²⁷⁶ und deswegen bereits in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden war, erging an Landvogt Holzhalb und weitere vier Landvögte.²⁷⁷

In das Zuchthaus im Oetenbach überstellen musste der Landvogt sodann R. Erni aus Turbenthal, weil dieser trotz Mahnung weiterhin «in wirklicher Unzucht» mit der im dritten Grad der Blutsfreundschaft²⁷⁸ verwandten M. Erni zusammenlebte.²⁷⁹ Einen Monat später erhielt der Landvogt den Befehl, die beiden samt ihrem unehelichen Kind durch einen Profosen an die Landesgrenze zu stellen und ihnen bekannt zu geben, dass sie nur nach Bewilligung des Rates wieder in das Land kommen dürften.²⁸⁰ Ebenfalls in den Oetenbach überführen lassen musste er H. Rubli und A. Gillmann, weil diese «ihren höchst verdächtigen Zusammenwandel» fortsetzten und der Mann noch zusätzliche «Exzesse» beging, obwohl er bereits einmal zu Zürich in

²⁷⁴ B IV 157, 5. Bund, S. 74.

²⁷⁵ B IV 158 S. 177 und 180; B IV 159 S. 255.

²⁷⁶ L. Weisz, Die Werdmüller, Zürich 1949, 2. Band, S. 29 ff.

²⁷⁷ B IV 158 S. 261.

²⁷⁸ Im dritten Grad (gleicher Linie) verwandt waren Kinds-Kinder von Geschwistern, die den gleichen Ur-Grossvater hatten. Die Ehe war also nicht nur unter Cousins verboten, sondern auch unter den Kindern von Cousins (vgl. Zürcher Ausstandsordnung von 1729, in: Gesetzessammlung von 1757, Bd. II, S. 128).

²⁷⁹ B IV 159 S. 314.

²⁸⁰ B IV 159 S. 351.

Gefangenschaft gewesen war.²⁸¹ Umgekehrt musste Landvogt Holzhalb dafür besorgt sein, dass der von seiner «Exzellenz, dem französischen Ambassador» in der Schweiz angekündigte Transport eines Gefangenen samt den Begleitpersonen ungehindert die Grafschaft Kyburg passieren konnte.²⁸²

Verschiedentlich musste der Landvogt Amtsangehörigen Vorladungen nach Zürich zustellen lassen. So hatte er etwa dafür besorgt zu sein, dass sich B. Gallusser, ein «landfahrender Schreier» aus Berneck, der sich in der Grafschaft Kyburg als Kurpfuscher betätigte, an einem bestimmten Datum in Zürich im Spital meldete, damit er sich dort gegenüber den zur «Gschau» Verordneten verantwortete. Mit seiner Kur soll er einen Knaben derart «verderbt» haben, dass dieser in Zürich habe hospitalisiert werden müssen.²⁸³ Über einen weiteren Kurpfuscher, der zu Bauma mehrere Personen «übel verwahrlost» haben soll, musste der Landvogt bei den Schärern von Pfäffikon, Wila und Zell Erkundigungen einholen und nach Zürich weiterleiten.²⁸⁴ Als der Rat Bericht erhielt, dass «eine gewisse Person zu Altikon, welche Dir wohl bekannt sein wird», mit Getreide handelte, forderte er den Landvogt auf, diese aufzufordern, sich in Zürich bei den beiden Seckelmeistern zu melden, damit sie den Sachverhalt untersuchen könnten.²⁸⁵ Es wurde offenbar angenommen, dass sich diese Person freiwillig nach Zürich begeben würde. Bei Rudolf Ammann und dessen Sohn Ulrich aus Altikon war dies ohne weiteres anzunehmen. Diesen musste der Landvogt ausrichten lassen, dass sie sich sofort bei Zunftmeister Meyer in Zürich melden sollten, damit dieser mit ihnen das Notwendige bereden könne. Sie waren nämlich die Hauptursache dafür, dass der Landvogt ihren Bruder Ruedi nach Zürich überstellt hatte. Bereits vor drei Jahren hatten sie beim Landvogt gegen diesen geklagt, er verleumde sie auf schlimmste Art und bedrohe sie. Der Angeklagte stritt aber alles ab, und die Ankläger, bei denen es sich auch nicht um «unbeschreite Leute» (von tadellosem Leumund) gehandelt haben soll, konnten ihre Behauptungen nicht mit Zeugen beweisen. Normalerweise wäre nun die Folter angewandt worden.

²⁸¹ B IV 162 S. 229.

²⁸² B IV 157, 3. Bund, S. 81.

²⁸³ B IV 162 S. 223.

²⁸⁴ B IV 159 S. 358.

²⁸⁵ B IV 163, 1. Bund, S. 18.

Weil es sich aber um eine Angelegenheit zwischen Eltern und Kindern handelte, wurde davon abgesehen, und die Sache wurde eingestellt.²⁸⁶ In der Folge soll sich Ruedi Ammann aber nicht gebessert haben. Er soll neue Händel angestellt, den örtlichen Gerichtsherrn beschimpft und seinem Vater Reben ausgerissen haben etc. Weil es sich bei diesem um einen völlig hoffnungslosen Fall handle, empfahl der Landvogt, ihn im Oetenbach züchtigen zu lassen und ihn dann «in das Elend zu verweisen» (Landesverweisung) oder in den Krieg zu schicken. Andernfalls müsse befürchtet werden, er richte in Altikon noch grossen Jammer und Unglück an.²⁸⁷ In Zürich wurde Ruedi Ammann im Oetenbach vorerst «seinem Verdienen gemäss empfindlich mortifiziert». Darauf soll er versprochen haben, sich künftig unklagbar zu halten. Weil in Zürich auch sein Vater und Bruder nicht mehr seine Versorgung verlangten, wurde er «auf Probe» hin aus der Gefangenschaft entlassen, und das Verfahren wurde «auf Zusehen hin» eingestellt. Offenbar kam in Zürich der Vater zur Einsicht, dass er am Verhalten seines Sohnes nicht unschuldig sei. Er versprach nämlich, eine Übervorteilung des anderen Sohnes Ulrich rückgängig zu machen, worin Ruedi die «meiste Ursach seiner Fehler» erblickte. Der Landvogt erhielt darauf die Weisung, die Einhaltung dieses Versprechens überwachen zu lassen.²⁸⁸

Rechtshilfe leisten musste der Landvogt im Rahmen der in Zürich geführten Strafuntersuchung gegen Hans Conrad Steiner, den Sohn des Pfarrers von Laufen. Anfänglich hatten der Verwalter des bei Schaffhausen gelegenen Klosters Paradies sowie der Stadtschreiber von Diessenhofen beim Landvogt gegen Steiner Klage erhoben. Nach dem Besuch des Marktes von Schaffhausen soll dieser im Haus des Schuhmachers zu Feuerthalen die katholische Religion «auf das allerlästerlichste» angegriffen haben. Die Katholiken hätten keinen Gott, sondern die «verhurten Pfaffen» machten einen. Dabei soll er mit Brot «1000 Gespött» getrieben haben. Insbesondere über das Kloster Rheinau soll er die «abscheulichsten Sachen» geredet haben. Über den Beichtvater des Klosters Paradies habe er gesagt, der «grosse

²⁸⁶ A 27.114, Schreiben von Landvogt Holzhalb an den Pfarrer zu Altikon vom 6. Februar 1683.

²⁸⁷ A 27.114, 13. Oktober 1686.

²⁸⁸ B IV 161, 2. Bund, S. 120.

Hund» treibe die ganze Nacht über mit seinen «Huren-Nonnen» Unzucht. Die Konventfrauen dieses Klosters stammten aber aus den »besten und adeligsten Häusern, von Grammond und aus der Eidgenossenschaft»²⁸⁹, weshalb Steiner «exemplarisch» bestraft werden müsse. Der Landvogt liess Steiner verhaften und nach Zürich überführen. Es handle sich bei ihm um einen Stadtzürcher, und die Angelegenheit berühre Interessen der «hohen Oberkeiten».²⁹⁰ In Zürich wurde Steiner im Rathaus und nicht etwa im Neuen Turm oder gar im Wellenberg inhaftiert. Seine Aussagen wurden dem Landvogt mitgeteilt, und er erhielt den Auftrag, sich nach Feuerthalen zu begeben, allwo die Reden gefallen sein sollen, um dort mittelst der Einvernahme von Zeugen abzuklären, was Steiner tatsächlich gesagt hatte.²⁹¹ Bereits nach vier Tagen sandte der Landvogt die Protokolle mit den Zeugenaussagen nach Zürich. Er meinte, die Ankläger hätten ihre Klage gegen die «ertrunkene (besoffene) Gesellschaft» gar zu scharf geführt. Gemäss den Zeugenaussagen soll Steiner nur Sprüche gemacht haben von der Art, die Kapuziner gingen barfuss und der Hund auch...²⁹² Der Landvogt wurde nun beauftragt, den Klägern bekannt zu geben, in Zürich habe man nicht ermangelt, wegen der von ihnen erhobenen Anklage gegen Steiner eine Untersuchung durchzuführen und Zeugen einzuvernehmen. Aus deren Aussagen ergebe sich, dass Steiner weder das Kloster Rheinau noch den Beichtiger des Klosters Paradies angegriffen habe. Er habe aber zugegeben, wegen «allzugrosser Weinfeuchte ungeschickte Schimpf- und Hetzreden» gehalten zu haben. Obgleich man in dergleichen Fällen bei ihnen, d.h. den Katholischen, «schlechte Reparation und wenig Schirm» erhalte, so habe der Rat in Zürich sich trotzdem «wegen landsfriedlicher Nachbarschaft und zur Bezeugung unsers friedliebenden Gemüts» entschlossen, Steiner für die Dauer von zwei Jahren aus dem Zürcher Gebiet zu verweisen. Er sei auch bereits verreist.²⁹³

²⁸⁹ Die Konventfrauen des Klosters Paradies stammten bis zum zweiten Villmerger Krieg (1712) vorwiegend aus den angesehenen Familien der Innerschweiz; K. Schib, Klarissenkloster Paradies, in: *Helvetia Sacra*, Abt. V/Band I, Bern 1978, S. 588.

²⁹⁰ A 27.114, 19. Februar 1687.

²⁹¹ B IV 162 S. 190.

²⁹² A 27.114, 25. Februar 1687.

²⁹³ B IV 162 S. 423 f.

Einmal erhielt der Landvogt den Befehl, einen Mann, der gemäss erhaltenem Bericht nicht bei richtigem Verstand sei, genau beaufsichtigen zu lassen, um Unheil zu verhüten. Falls sich der Zustand des Mannes nicht bessere, habe er «alle möglichste Versorgung» zu machen, d.h. wohl den Mann in das Spital nach Zürich zu überweisen.²⁹⁴

Mehrmals erhielt der Landvogt Gesuche um die Herausgabe von Akten. Als im Schloss ein weiterer Gefangener Selbstmord beging, sandte der Rat seinen eigenen Läufer auf die Kyburg, damit dieser das Protokoll mit den Aussagen des Verstorbenen sogleich abholte.²⁹⁵ Aber auch mit dem gewöhnlichen Kurierdienst ging es schnell. Mit Schreiben vom 19. Februar 1685 teilte der Rat dem Landvogt mit, wegen des Verdachts, Wolle gestohlen zu haben, sei der aus Fehraltdorf stammende C. Bachofen in Winterthur verhaftet und von dort nach Zürich überstellt worden. Weil er angeblich wegen «Untreue» bereits mehrfach auf der Kyburg verhaftet gewesen sei, müssten dort wohl Akten vorhanden sein. Der Landvogt musste «die unverweilt befehlende Anstalt» verfügen, fleissig nach solchen Akten zu suchen.²⁹⁶ Bereits am 20. Februar 1685, d.h. am folgenden Tag, teilte er dem Rat mit, «diese Stunde» erhalte er von der Kanzlei den Bericht, dass C. Bachofen in «den Protocollis und Malefizbüchern» nicht vorkomme. Wie sich Landschreiber Wirz erinnere, sei dieser auch nie auf der Kyburg in Verhaft gewesen. Auch seinem Substituten, der ein gutes Gedächtnis habe, sei davon nichts bekannt. Bachofen sei jedoch im «Bussen-Buch» wegen einer «Schlägleten» verzeichnet. Vor fünf Jahren soll er in Zürich mit einem falschen Schein mit der Unterschrift seines Bruders ein Darlehen erwirkt haben.²⁹⁷ In einem weiteren Fall musste der Landvogt dem Rat einen Protokollauszug zustellen, nachdem ein in St. Gallen Inhaftierter zugegeben hatte, dass er einmal auf der Kyburg eingessen hatte.²⁹⁸ Beim Rat dürfte ein Rechtshilfege- such der Stadt St. Gallen vorgelegen haben.

Verschiedentlich forderte der Rat den Landvogt auf, Strafuntersuchungen durchzuführen, er erstattete also Strafanzeigen. Man habe vernommen, dass der Hafner H. Gütig von Pfäffikon im Zusammen-

²⁹⁴ B IV 159 S. 285.

²⁹⁵ B IV 157, 2. Bund, S. 64.

²⁹⁶ B IV 158 S. 381.

²⁹⁷ A 27.113 a, 20. Februar 1685.

²⁹⁸ B IV 162 S. 219, Ende.

hang mit einem Zivilprozess «ganz ungeschickte Reden» gegen den Bürgermeister geführt habe. Er – Landvogt Holzhalb – solle deshalb «fleissig Nachfrage» halten. Wenn die Sache erwiesen sei, soll er Gütig «mit gebührender Geld- als Gefangenschaftsstrafe» belegen. Der Rat gab dem Landvogt zusätzlich verschiedene Personen bekannt, die er wegen der gefallenen Äusserungen einvernehmen müsse.²⁹⁹ Nach sechs Tagen teilte dieser dem Rat mit, die Sache sei von einem Spörri von Hittnau ausgegeben worden. Bei diesem handle es sich um einen «Erz-Lumpen», der nun wegen Verleumdung belangt werde. Gemäss dem Zeugnis des Dekans und der Richter geniesse Hafner Gütig «das beste Lob eines feinen und bescheidenen Mannes».³⁰⁰

Wegen des Verdachts, der Küfer zu Rorbas habe mit seiner Weinbrennerei eine Feuersbrunst verursacht, führte der Rat in Zürich ein Strafverfahren, stellte dieses aber ein, bzw. stellte den Fall gemäss der damaligen Ausdrucksweise «der göttlichen Erkenntnis anheim». Der Landvogt wurde aber aufgefordert, gegen den Küfer wegen des Verdachts des verbotenen Schnapsbrennens eine Untersuchung durchzuführen.³⁰¹

Als dem Rat zugetragen wurde, der «Zauberer» zu Eschenmosen fahre trotz der ihm auferlegten Busse in seinem «Greuel» fort, wies er den Landvogt an, den Gebüsten überwachen zu lassen. Wenn er ihm etwas nachweisen könne, soll er gegen ihn vorgehen.³⁰²

Einmal wurde allen Landvögten die Statur, Kleidung und Physiognomie verschiedener Landstreicher bekannt gegeben, wie sie deren Mittäter vor ihrer Hinrichtung zu Uznach bekannt gegeben hatten. Falls die Landvögte die Gesuchten hätten verhaften können, hätten sie den Rat benachrichtigen müssen.³⁰³

Drei Meldungen des Rates beziehen sich auf die Abwehr von Bettlern. Als der Graf von Sulz Anstalten machte, gegen das «je mehr und mehr zunehmende Bettler- und Strolchengesinde» vorzugehen, erhielten die Landvögte von Kyburg, Andelfingen und Eglisau den Befehl, dafür besorgt zu sein, dass die Orte, wo Bettler in das Land kommen könnten (Fähren bei Langwiesen und Nohl sowie andere

²⁹⁹ B IV 162 S. 219.

³⁰⁰ A 27.114, 17. Mai 1687.

³⁰¹ B IV 164 S. 9.

³⁰² B IV 156, 2. Bund, S. 219.

³⁰³ B IV 162 S. 261.

«gefährliche Nebenpässe»), bewacht würden. Verdächtige Personen seien einzuvernehmen und deren Aussagen nach Zürich zu senden.³⁰⁴ Auf die Meldung hin, dass die Städte Bern und Luzern am 23. Juni bzw. (nach gregorianischem Kalender) am 3. Juli 1687 eine sogenannte Bettlerjagd durchführten, entschloss sich auch der Zürcher Rat zu einem solchen Vorgehen. Alle Landvögte wurden aufgefordert, mit «aller Vorsichtigkeit und möglichster Geheimhaltung» die gewohnten Massnahmen vorzukehren. Inländische Bettler seien in ihre Herkunftsorte zu führen, ausländische Bettler über den Rhein und «also aus dem Land hinweg».³⁰⁵ In der Hoffnung, durch die fleissige Einrichtung von Dorfwachten könnten die Bettler vom Betreten des Landes abgehalten werden, wurden alle Landvögte aufgefordert, dafür besorgt zu sein, dass die Dorfwachten wieder aufgezogen würden. Ebenfalls sollten die Steuern für die Profosen wieder eingezogen werden. Damit die fremden Bettler nicht in das Land gelockt würden, dürften ihnen bei den Kirchen oder aus den Kirchengütern keine Almosen mehr gegeben werden. Den Pfarrherren sei bekannt zu geben, dass künftig solche Posten in den Kirchenrechnungen nicht mehr genehmigt würden.³⁰⁶

c) Unterstützung privater Begehren

Wenn Städter Schwierigkeiten hatten, ihre Forderungen gegen Landleute durchzusetzen, nahmen sie die «obrigkeitliche Hilfshand» in Anspruch. Angesichts der damaligen Herrschaftsverhältnisse handelte es sich bei den Bittstellern zumeist um Stadtzürcher. Beispielhaft ist etwa das Vorgehen des Burgers und «Ratsverwandten» (Mitglied des Rates) Rittmeister Heinrich Werdmüller. Als F. Weilenmann von Embrach der Aufforderung von Werdmüller nicht nachkam, 50 Gl. Hauptgut samt Zinsen zurückzuzahlen, bat dieser den Rat, ihm «oberkeitliche Hilfe und Rat» angedeihen zu lassen. Der Rat forderte

³⁰⁴ B IV 161, 1.Bund, S. 1 f.

³⁰⁵ B IV 162 S. 243.

³⁰⁶ B IV 158 S. 91.

den Landvogt auf, Weilenmann zu einer Gerichtsverhandlung vorzuladen, ihn anzuhören und ein Urteil zu fällen.³⁰⁷ Auch der Winterthurer Bürger J. Schellenberg, obgleich er schneller auf der Kyburg als in Zürich gewesen wäre, nahm die Hilfe des Zürcher Rates in Anspruch, als J. Fluck von Dinhard keine Abzahlungen an eine alte Schuld mehr leistete, obwohl er durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil dazu verpflichtet worden war. Der Rat fand das Begehren von Schellenberg «der Billigkeit gemäss» und forderte den Landvogt auf, Fluck «von Oberkeits wegen» anzuweisen, die Schuld zurückzuzahlen. Widri-genfalls solle er mit dem «erforderlichen Recht» (wohl gemeint: mit Zwangsvollstreckung) gegen Fluck vorgehen, ohne ihn vorher erneut anzuhören.³⁰⁸ In einem weiteren Fall hob der Rat faktisch sogar ein Urteil des Grafschaftsgerichtes auf und zog den Fall an sich: Der Zürcher Stadtarzt Engeler beschwerte sich vor dem Rat in höchstem Mass, dass das Grafschaftsgericht den Müller Egg von Ellikon nur verpflichtet habe, 20 Gl. anstatt der geforderten 50 Gl. zu bezahlen. Um dem Stadtarzt die Kosten einer Appellation zu ersparen, forderte der Rat den Landvogt auf, die Akten nach Zürich zu übersenden, damit Engeler mit «gebührendem Bescheid» begegnet und geholfen werden könne.³⁰⁹ Bereits nach drei Tagen übersandte der Landvogt die Akten, die sich in der Kyburger Kanzlei zu Winterthur befanden, und bemerkte, wenn man in Zürich nach Anhörung der Parteien zu einem anderen Ergebnis gelange und dem Stadtarzt mehr geholfen werden könne, so wäre ihm das selber «am liebsten».³¹⁰ Auf Begehren von Zunftsreiber Hans Rudolf Holzhalb forderte der Rat den Landvogt sodann auf, einen Arrest aufzuheben, den Landschreiber Hegner wegen ausstehender Gerichts- und Notariatskosten gegen Holzhalb erwirkt hatte. Sobald H.R. Holzhalb den Zugbrief erhalte, werde er «geneigt und gutwillig» die Gebühren bezahlen.³¹¹

Auch die städtischen Zünfte nahmen die Hilfe des Rates in Anspruch. Als die Buchbinder der Stadt Zürich dem Rat klagend anzeigten, dass Landleute aus den Vogteien Grüningen und Kyburg Bücher verkauften, erhielten die dortigen Landvögte den Befehl, den

³⁰⁷ B IV 157, 3. Bund, S. 95.

³⁰⁸ B IV 160, 1. Bund, S. 45.

³⁰⁹ B IV 158 S. 393.

³¹⁰ A 27.113a, 20. Februar 1685.

³¹¹ B IV 160, 2. Bund, S. 27 f.

Bücherverkauf durch Landleute zu verbieten und die Übertreter des Verbots «ohne Verschonem» gebührend zu bestrafen.³¹² Auf Begehren der Verburgerten einer «löblichen Maler-Gesellschaft» wies der Rat alle Landvögte und Klosteramtleute an, künftig Malerarbeiten, wie etwa «Zeittafeln», an Kirchen und an öffentlichen Gebäuden, die aus den Kirchen- und Gemeindegütern oder der Staatskasse bezahlt würden, nur noch an Stadtzürcher Maler zu vergeben. Eine Ausnahme sei nur dann zu machen, wenn Private an den Kirchenbau zahlten.³¹³ Die Zürcher Meister des Schneider-Handwerks veranlassten den Rat, Landvogt Holzhalb zu befehlen, einen Schneider von Winterthur, der sich «wider vielfältige Brief und Siegel» der Zunft zu Wallisellen niederlassen wollte, anzuweisen, den Ort zu verlassen. Wenn er dies nicht freiwillig tue, soll er ihn mit «obrigkeitlicher Gewalt» hinwegführen.³¹⁴

d) Militärische Anordnungen

Unmittelbar nach seinem Amtsantritt als Landvogt von Kyburg teilte der Rat Beat Holzhalb mit, er sei zum Hauptmann des Turbenthaler-Quartiers gewählt worden. Es wurde ihm aufgetragen, die 1676 beschlossene Kriegsordonnanz durchzusetzen. In Kürze werde eine Generalmusterung durchgeführt werden, und vorgängig habe er die Kompanien selber einzeln zu mustern.³¹⁵ Der Landvogt verdankte die Wahl und meldete, er habe mit den Musterungen bereits begonnen und beabsichtige, in der Folge mit drei oder vier Kompanien gemeinsam zu exerzieren. Der Rat bremste aber seinen Eifer und wies ihn an, entsprechend dem erhaltenen Befehl nur mit einer Kompanie zu üben, denn mit mehreren Kompanien auf einmal lasse sich die «erforderliche Richtigkeit» nicht so gut treffen.³¹⁶ Die angekündigte Generalmusterung wurde schliesslich vom Rat auf den 18. September 1682 angesetzt, was dem Landvogt eher kurzfristig am 2. September mitge-

³¹² B IV 163, 1. Bund, S. 200.

³¹³ B IV 158 S. 253.

³¹⁴ B IV 159 S. 431 f.

³¹⁵ B IV 159 S. 45.

³¹⁶ B IV 159 S. 53.

teilt wurde. Innerhalb der verbleibenden Zeit musste er dafür besorgt sein, dass die in das Quartier gehörenden Männer am fraglichen Tag spätestens um acht Uhr wohl ausgerüstet auf dem Musterplatz erschienen. Zu spät Kommende seien mit einem Pfund Busse zu bestrafen, völlig Ausbleibende mit 5 lb. Die Männer, die zwar erscheinen würden, sich aber nicht in ihre Kompanie einordnen wollten, seien als Ausbleibende zu betrachten. Bei letzteren hätte es sich wohl um Täufer gehandelt, die den Wehrdienst verweigerten. Damit die Generalmusterung ein Erfolg werde, musste auf Anweisung des Rates in jeder Gemeinde vorgängig noch eine besondere Musterung, d.h. eine Art Probemusterung, durchgeführt werden.³¹⁷

Im Turbenthaler-Quartier gab es zudem eine Frei-Kompanie, die in Zürich gemustert wurde. Der Landvogt erhielt Anweisung, bekannt zu geben, dass die Musterung auf den 27. Mai 1686 angesetzt sei. Die zu dieser Kompanie gehörenden Männer mussten sich am Vorabend in Zürich einfinden, spätestens aber am Musterungstag morgens um sechs Uhr, damit sie sich «bei guter Zeit» vor dem Hause ihres Hauptmanns besammeln konnten. Die Ausrüstung musste derart beschaffen sein, als ob sie wirklich ins Feld ziehen würden.³¹⁸

Zusätzlich zu den Musterungen wurden in den Häusern der Dienstpflichtigen noch sogenannte «Haussuchungen» bezüglich Waffen und Munition durchgeführt, und die Ergebnisse wurden nach Gemeinden geordnet in einem Rodel festgehalten. Der Landvogt erhielt Befehl, am 1. März 1686 mit dem Visitationsrodel in Zürich zu erscheinen und mündlich Bericht zu erstatten, wie es in seinem Quartier um die «wahre Beschaffenheit» bestellt sei.³¹⁹

e) Einholung von Informationen

Die Informationen, die der Rat vom Landvogt verlangte, beziehen sich auf verschiedene Gebiete:

Nachdem der Rat – wie es in den Briefen stets in unbestimmter Weise heisst – «bei vorgefallenem Anlass benachrichtigt» worden

³¹⁷ B IV 159 S. 96.

³¹⁸ B IV 162 S. 19.

³¹⁹ B IV 162 S. 17.

war, dass vor einiger Zeit verschiedene Angehörige aus dem Ausser-Amt der Grafschaft Kyburg sich entgegen den Mandaten wider das Reislaufen in Schaffhausen in französische Kriegsdienste verdingt hatten, ohne dass sie deswegen bestraft worden seien, befahl er dem Landvogt, Erkundigungen einzuziehen über die Identität der Werber, die Art und Weise der Werbung und die Anzahl der Geworbenen. Ebenfalls soll er Achtung haben, dass Lt. Heinrich Holzhalb in der Grafschaft Kyburg keine Leute werbe für seinen Hauptmann von Beroldingen, den konstanzer Obervogt zu Bischofszell.³²⁰ Befürchtete der Rat, der Landvogt könnte seinem Namensvetter behilflich sein?

Nach dem Ableben von David von Waldkirch, des Gerichtsherrn von Marthalen, war nicht klar, ob ein Suizid vorlag. Der Rat wies den Landvogt an, Erkundigungen einzuziehen über die Höhe der Vermögenswerte (Liegenschaften und Forderungen) des Verstorbenen in der Grafschaft Kyburg. Gleichzeitig musste er die Vermögenswerte verarrestieren.³²¹ Als Zürich Bericht erhielt, dass von Waldkirch von seinen eigenen Hausgenossen «schändlich ermordet» worden war, erhielt er den Befehl, den Arrest aufzuheben.³²²

Weil der Rat nicht wusste, ob Angehörige der Grafschaft Kyburg, die nach Küsnacht an den Zürichsee zogen, den Abzug zahlen mussten, beauftragte er den Landvogt, in den Rechnungen seiner Amtsverwaltung und in den Schriften auf der Kyburg nachzusehen, ob es je solche Fälle gegeben habe. Zusätzlich musste er ein Register über das «kyburgische Archivum» nach Zürich senden.³²³ Weitere Schreiben des Rates in dieser Sache lassen darauf schliessen, dass sich die Frage nicht klar beantworten liess.³²⁴

Alle Landvögte wurden aufgefordert, sich in ihren Kanzleien zu erkundigen und der Stadtkanzlei Bericht zu geben, ob in ihrer Amtsverwaltung die Briefe, die (bei Käufen von Liegenschaften) wegen des noch nicht bezahlten Kaufpreises errichtet würden, sowie die Ausrichtungs- und sog. Schwesternbriefe in späteren Schuldbriefen vorgemerkt würden. Ebenfalls wollte der Rat wissen, wie man vorgehe,

³²⁰ B IV 161, 3. Bund, S. 8.

³²¹ B IV 163, 1. Bund, S. 62 f.

³²² B IV 163, 1. Bund, S. 73 f.

³²³ B IV 159 S. 360.

³²⁴ B IV 159 S. 364 f. und S. 402 f.

wenn keine Vormerkung erfolgt sei und die früheren Briefe nicht bezahlt worden seien.³²⁵

Nur aus dem Ratsmanual ergibt sich, dass die Stadtkanzlei Landvogt Holzhalb schreiben musste, er solle abklären, ob die Gerichtsherren in seiner Amtsverwaltung auch Vogtrechtsabgaben bezögen und um was für Güter es sich allenfalls bei den Vogtgütern handle.³²⁶ Der Entwurf eines solchen Schreibens findet sich weder in den Missivenbüchern, noch findet sich in den Zürcher Kyburger-Akten eine Antwort des Landvogts.

Jedes Jahr wurde den Landvögten bekannt gegeben, wann sie in Zürich Rechnung abzulegen hatten. Der Termin lag stets im Juni.³²⁷

Im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit von B. Holzhalb in der Stadtkanzlei dürfte die Weisung des Rates stehen, mitzuteilen, wo sich eine «ganze Kiste voll Steiner'scher Schriften» befinde, die vor «etlicher Zeit» zu oberkeitlichen Händen geliefert worden seien, und die der Rat gerne bei der Hand hätte.³²⁸ Es handelte sich wahrscheinlich um Schriften des 1677 Konkurs gegangenen Winterthurer Salzhandlers Melchior Steiner.³²⁹

f) Kritik an der Amtsführung von Landvogt Holzhalb

Bereits unter dem Abschnitt «Meldungen in eigener Sache» sind verschiedene Schreiben des Rates aufgeführt, die eine Kritik am Verhalten des Landvogts beinhalten. Getadelt wurde er auch, als man in Zürich «zu nicht geringem Missfallen» vernahm, dass er auf die freigewordene Pfarrstelle zu Bussnang dem Kommentur von Tobel den Pfarrer von Affeltrangen empfohlen hatte. Er – Holzhalb – wisse wohl, dass derartige «Particular-Recommendationen» gemäss den

³²⁵ B IV 156, 3. Bund, S. 17.

³²⁶ B II 613 S. 15.

³²⁷ Z.B.: B IV 156, 3. Bund, S. 201 und B IV 157, 2. Bund, S. 72.

³²⁸ B IV 159 S. 458 f.

³²⁹ Über das M. Steiner von der Stadt Zürich gewährte Darlehen von 200'000 lb. und den Konkurs von Steiner, der das Salzmonopol der Stadt Zürich zur Folge hatte, vgl. O. Sigg, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert, Zürich 1971, S. 38 ff.

Satz- und Ordnungen unzulässig seien. Falls er dies ein weiteres Mal tun sollte, werde man ihn auffordern, die private Empfehlung zurückzunehmen, was ihm «nichts als Schimpf» eintragen werde.³³⁰ Zurückgebunden wurde er auch, als er zu Wiesendangen auf Antrag eines Privaten einen Augenschein vorgenommen hatte. Der Rat belehrte ihn, dass dies gegen die Öffnung (von Wiesendangen) verstosse, die auch er einzuhalten habe. Er dürfe dort nur dann einen Augenschein vornehmen, wenn er von einer ganzen Gemeinde darum ersucht werde.³³¹ Einen indirekten Tadel stellt auch dar, dass er auf Befehl des Rates zwei Pfarrer darauf aufmerksam machen musste, dass – wie ihm bestens bekannt sei – es nur der hohen Oberkeit, d.h. dem Rat, zustehe, Steuerscheine und Steuerbüchlein auszustellen. Der eine Pfarrer hatte zugunsten seiner durch den Hagel geschädigten Pfarreiangehörigen einen «Recommendations-Schein» zur Einsammlung einer «mitleidlichen Handreichung» ausgestellt, den der Landvogt unterzeichnet hatte. Das Steuer-Büchlein, mit dem die Leute im Land herum zogen, hatte Dekan Fäsi gemacht. Orientierungshalber liess der Rat den Landvogt noch wissen, sie hätten mittlerweile den geschädigten Leuten die «gnädige Bewilligung» erteilt, dass sie bei den benachbarten Gemeinden ohne Vorweisung eines Scheins um Unterstützung betteln dürften.³³²

³³⁰ B IV 159 S. 40.

³³¹ B IV 160, 1. Bund, S. 26. Es ist anzunehmen, dass sich der Rat auf die Bestimmung in der Öffnung des Meiers von Wiesendangen vom 19. Mai 1473 bezieht, wonach zu Wiesendangen ein Meier über Erb und Eigen und Geldforderungen zu richten hat (vgl. Ausgabe der Öffnung durch H. Kläui in: Geschichte der Gemeinde Wiesendangen, Winterthur 1970, S. S. 394, Titel: Die Rechte des Meiers). Gemäss Art. 10 der Ratserkenntnis über die Ausübung der Rechtsamen des Obervogts zu Hegi vom 19. März 1691 (F IIa 206 S. 1199 ff.) sollen die Gerichte weiterhin nach altem Herkommen von einem jeweiligen Vogt zu Hegi als Gerichtsherr im Dorf gehalten werden. Das Gericht soll alles das beurteilen, was «nach alter Gewohnheit daselbsthin gehört und bisher im Brauch gewesen». Noch 1774 sollen Leute, die nach Wiesendangen gerichtshörig waren, dem Vertreter des Abtes von Einsiedeln gesagt haben, die fragliche Sache dürfe nicht durch den Landvogt von Kyburg beurteilt werden, sondern gehöre vor das Bauerngericht zu Wiesendangen (H. Kläui, op. cit. S. 132).

³³² B IV 159 S. 382 f.

g) Verschiedenes

In drei Fällen erhielt der Landvogt Anweisung, in «zivilrechtlichen» Verfahren, die in Zürich geführt wurden, Massnahmen zu treffen. In einem Erbschaftsstreit musste er einer Frau aus Russikon bekannt geben lassen, wann sie in Zürich zu einer Vergleichsverhandlung zu erscheinen habe.³³³ Als sich herausstellte, dass einige Gemeindsgenossen zu Seen einen von Bürgermeister Escher und Seckelmeister Landolt vermittelten Vergleich wegen der Bezahlung des dortigen sonntäglichen «Imbissmahls» nicht einhielten, musste der Landvogt dafür besorgt sein, dass künftig dem Vergleich nachgekommen werde.³³⁴ In ähnlicher Weise musste er sich darum kümmern, dass eine Frau einem vom Rat bestätigten Urteil des Ehegerichts nachkam und bestimmte Hausratsgegenstände herausgab.³³⁵

Wohl im Zusammenhang mit einem im Stand Appenzell AR geführten Erbschaftsstreit musste der Landvogt den Landschreiber auffordern, einen Teilungsrodel nach Zürich zu senden, damit den appenzellischen Behörden die gewünschte Auskunft erteilt werden konnte.³³⁶

Weil der Rat über die Verwaltung des Kirchengutes von Benken eine Regelung treffen wollte, fand er es für notwendig, die Wahl eines neuen Kirchenpflegers, der an die Stelle eines verstorbenen hätte treten sollen, für rund drei Monate aufzuschieben. Die Meldung erging aber nicht an den örtlichen Pfarrer, sondern der Landvogt erhielt den Befehl, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Falls er gegen die Verschiebung der Wahl Bedenken habe, soll er dies dem Rat bekannt geben.³³⁷

Als zu Bertschikon ein Kind ausgesetzt wurde, versuchte der Pfarrer von Gachnang TG, wohin die Leute von Bertschikon kirchgenössig waren, vorerst zu erreichen, dass das Kind in das Waisenhaus in Zürich aufgenommen werde. Der Rat lehnte ab, weil Findelkinder von den Gemeinden zu unterhalten seien, wo sie gefunden würden.

³³³ B IV 160, 1. Bund, S. 3 f.

³³⁴ B IV 161, 2. Bund, S. 278.

³³⁵ B IV 161, 2. Bund, S. 206.

³³⁶ B IV 161, 2. Bund, S. 301.

³³⁷ B IV 163, 1. Bund, S. 193.

Darauf teilte der Pfarrer im Namen der Bewohner des «Hofes» Bertschikon mit, diese bildeten keine Gemeinde und hätten dementsprechend auch kein Gemeindegut. Sie seien selber mit vielen Kindern «gesegnet» und grösstenteils arm. Ob es nicht möglich sei, das Findelkind aus dem Kyburger Brauch zu unterhalten? Aus dem Kirchengut von Gachnang könne ihnen nichts gegeben werden.³³⁸ Die Antwort sandte der Rat nicht dem Pfarrer von Gachnang, sondern dem Landvogt von Kyburg und überliess es diesem, die «gutbefindende Verfügung» zu treffen. Nach bisheriger Übung müssten Findelkinder zwar dort unterhalten werden, wo sie «eingesetzt» worden seien. Falls die Leute zu Bertschikon aus Armut dazu nicht in der Lage sein sollten und sich beschwerten, müssten die umliegenden Kirchengüter einen Beitrag leisten. In gleichen Fällen seien auch Gelder aus der Brauchsteuer zum Unterhalt solcher Kinder verwendet worden.³³⁹

Drei Anweisungen des Rates ergingen, nachdem Amtsangehörige in persönlichen Angelegenheiten selber in Zürich vorgesprochen hatten. Erstaunlich ist, dass sie vom Rat angehört und nicht etwa vorerst an den Landvogt verwiesen wurden. So meldeten sich etwa die drei Gebrüder Hans, Martin und Josef Gutknecht direkt in Zürich für eine «mitleidenliche» Unterstützung an, als das Dach ihres sehr baufälligen und von ihnen gemeinsam bewohnten Hauses zu Hünikon eingefallen war. Der Rat sprach ihnen eine Spende von 10 lb. aus dem Almosenamnt zu und forderte den Landvogt auf, zu veranlassen, dass die benachbarten Gemeinden den Geschädigten Holz für einen neuen Dachstuhl verabreichten. Ferner soll ihnen aus den Kirchengütern etwas Geld gegeben werden.³⁴⁰

Um die «gnädige Hilfshand» in Zürich ersuchten auch die Geschwister einer Witwe, weil diese versuchte, ihnen die Erziehung ihrer beiden Kinder «aufzubürden», obwohl die Geschwister bereits mit ihrer eigenen Not mehr als zu schaffen hatten. Die Schwester hatte sich mit dem damals bereits verstorbenen Hans Singer aus Dinhard eingelassen, diesen aber wegen zu naher Verwandtschaft (2 1/2 Grad) im Zürcher Gebiet nicht heiraten dürfen. Weil die beiden voneinander nicht lassen wollten, zogen sie ins Württembergische und

³³⁸ A 131.21 Nr. 17.

³³⁹ B IV 162 S. 354.

³⁴⁰ B IV 162 S. 101.

liessen sich dort einsegnen. Der Rat befahl darauf dem Landvogt, die «erwähnte Weibsperson» samt ihren Kindern zurückzuweisen, falls sie in ihre Heimat zurückkehren sollten. Wenn sie sich nicht freiwillig entfernten, musste er sie von Profosen aus dem Land führen lassen.³⁴¹

Auf Ersuchen von Cleophea Pfenninger von Kloten schrieb der Zürcher Rat ferner nach Bern, die dortigen Behörden möchten den Ehemann der Bittstellerin «verleiten», zurückzukehren und sich um den Unterhalt der Kinder zu kümmern. Zumindest möge er etwas Geld schicken. Als von Bern die Antwort einging, der Gesuchte befände sich nicht in Bern, sondern möglicherweise in Yverdon, erteilte der Rat dem Landvogt die Anweisung, die Gemeinde Kloten zu beauftragen, der armen Frau mit Kernen oder Geld zu helfen.³⁴²

V. Ergebnis

Von einem Provinzverwalter könnte man erwarten, dass er der Zentralregierung über allfällige Missstände in seinem Amtsbezirk berichtet und Vorschläge zu deren Behebung macht. Abgesehen vom Vorschlag, in einem Einzelfall eine Erbschaftssteuer zu erheben, findet sich in den Meldungen von Landvogt Holzhalb nichts Derartiges. Er unterstützte allerdings den von den Einwohnern von Brütten gemachten Vorschlag einer Bereinigung der Grundpfänder und Grundzinsen. Der Rat wollte aber keine Neuerungen einführen. Es ist auch nicht anzunehmen, dass er es begrüsst hätte, wenn ihm die Landvögte viele Reformprojekte unterbreitet hätten. Er erwartete von diesen vielmehr, dass sie seine Befehle ausführten und in ihrer amtlichen Tätigkeit ihre Kompetenzen nicht überschritten. Als Landvogt Holzhalb dies tat, indem er selber einen Steuerbrief unterzeichnete, einen Pfarrer auf eine frei gewordene Stelle empfahl und mit mehreren Kompanien gleichzeitig exerzieren wollte, wurde er vom Rat sogleich zurückgebunden. Nach dem Ablauf ihrer Amtszeit musste

³⁴¹ B IV 163, 1. Bund, S. 42.

³⁴² B IV 157, 3. Bund, S. 116.

³⁴³ Relazioni dei rettori veneti in Terraferma, hg. vom Istituto di Storia economica dell'Università di Trieste, Mailand 1973 ff.

ein Zürcher Landvogt keinen Bericht erstatten über den Zustand der von ihm verwalteten Landvogtei, wie dies etwa von den venezianischen Rektoren für die Provinzen der Terraferma verlangt wurde.³⁴³ Jährliche Amtsberichte mussten erst die «Nachfolger» der Landvögte, die nach französischem Vorbild eingeführten Bezirksstatthalter seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts nach Zürich abliefern.

Bei den Berichten, die Landvogt Holzhalb seiner Regierung zugehen liess, handelte es sich oft um die Übermittlung von Gesuchen, die Amtsangehörige oder Gemeinden zuerst ihm vorgetragen hatten, und die auf einen Beitrag aus der Staatskasse abzielten oder die Führung ehehafter Betriebe betrafen. Im Sinne einer Vorprüfung gab der Landvogt in solchen Fällen jeweils eine Empfehlung ab. Über das Gesuch entschied aber ausschliesslich der Rat. Für das Zürcher Regierungssystem ist ferner kennzeichnend, dass die Gesuchsteller vom Rat noch persönlich angehört wurden und dass der Entscheid ihnen direkt eröffnet wurde, m.a.W. der Amtsverkehr nicht ausschliesslich über die Landvögte ablief. Damit wurde auch den Landleuten deutlich zu verstehen gegeben, dass sich das Machtzentrum in Zürich befand. Es erstaunt deshalb nicht, dass Landleute, denen ein Entscheid des Landvogts nicht passte, sofort erklärten, «nach Zürich laufen» zu wollen. Bemerkenswert ist sodann, dass der Rat auch auf Gesuche einging, die Landleute bei ihm direkt – unter Umgehung des Landvogts – stellten. Es wäre interessant zu wissen, ob Untertanen der Stadt Bern ebenso leicht Zugang hatten zu ihren «Gnädigen Herren». Die Verhältnisse in Zürich dürften jedenfalls dazu beigetragen haben, dass die Zentrale über eigenmächtiges Gebaren von Landvögten bald Kenntnis erhielt. Dass ein solches nicht geduldet wurde, beweisen die verschiedenen Landvogt Holzhalb erteilten Rügen. Trotz gegenteiliger Beteuerungen scheint dieser die Verdienstmöglichkeiten, die ihm seine Amtsstellung bot, stark ausgenützt zu haben.

Zumeist auf Verlangen von Gemeinden oder teilweise auch von Familienangehörigen liess der Landvogt sodann wiederholt Männer, die dem Alkohol verfallen waren und die von ihrer Umgebung als Bedrohung empfunden wurden, nach Zürich überstellen, damit sie dort im Zuchthaus oder – seltener – im Spital verwahrt und gezüchtigt würden. Auf der Feste Kyburg gab es nämlich weder das notwendige Personal noch die erforderlichen Einrichtungen für den Vollzug von «Massnahmen» und «Therapien» wie sie nach damaliger

Anschauung angezeigt waren. Dasselbe traf im übrigen auch zu für die Inhaftierung schwangerer Frauen und von Kindern. Auch wenn der Landvogt, zumeist unter Beilegung eines Berichtes des örtlichen Pfarrers, eine Person gefänglich nach Zürich überstellte, so entschied letztlich allein der Rat über die Art der «Massnahme» und deren Dauer. Der Rat bekam die überstellten Personen allerdings nicht selber zu Gesicht, sondern liess sie durch eine Ratsdelegation, die beiden «Nachgänger», einvernehmen.

Wegen dem begrenzten Zuständigkeitsbereich des Landvogts erstaunt es nicht, dass er Geschäfte, die einen Auslandbezug hatten oder die für die Vogtei oder sogar das ganze Zürcher Territorium von erheblicher Bedeutung waren, nicht selber entschied, sondern an den Rat wies.

Am meisten in Anspruch nahmen einen Landvogt auf der Kyburg seine Pflichten in der Zivil- und Strafrechtspflege. Als einflussreicher Beisitzer nahm er an den Verhandlungen des für die Beurteilung von Zivilstreitigkeiten zuständigen Grafschaftsgerichtes teil, führte allein oder bei peinlichen Verfahren zusammen mit Untervögten als Untersuchungsrichter Strafuntersuchungen³⁴⁴, präsierte die Richter- und Landtage und fällte an den alljährlich an zehn Orten gehaltenen Bussengerichten als eine Art Polizeirichter Bussen aus. Im ersten Amtsjahr waren es gegen 320, im letzten ca. 490 solche Bussen. Im Zusammenhang mit dieser umfangreichen Tätigkeit sah sich der Landvogt nur selten veranlasst, in Zürich um Rat nachzusuchen. Verschiedene Anfragen in «zivilen» Bereichen betrafen der Stadt Zürich zustehende Abgaben. Offenbar ging es dem Landvogt darum, sich vorgängig in Zürich abzusichern, um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Abgaben nicht sorgfältig eingezogen zu haben. In strafrechtlicher Hinsicht stehen Anfragen wegen des Delikts der Gotteslästerung im Vordergrund. Dabei lässt sich auf Grund der vorhandenen Akten nicht sagen, ob persönliche Skrupel des Landvogts hiefür den Ausschlag gaben oder sein Bestreben, sich allfällige Kritik seitens der Geistlichkeit zu ersparen. Schliesslich war er einmal getadelt worden, weil er eine Gotteslästerung zu mild bestraft hatte. Bei den Anfragen über die Anwen-

³⁴⁴ Leider sind aus der Amtszeit von Landvogt Holzhalb noch keine Einvernahmeprotokolle erhalten, sondern erst ab dem Jahr 1694 (B VII 21.13).

dung der Folter stand vermutlich die Absicht dahinter, die Kyburger Brauchrechnung von zusätzlichen Ausgaben für Richtertage zu verschonen.

In einem erheblichen Teil der Briefe, die der Landvogt von Zürich aus erhielt, erscheint der Landvogt als blosser Uebermittler von Befehlen der Zentrale. Er musste etwa dafür besorgt sein, dass die alljährlich oder zu bestimmten Gelegenheiten erlassenen Mandate in seiner Amtsverwaltung gehörig bekannt gemacht, dass ausgeschriebene Personen verhaftet und Bettlerjagden durchgeführt wurden. Gerade in die Amtszeit von Landvogt Holzhalb fiel ein heute wieder aktuelles Problem, nämlich die Unterstützung und die Unterbringung von Flüchtlingen. Auf Anweisung des Rates musste auch die Landvogtei Kyburg zweihundert Flüchtlinge aus dem Piemont aufnehmen, die bei vermögenden Leuten, u. a. auch bei den Pfarrherren und sogar beim Landvogt selbst, untergebracht wurden.

Die dem Landvogt erteilten Anweisungen, dass er gegen Amtsangehörige Strafuntersuchungen durchzuführen habe, legen den Schluss nahe, dass man zuweilen in Zürich über Vorfälle in der Landvogtei besser informiert war als der dortige Landvogt selbst. Der Rat nahm die Dienste des Landvogts aber auch in Anspruch, um einzelnen Amtsangehörigen Vorladungen nach Zürich zu übermitteln, ganz besonders aber, um Stadtzürchern bei der Durchsetzung von Forderungen gegenüber Landleuten behilflich zu sein. Zuweilen wurden vom Landvogt auch Informationen eingeholt; wenn der Rat über einzelne Personen Informationen wünschte, wandte er sich aber zumeist an die örtlichen Pfarrer.

Wiederholt ist in dieser Arbeit deutlich geworden, wie schnell die alte Zürcher Verwaltung arbeitete. Der Landvogt beantwortete Schreiben der Regierung in Zürich regelmässig bereits am folgenden Tag, und ihm aufgetragene Amtshandlungen nahm er innerhalb weniger Tage vor. Gleichzeitig liessen auch die Entscheide des Rates jeweils nur wenige Tage auf sich warten.

